



Rat der
Europäischen Union

076491/EU XXVI. GP
Eingelangt am 01/10/19

Brüssel, den 27. September 2019
(OR. en)

10079/1/19
REV 1

ENFOPOL 291
COPEN 263
ENV 565

BERICHT

Betr.: Achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen – Praktische Umsetzung
und Durchführung der europäischen Strategien zur Verhütung und
Bekämpfung der Umweltkriminalität
Bericht über Österreich

**EVALUIERUNGSBERICHT ZUR
ACHTEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
"Praktische Umsetzung und Durchführung der europäischen Strategien zur
Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität"**

BERICHT ÜBER ÖSTERREICH

Inhalt

1. ZUSAMMENFASSUNG	7
2. EINLEITUNG	13
3. ALLGEMEINE FRAGEN UND STRUKTUREN	16
3.1. Aktionsplan oder vergleichbares Strategiepapier gegen Umweltkriminalität	16
3.2. Nationale Programme/Projekte gegen Abfallkriminalität	17
3.3. Statistiken	17
3.3.1. <i>Wichtigste Entwicklungen in Bezug auf Abfallkriminalität</i>	17
3.3.2. <i>Zahl der gemeldeten Fälle der Abfallkriminalität</i>	18
3.4. Inländische Haushaltsmittel für die Verhütung und die Bekämpfung von Abfallkriminalität und Unterstützung mit EU-Mitteln	23
3.5. Verhütung von Abfallkriminalität	23
3.6. Fazit	25
4. NATIONALE STRUKTUREN	27
4.1. Justiz (Strafverfolgung und Gerichte)	27
4.1.1. <i>Innerer Aufbau</i>	27
4.1.2. <i>Kapazitäten und Hindernisse bei der Strafverfolgung und Ahndung von Abfallkriminalität</i>	31
4.2. Strafverfolgungsbehörden	33
4.2.1. <i>Aufbau und Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden, die an der Verhütung und Bekämpfung von Abfallkriminalität beteiligt sind</i>	33
4.2.2. <i>Ermittlungsmethoden/instrumente</i>	38
4.2.3. <i>Kapazitäten und Hindernisse bei der erfolgreichen Ermittlung von Abfallkriminalität</i>	38
4.3. Sonstige Behörden bzw. Einrichtungen	39

4.4. Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden	42
4.4.1. <i>Zusammenarbeit und Koordinierung</i>	42
4.4.2. <i>Zugriff auf Informationen und Anlaufstellen für Erkenntnisse</i>	44
4.5. Schulungen	46
4.6. Fazit	51
5. RECHTLICHE ASPEKTE	54
5.1. Materielles Strafrecht	54
5.1.1. <i>Beschreibung der nationalen Rechtsvorschriften zu Abfallkriminalität</i>	54
5.1.2. <i>Weitere Regelungen oder Justizanweisungen</i>	80
5.1.3. <i>Beurteilung der Schwere der Abfallkriminalität</i>	83
5.1.4. <i>Zusammenhang mit anderen schweren Straftaten</i>	84
5.1.5. <i>Die Rolle von NRO</i>	84
5.2. Verfahrens-, Zuständigkeits- und Verwaltungsfragen	85
5.2.1. <i>Probleme hinsichtlich von Beweisen</i>	85
5.2.2. <i>Andere Maßnahmen als strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen</i>	85
5.2.3. <i>Umgang mit beschlagnahmten Gegenständen</i>	93
5.3. Umweltsanierung	94
5.4. Gerichtsbarkeit	94
5.4.1. <i>Grundsätze für die Ermittlung von Umweltkriminalität</i>	94
5.4.2. <i>Regelungen für Kompetenzkonflikte</i>	95
5.5. Fazit	96
6. ZUSAMMENARBEIT	98
6.1. Internationale Zusammenarbeit	98
6.1.1. <i>Formen der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen</i>	98
6.1.2. <i>Kanäle für den Austausch von Informationen und die Nutzung von EU-Datenbanken</i>	99
6.1.3. <i>Bei der justiziellen Zusammenarbeit in Bezug auf Abfallkriminalität aufgetretene Schwierigkeiten</i>	100
6.1.4. <i>Operative Leistungsfähigkeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen (JIT) im Bereich der Abfallkriminalität</i>	100
6.2. Zusammenarbeit mit EU-Agenturen und Netzwerken	100
6.2.1. <i>Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust</i>	100
6.2.2. <i>Erfahrungen mit der Nutzung verschiedener Umweltnetzwerke</i>	101

6.3.	Zusammenarbeit zwischen Österreich und Interpol	101
6.4.	Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft	102
6.4.1.	<i>Einbindung des Privatsektors/Öffentlich-private Partnerschaften (PPP)</i>	102
6.4.2.	<i>Haftung in Bezug auf die Pflicht zur Weitergabe von Informationen an zuständige Behörden</i>	103
6.4.3.	<i>Erfahrungen mit der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft</i>	103
6.5.	Fazit	104
7.	ILLEGALE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN	106
7.1.	Nationale Struktur	106
7.1.1.	<i>Für die Verhütung und Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen zuständige Behörden</i>	106
7.1.2.	<i>Aufdeckung illegaler Verbringung von Abfällen</i>	110
7.1.3.	<i>Besonderheiten im Bereich der illegalen Abfallverbringung</i>	112
7.1.4.	<i>Maßnahmen bezüglich der Verbringung von Abfällen</i>	113
7.2.	Inspektionen bzw. Kontrollen	113
7.2.1.	<i>Methodik der Inspektionen bzw. Kontrollen und Folgemaßnahmen</i>	113
7.2.2.	<i>Spezifische Kontrollen in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG) und Altfahrzeuge</i>	116
7.2.3.	<i>Erster Kontrollplan</i>	117
7.2.4.	<i>Herausforderungen bezüglich der Rücknahme illegal verbrachter Abfälle</i>	118
7.3.	Fazit	119
8.	BEHANDLUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE	122
8.1.	Die Einstufung gefährlicher Abfälle und die Herausforderungen bei der Behandlung	122
8.2.	Das System der Kontrollen bzw. Inspektionen und die beteiligten Behörden	122
8.3.	Maßnahmen für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit beim Umgang mit gefährlichen Abfällen	125
8.4.	Tendenzen bei der illegalen Behandlung gefährlicher Abfälle	131
8.5.	Fazit	132
9.	ILLEGALE HERSTELLUNG ODER HANDHABUNG GEFÄHRLICHER STOFFE	134
9.1.	Der Begriff "gefährliche Stoffe"	134

9.2. Arten illegaler Tätigkeiten, die die illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe betreffen, und aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich	137
9.3. Verfahrensfragen.....	143
9.3.1. <i>Methoden der Beweissicherung und Umgang mit gefährlichen Stoffen</i>	143
9.3.2. <i>Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnern</i>	144
9.3.3. <i>Ermittlungsmethoden</i>	144
9.3.4. <i>Haupthindernisse für eine erfolgreiche Ermittlung und Strafverfolgung</i>	145
9.3.5. <i>Schulungen</i>	145
9.4. Fazit	146
10. SCHLUSSBEMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	147
10.1. Vorschläge Österreichs	147
10.2. Empfehlungen	147
10.2.1. <i>Empfehlungen an Österreich</i>	147
10.2.2. <i>Empfehlungen an die Europäische Union, ihre Organe und Einrichtungen sowie an die anderen Mitgliedstaaten</i>	149
10.2.3. <i>Empfehlungen an Eurojust/Europol/Kommission</i>	150
Anlage A: Programme for the on-site visit	151
Anlage B: Persons interviewed/met	153
Anlage C: List of abbreviations/glossary of terms	157

1. ZUSAMMENFASSUNG

Der Besuch ist von den österreichischen Behörden sehr gut vorbereitet worden und umfasste Treffen mit den einschlägigen nationalen Behörden, die für die Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität und die Umsetzung und Durchführung der europäischen Strategien in diesem Bereich zuständig sind. Dazu gehörten das Justizministerium, die Staatsanwaltschaft Wien, das Landesgericht Wien (Richter), das Innenministerium, das Bundeskriminalamt (BK), das Landeskriminalamt Niederösterreich, das Umweltministerium, das Umweltbundesamt und das Finanzministerium, unter Beteiligung von Sachverständigen der Zollverwaltung. Der Gutachterausschuss hatte auch Gelegenheit, einen Vertreter der örtlichen Wiener Umweltbehörden und einen Vertreter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands zu treffen.

Während des Besuchs vor Ort haben die österreichischen Behörden alles getan, um dem Gutachterausschuss Informationen und Präzisierungen zu den rechtlichen und operativen Aspekten der Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit EU-Agenturen bereitzustellen.

Um ein besseres Verständnis der Verteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben in Österreich zu ermöglichen, wird zunächst ein kurzer Überblick über das Land, seine geografische Lage und seine administrative und politische Struktur gegeben.

Österreich befindet sich in Mitteleuropa, hat eine Fläche von rund 84 000 km² und grenzt an acht Länder an: Deutschland, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Italien sowie Liechtenstein und Schweiz. Das Land hat fast 8 800 000 Einwohner.

Der größte Teil des westlichen Teils Österreichs wird von den Alpen durchzogen, und zwei große Flüsse durchqueren das Land, der Inn und die Donau, die wichtige Verkehrswege sind. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Abfällen zu berücksichtigen.

Verwaltungstechnisch ist Österreich ein Bundesstaat, der sich in neun Bundesländer mit jeweils einem eigenen Landeshauptmann und in 94 Bezirksverwaltungsbehörden gliedert.

Österreich hat eine jahrzehntelange Tradition im Schutz seiner Umwelt. 1984 wurde der umfassende Umweltschutz in der Bundesverfassung verankert. 1987 traten die ersten Umweltstrafrechtsparagrafen (§§ 180 ff StGB) infolge einer Strafrechtsänderung in Kraft. 1988 wurden die ersten Umweltermittlungsgruppen bei den Kriminalabteilungen geschaffen.

Österreich verfügt über einen angemessenen Rechtsrahmen und ein angemessenes institutionelles Gefüge zur Bekämpfung der Umweltkriminalität. Es fehlt jedoch ein strategisches Konzept, in dem die Politik des Landes definiert wird: Der Gutachterausschuss empfiehlt daher, dass Österreich eine Strategie zur Umweltkriminalität annimmt, in der die nationalen Prioritäten in diesem Bereich, die Aufgaben aller einschlägigen Akteure und die Zusammenarbeit zwischen ihnen festgelegt sind.

Die österreichische Rechtsordnung weist einige Besonderheiten auf und unterscheidet zwischen Verwaltungsstrafrecht und Justizstrafrecht. Eine Handlung kann nur dann als Straftat gelten und gerichtlich verfolgt werden, wenn sie sowohl gegen eine sektorale Verwaltungsvorschrift oder einen entsprechenden Auftrag als auch gegen eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs verstößt.

Im österreichischen Recht ist die Unterscheidung zwischen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionsregelungen nicht immer sehr klar, wie auch die betreffenden Kriterien für die Feststellung, welche Regelung greifen sollte; im Zusammenhang mit illegalen Verbringungen von Abfall sollte auf der Grundlage der Begriffe "unerhebliche Menge" und "nicht unerhebliche Menge" eine Unterscheidung vorgenommen werden, für die allerdings von den Verwaltungs- und Justizbehörden jeweils eigene Anweisungen erteilt wurden, was eine einheitliche Vorgehensweise erschwert.

Die österreichischen Rechtsvorschriften über Verbandsverantwortlichkeit gelten nicht für Verbände natürlicher Personen, sodass Bund, Länder, Gemeinden und religiöse Organisationen von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind. Gegen Rechtspersonen können Geldbußen verhängt werden, die jedoch als zu niedrig angesehen und nicht hinreichend angewandt werden.

Die Organisation der mit Umweltfragen befassten Verwaltungsbehörden ist in Österreich gut aufgestellt. Auf zentraler Ebene liegt die Zuständigkeit für die Vollziehung des Umweltrechts beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), das auch für die Aufsicht über die anderen Ebenen verantwortlich ist. Die regionalen und lokalen Umweltbehörden spielen eine aktive Rolle bei Verhütung und Vollziehung und unterstützen die Polizei- und Zollbehörden in Fällen von Abfallkriminalität. Der jeweilige Landeshauptmann ist für die Genehmigung und Kontrolle von Abfallbehandlungsanlagen einschließlich der Festlegung der erforderlichen Zwangsmaßnahmen, zuständig. Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren die Bezirksverwaltungsbehörden für Feststellungsbescheide zuständig, in denen festgelegt wird, was als Abfall einzustufen ist und um welche Art von Abfall es sich dabei handelt, und für die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung von Abfalldelikten¹.

Die österreichische Polizei ist im Bereich der Bekämpfung von Umweltkriminalität ebenfalls gut organisiert und verfügt über eine hierarchische Struktur, die eine angemessene Koordinierung und Synergien zwischen den drei verschiedenen Einsatzebenen – Bund (Bundeskriminalamt – BK), Länder (Landeskriminalämter – LKA) und lokale Ebene (umweltkundige Organe – UKO) – gewährleistet, wobei das BK die Aufsicht über die anderen Ebenen ausübt und als Kontaktstelle auf europäischer und internationaler Ebene fungiert.

Die österreichische Zollverwaltung ist ebenfalls gut aufgestellt und organisiert und leistet einen wichtigen Beitrag zur Kontrolle nationaler und internationaler Verbringungen von Abfällen, auch wenn ihre personellen Ressourcen begrenzt sind.

Das österreichische Umweltbundesamt ist ein wichtiger Akteur, der den Vollzugsbehörden Fachkenntnisse anbietet. Der Gutachterausschuss betrachtet dies als bewährte Vorgehensweise und empfiehlt Österreich, dass alle österreichischen Behörden, einschließlich der Justiz, verstärkt darauf zurückgreifen sollten.

¹ Die österreichischen Behörden haben in der Folge mitgeteilt, dass ab 1. August 2019 der Landeshauptmann die für die genannten Feststellungsbescheide zuständige Stelle ist.

Er hat jedoch den Eindruck, dass andere österreichische Institutionen, insbesondere die Justiz, Umweltkriminalität nicht als ein großes Problem ansehen. Der Gutachterausschuss weist darauf hin, dass Umweltkriminalität in der einen oder anderen Form in ganz Europa vorkommt, obwohl Umweltdelikte bekanntlich nur selten auf Anheb erkennbar sind, und ermutigt daher die österreichischen Behörden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form der Kriminalität bei Strafsachen mit angemessener Vorrangstellung zu behandeln. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass Richter, die mit den wichtigsten Umweltsachen betraut werden sollen, spezialisiert sind und mit Partnern im Ausland zusammenarbeiten.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren, die an der Bekämpfung der Umweltkriminalität in Österreich beteiligt sind, erfolgt hauptsächlich anlassbezogen und informell. Obwohl dies in der Praxis aufgrund der Komplexität dieser Art der Kriminalität, die eine Vielzahl von Akteuren in Anspruch nimmt, offenkundig keine Schwierigkeiten bereitet, ist der Gutachterausschuss der Ansicht, dass ein förmlicherer und strukturierterer Rahmen dazu beitragen würde, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern.

Jede österreichische Behörde verfügt über ihr eigenes System zur Erhebung und Bereitstellung statistischer Daten über Umweltkriminalität, einschließlich Abfallkriminalität. Insgesamt liegen keine konsolidierten Zahlen zu den gemeldeten Umweltdelikten vor, und es werden keine vollständigen Datensätze analysiert. Der Gutachterausschuss ermutigt daher die österreichischen Behörden, ein integriertes System für die Erhebung und Analyse statistischer Daten über Kontrollen, Ermittlungen und Folgemaßnahmen bei Umweltverstößen zu entwickeln und es allen relevanten Akteuren zugänglich zu machen. Dadurch könnte die Wirksamkeit des nationalen Systems in diesem Bereich leichter bewertet werden.

Die österreichischen Behörden haben das System "Elektronisches Datenmanagement" (EDM) entwickelt, bei dem es sich um ein äußerst gut konzipiertes und effizientes System handelt, das alle relevanten Umweltdaten einbezieht und von allen einschlägigen Akteuren genutzt wird: Sowohl die Kontrollbehörden als auch die Justizbehörden haben Zugang zu diesen elektronisch gespeicherten Daten, nutzen das System häufig und halten es für nützlich bei ihrer Arbeit. Bürger und Bürgerinnen, Unternehmen und die Öffentlichkeit haben begrenzten Zugang zu dieser Datenbank. Dieses System kommt auch Unternehmen zugute, weil es die Übermittlung von Umweltdaten, die von verschiedenen Unternehmen verlangt werden, erheblich vereinfacht. Nach Auffassung des Gutachterausschusses kann dieses wichtige integrierte Überwachungsinstrument für Informationsmanagement als gute Praxis angesehen werden.

Das BMNT ist für die Schulung von Polizei- und Zollbeamten zuständig. Diese Schulungen – sowohl grundlegende als auch weiterführende Schulungen – umfassen theoretische Inhalte, werden aber auch häufig vor Ort während gemeinsamer Kontrollen durchgeführt. Der Gutachterausschuss erkennt die Anstrengungen an, die Österreich unternommen hat, um die Bediensteten der verschiedenen Behörden, die mit Umweltkriminalität befasst sind, zu schulen, und ermutigt das Land, diese Schulungen durch die Einbeziehung auch derjenigen Richter und Staatsanwälte, die derzeit keine Spezialschulungen in diesem Bereich erhalten, weiterzuentwickeln.

Das BMNT hat Leitfäden und Handbücher bereitgestellt, die von den Vollzugsbehörden verwendet werden und zu einem wirksamen Vorgehen gegen Umweltkriminalität beitragen. Was jedoch die Unterscheidung zwischen Abfallverbringungen in unerheblicher Menge oder in nicht unerheblicher Menge anbelangt, so wurden von den Verwaltungs- und Justizbehörden jeweils eigene Anweisungen erteilt, mit denen nicht gewährleistet ist, dass diese Unterscheidung auf der Grundlage eines einheitlichen Ansatzes vorgenommen wird.

Alle österreichischen Umwelt-, Polizei- und Zollbehörden haben erhebliche und nützliche Anstrengungen unternommen, um zu gewährleisten, dass die einschlägigen Informationen über Umweltschutz und Umweltmanagement für die Unternehmen und die Allgemeinheit eindeutig, zugänglich und transparent sind; sie haben dadurch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Offenheit und Vollziehung in diesem Bereich geschaffen.

Die österreichischen Verwaltungs- und Polizeibehörden beteiligen sich aktiv an der Zusammenarbeit auf EU-Ebene und sind in die bestehenden Netzwerke einbezogen, wohingegen die Zollbehörden nur gelegentlich mitwirken und die Justiz überhaupt nicht teilnimmt und anscheinend sogar die betreffenden Foren und die von ihnen gebotenen Möglichkeiten nicht kennt.

Die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Umweltbereich funktioniert gut in Österreich; bei den diesbezüglichen Angelegenheiten wird regelmäßig zusammengearbeitet und werden regelmäßig Informationen ausgetauscht; der Gutachterausschuss hält dies für einen wertvollen Ansatz. Hier ist auch die Option für Hinweisgeber zu erwähnen, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, über eine einzige Meldestelle, die auf der Homepage des Bundeskriminalamtes angegeben ist, Abfalldelikte zu melden.

Das institutionelle Gefüge für Abfallkontrollen hat sich in Österreich bewährt und umfasst zahlreiche Beteiligte – Bundes- und Landesumweltbehörden, Polizei und Zoll –, die bei Vollziehungsmaßnahmen mitwirken und erfolgreich zusammenarbeiten. Die Rechtsvorschriften in Verbindung mit dem Kontrollsystem scheinen bei der Verhütung und Bekämpfung illegaler Aktivitäten in diesem Bereich wirksam zu sein; dies gilt sowohl für die grenzüberschreitenden Verbringungen als auch für die Behandlung gefährlicher Abfälle.

Die problematischsten Abfallströme werden in Österreich durch Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altfahrzeug erzeugt, sodass es eine gute Idee wäre, einen spezifischen globalen Aktionsplan auszuarbeiten. Als Haupthindernisse für die Aufdeckung von Straftaten der illegalen Abfallverbringung werden von den österreichischen Behörden begrenzte Budgets, begrenzte personelle Ressourcen und die Komplexität der den Straftaten zugrundeliegenden Sachverhalte genannt. Im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen hat Österreich auf einige Probleme mit Asbestabfällen hingewiesen.

Österreich hat einen Rechtsrahmen und Strukturen geschaffen, mit denen die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Handhabung gefährlicher Stoffe geregelt und kontrolliert werden. Den österreichischen Behörden sind keine Hindernisse für die erfolgreiche Ermittlung und Verfolgung illegaler Aktivitäten in diesem Bereich bekannt.

Vor diesem Hintergrund ist der Gutachterausschuss der Auffassung, dass Österreich bei der Behandlung von Umweltfragen gut vorangekommen ist und über alle erforderlichen Instrumente zur wirksamen Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, verfügt. Allerdings könnte Österreich die komplexe und behördenübergreifende Aufgabe der Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, noch wirksamer erfüllen, wenn es weitere Anstrengungen unternimmt, um das Potenzial des Strafverfolgungssystems und der Strafrechtsordnung voll auszuschöpfen, indem insbesondere für ein strategisches Konzept gesorgt wird und alle Beteiligten gleichermaßen einbezogen werden.

2. EINLEITUNG

Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997² wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen. Im Einklang mit Artikel 2 der genannten Gemeinsamen Maßnahme hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" (GENVAL) in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2016 beschlossen, dass die achte Runde der gegenseitigen Begutachtung die praktische Umsetzung und Durchführung der europäischen Strategien zur Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität zum Gegenstand haben soll.

Die Wahl der Umweltkriminalität zum Thema der achten Runde der gegenseitigen Begutachtungen wurde von den Mitgliedstaaten begrüßt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Straftaten, die unter die Umweltkriminalität fallen, wurde allerdings vereinbart, dass sich die Begutachtung vor allem auf die Straftaten richten soll, denen nach Auffassung der Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Die achte Begutachtungsrunde konzentriert sich daher auf zwei spezifische Bereiche: illegale Verbringung von Abfällen und illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe. Sie sollte eine umfassende Prüfung der rechtlichen und operativen Aspekte der Bekämpfung der Umweltkriminalität, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit den einschlägigen EU-Agenturen beinhalten.

Die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien³ (Umsetzungszeitpunkt: 12. Dezember 2010), die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt⁴ (Umsetzungszeitpunkt: 26. Dezember 2010) und die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen⁵ (in Kraft getreten am 12. Juli 2007) sind in diesem Zusammenhang besonders relevant.

² Gemeinsame Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 (ABl. L 344 vom 15.12.1997, S. 7).

³ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁴ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 31.

⁵ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

Nach dem Beschluss der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" bezieht sich die Begutachtungsrunde nicht auf kriminelle Aktivitäten mit Bezug zu anderen Arten der Umweltkriminalität wie illegaler Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, illegaler Holzhandel, illegaler Fischhandel oder Luftverschmutzung.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2008/98/EC verpflichtet, Abfallbewirtschaftungspläne und bis zum 12. Dezember 2013 Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen. Ziel dieser Programme ist es, dass ein koordiniertes nationales Konzept für Abfallvermeidung vorgelegt wird, mit dem die Ziele und Strategien festgelegt werden und darauf abgezielt wird, dass das Wirtschaftswachstum von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltfolgen entkoppelt wird.

Die Erfahrungen aus früheren Begutachtungen zeigen, dass sich die Standpunkte der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Stands der Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente und Programme unterscheiden und dass der gegenwärtige Prozess der Begutachtung auch einen nützlichen Beitrag für diejenigen Mitgliedstaaten liefern kann, die möglicherweise noch nicht alle Aspekte der verschiedenen Instrumente hinreichend umgesetzt haben.

In den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2016 zur Bekämpfung der Umweltkriminalität⁶ wird erklärt, dass es zur Bekämpfung der Umweltkriminalität eines umfassenden multidisziplinären Ansatzes auf allen Ebenen, einer besseren Zusammenarbeit und eines besseren Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden einschließlich von Drittländern und eines verstärkten Dialogs und verstärkter Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen bedarf. Auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Mai 2017 zur Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität in den Jahren 2018–2021⁷ zählt die Bekämpfung der Umweltkriminalität zu den Prioritäten der EU.

⁶ Dok. 15412/16, ENFOPOL 484 ENV 791 ENFOCUSTOM 235.

⁷ Dok. 9450/17, COSI 107 ENFOPOL 247 CRIMORG 107 ENFOCUSTOM 133.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte soll die Begutachtung breit angelegt und interdisziplinär sein und sich nicht nur auf die Umsetzung der verschiedenen Instrumente zur Bekämpfung der Umweltkriminalität konzentrieren, sondern vor allem auf die damit verbundenen operativen Aspekte in den Mitgliedstaaten. Sie umfasst daher die Zusammenarbeit zwischen Umwelt-, Polizei-, Zoll- und Justizbehörden auf nationaler Ebene und auch mit Europol, Interpol und Eurojust. Die Begutachtung erstreckt sich auch auf die operative Praxis in den Mitgliedstaaten hinsichtlich Abfallbehandlungsverfahren und Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle sammeln oder befördern.

Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" hat am 5. Mai 2017 die Reihenfolge der Besuche in den Mitgliedstaaten festgelegt. Österreich war der 27. Mitgliedstaat, der in dieser Begutachtungsrunde besucht wurde. Im Einklang mit Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI hat der Vorsitz eine Liste der von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen aufgestellt, die im betreffenden Bereich über eingehende praktische Erfahrungen verfügen und bereit sind, an den Begutachtungen teilzunehmen.

Die Gutachterausschüsse setzen sich aus drei nationalen Sachverständigen zusammen, die von Bediensteten des Generalsekretariats des Rates sowie von Beobachtern unterstützt werden. Für die achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" dem Vorschlag des Vorsitzes zugestimmt, dass die Europäische Kommission, Eurojust und Europol als Beobachter eingeladen werden sollten.

Die mit der Durchführung der Beurteilung Österreichs betrauten Sachverständigen waren Kristina Persson (Schweden), Sylvie Hilgers (Belgien) und Freddy Agerskov (Dänemark). Auch eine Vertreterin des Generalsekretariats des Rates, Giovanna GIGLIO, war – als Beobachterin – anwesend.

Dieser Bericht ist vom Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates ausgehend von den Ergebnissen des Besuchs in Österreich vom 26. Februar bis 1. März 2019 und von den ausführlichen Antworten Österreichs auf den Fragebogen zusammen mit den ausführlichen Antworten auf spätere Folgefragen erstellt worden.

3. ALLGEMEINE FRAGEN UND STRUKTUREN

3.1. Aktionsplan oder vergleichbares Strategiepapier gegen Umweltkriminalität

Österreich verfügt weder über ein umfassendes strategisches Dokument noch einen Aktionsplan zur Festlegung einer nationalen Politik sowie eines koordinierten nationalen Konzepts und entsprechender Prioritäten in Bezug auf die Umweltkriminalität, insbesondere hinsichtlich der illegalen Bewirtschaftung und Verbringung von Abfällen.

Es gibt lediglich spezifische jährliche Aktionspläne auf Ebene der Kontrolldienste des Bundes und der Länder, wie beispielsweise

- den Abfallbewirtschaftungsplan gemäß Artikel 28 der Abfallrahmenrichtlinie, einschließlich der vom Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) erstellten Leitlinien zur Abfallverbringung,
- den Kontrollplan betreffend die Verbringung von Abfällen, der gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 660/2014, ebenfalls vom BMNT ausgearbeitet wurde,
- den Kontrollplan für Unternehmen, die unter die Richtlinie über Industrieemissionen fallen.

Diese Pläne sind mehr auf die Planung und Häufigkeit von Überprüfungen und Kontrollen durch die einschlägigen Akteure ausgerichtet und stellen weniger eine echte allgemeine nationale Strategie oder Kontrollpolitik dar.

Der Gutachterausschuss ist der Auffassung, dass es durch die Ausarbeitung einer nationalen Strategie, die eine umfassende Analyse der Umweltkriminalität und der damit verbundenen Gefahren auf nationaler Ebene umfasst, möglich wäre, einen förmlicheren Rahmen für die nationale Politik in diesem Kriminalitätsbereich festzulegen. Dies würde dabei helfen, die nationalen Prioritäten für Forschung, Ermittlungen und Strafverfolgung in diesem Bereich zu bestimmen, die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten aller einschlägigen Akteure zu definieren und dafür zu sorgen, dass diese Akteure effektiv spezialisiert und geschult werden und zusammenarbeiten und so zu einer wirksameren Vollziehung des Umweltrechts beitragen.

Generell würde ein solches strategisches Konzept die österreichischen Behörden dabei unterstützen, diese Art der Kriminalität im Land besser zu verstehen und sich somit stärker auf die wichtigsten Aspekte zu konzentrieren und gegebenenfalls die Aufstockung von personellen und materiellen Ressourcen sowie die Spezialisierung der betreffenden Akteure, einschließlich der Justizangehörigen, zu rechtfertigen.

3.2. Nationale Programme/Projekte gegen Abfallkriminalität

In diesem Zusammenhang haben die österreichischen Behörden auf eine Reihe von Schulungs-, Kooperations- und Sensibilisierungsmaßnahmen verwiesen, die unter den entsprechenden Nummern dieses Berichts ausführlicher beschrieben werden.

Im Allgemeinen kann die Einrichtung des Systems "Elektronisches Datenmanagement" (EDM) – Umwelt, das alle abfallbezogenen Informationen erfasst, als ein nationales Projekt betrachtet werden (zu den Einzelheiten siehe Nummer 4.4.2).

Auf internationaler Ebene koordiniert das Bundeskriminalamt sämtliche internationalen Projekte und Operationen im Bereich Umweltkriminalität, an denen Österreich teilnimmt, z. B. die Operation TECUM und "30 Days of Action". Es koordiniert auf nationaler Ebene die laufenden operativen Maßnahmen von EMPACT im Bereich Umweltkriminalität und ist auf internationaler Ebene der Vertreter Österreichs.

Darüber hinaus gibt es in Österreich keine spezifischen Programme, bei denen die Umweltkriminalität im Mittelpunkt steht.

3.3. Statistiken

3.3.1. Wichtigste Entwicklungen in Bezug auf Abfallkriminalität

Im aktuellen österreichischen Kontrollplan für die Verbringung von Abfällen wird dargelegt, dass sich aus den Erfahrungen bei den in der Vergangenheit durchgeführten Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen folgende Erkenntnisse zu den Zielgebieten von illegalen Verbringungen im Zusammenhang mit bestimmten Abfallströmen ergeben:

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte einschließlich Altkühlgeräte werden überwiegend nach Westafrika, Asien und Osteuropa (durch illegale Abfallsammler) verbracht.

- Das Hauptzielgebiet für illegale Verbringungen von Altfahrzeugen und Kfz-Bauteilen ist ebenfalls Westafrika. Allerdings erfolgen derartige Verbringungen auch nach Osteuropa und in asiatische Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.
- Auch Altreifen wurden hauptsächlich nach Westafrika verbracht.

3.3.2. Zahl der gemeldeten Fälle der Abfallkriminalität

Die Justizbehörden melden justizielle Tätigkeiten über ihr Aktenverwaltungssystem ("Verfahrensautomation Justiz"). Die Statistiken über Abfallkriminalität werden im Rahmen der allgemeinen Statistiken geführt, die die Justizbehörden erstellen. Die Statistik enthält die Zahl der an die Staatsanwaltschaft gemeldeten Fälle pro Paragraph des Strafgesetzbuches und alle rechtskräftigen Verurteilungen durch die Gerichte.

Diese Statistik erfasst rein die justizielle Tätigkeit (und daher nicht die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden). Zusätzlich werden alle rechtskräftigen Verurteilungen in der gerichtlichen Kriminalstatistik der *Statistik Austria* erfasst (diese erhält die Daten direkt aus dem Strafregister). Dort werden seit 2017 sämtliche verurteilte Delikte erfasst, d. h. nicht nur die "Hauptstraftat", sondern auch die übrigen Delikte, die auf die Strafhöhe Einfluss hatten.

Die gemeldeten statistischen Daten der Justizbehörden enthalten keine Angaben über die Zahl der eingestellten Untersuchungen und die Gründe für deren Einstellung. Zudem enthalten die Statistiken keine Angaben über andere Maßnahmen der Staatsanwaltschaften. Daher ist es schwierig, die Wirksamkeit der Justizbehörden nachzuvollziehen und zu beurteilen.

Die folgenden Zahlen wurden von den österreichischen Justizbehörden bereitgestellt:

<u>Österreichisches Strafgesetzbuch (StGB)</u>	2017	2018
Staatsanwaltschaften bei Bezirksgerichten (BAZ)	19	19
180 Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	3	1
181 Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	13	13
181a Schwere Beeinträchtigung durch Lärm	2	3
181b Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen		1
181c Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	1	
183 Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes		1
Staatsanwaltschaften bei Landesgerichten (ST)	196	183
180 Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	49	58
181 Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	95	90
181a Schwere Beeinträchtigung durch Lärm		2
181b Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	29	17
181c Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	10	2
181e Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen	1	1
181f Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes	1	3
181g Grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes		1

181h Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten	1	
181i Grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten		1
182 Andere Gefährdungen des Tier-oder Pflanzenbestandes	8	6
183 Fahrlässige Gefährdung des Tier-oder Pflanzenbestandes	2	2
Insgesamt	215	202

Die vorstehende Statistik zeigt die Gesamtzahl der den Staatsanwaltschaften gemeldeten Umweltfälle (ohne Unterscheidung zwischen Fällen, die von den Staatsanwaltschaften eingestellt wurden, und Fällen, die gerichtlich verfolgt wurden).

Die österreichischen Behörden haben zusätzlich nachstehend angeführte statistische Daten über die Anzahl an "Diversionen" in Umweltfällen bereitgestellt; dazu gehören auch Angaben zu den verschiedenen Arten von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften (Geldbeträge, Einstellungen, Probezeit usw.)

Anzahl Personen je Erledigung und Paragraph	Spaltenbeschriftungen		
Zeilenbeschriftungen	2017	2018	Insgesamt
Österreichisches Strafgesetzbuch (StGB)	21	20	41
180 Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	2	3	5
Diversion	2	3	5
200e Diversion, Geldbetrag, Einstellung	2	2	4
203ope Diversion, Probezeit ohne Pflichten, Einstellung		1	1
181 Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	10	15	25
Diversion	10	15	25
200e Diversion, Geldbetrag, Einstellung	5	12	17
200ev Diversion, Geldbetrag, Einstellung, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)	1		1

203ope Diversion, Probezeit ohne Pflichten, Einstellung	4	3	7
181b Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	6	1	7
Diversion	6	1	7
200e Diversion, Geldbetrag, Einstellung	4	1	5
203ope Diversion, Probezeit ohne Pflichten, Einstellung	2		2
181c Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	1		1
Diversion	1		1
203ope Diversion, Probezeit ohne Pflichten, Einstellung	1		1
181f Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes	1		1
Diversion	1		1
200e Diversion, Geldbetrag, Einstellung	1		1
182 Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes		1	1
Diversion		1	1
200e Diversion, Geldbetrag, Einstellung		1	1
183 Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes	1		1
Diversion	1		1
200e Diversion, Geldbetrag, Einstellung	1		1
Insgesamt	21	20	41

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) führt und veröffentlicht eine Statistik über sämtliche durch die Polizei angezeigte strafrechtliche Sachverhalte. Diese umfasst auch die Abfallkriminalität im Sinne der §§ 181b und 181c StGB.

Die folgenden statistischen Daten zu behandelten Umweltfällen wurden von umweltkundigen Organen (UKO) bereitgestellt.

UKO-Fallstatistik 2017

Total ENVI 2017	federal states									Austria
	B	K	O	N	S	St	T	V	W	
Soil pollution	49	11	16	30	5	7	4	14	6	142
Water pollution	9	18	21	27	5	16	19	28	5	148
Air pollution	12	-	8	16	4	-	3	16	-	59
waste	73	1	11	64	2	2	2	64	8	227
ELV	93	-	-	99	1	3	1	25	-	222
cruelty to animals	26	7	8	19	4	10	3	23	-	100
poisoning of endangered species	3	6	6	11	2	4	6	9	-	47
endangering of habitats	5	23	6	7	1	3	3	11	-	59
food crime	-	-	-	3	-	-	-	1	1	5
total	270	66	76	276	24	45	41	191	20	1009

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) verfügt über eine eigene Statistik über alle Aufgriffe im Bereich Umweltdelikte und die daraus resultierenden Ergebnisse. Diese Statistik wird jedoch nicht gesondert, sondern im Rahmen der Statistik über alle von der Zollverwaltung getätigten Aufgriffe veröffentlicht.

Das BMNT führt eine Statistik über rechtskräftige Verurteilungen betreffend Verwaltungsübertretungen im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (illegale Verbringungen von Abfällen im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen). Statistiken über illegale Verbringungen und Rückführungen von Abfällen werden auch gemäß Artikel 1 der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen jährlich an die Europäische Kommission übermittelt.

Die verschiedenen österreichischen Behörden verfügen zwar alle über mehr oder weniger detaillierte Statistiken, doch erstens tauschen sie nicht diese statistischen Daten untereinander aus und zweitens wird der Großteil dieser Daten nicht dazu verwendet, um die durchgeführte Arbeit zu quantifizieren oder eine umfassende Umweltrisikoaanalyse zu erstellen.

3.4. Inländische Haushaltsmittel für die Verhütung und die Bekämpfung von Abfallkriminalität und Unterstützung mit EU-Mitteln

In Österreich sind für die Verhütung und Bekämpfung der Abfallkriminalität im Bereich der Justiz keine gesonderten Mittel vorgesehen. Vielmehr werden diesbezügliche Maßnahmen aus den Gesamtbudgets der einzelnen Oberlandesgerichte bedeckt. Eine spezielle Förderung seitens der EU wird nicht bezogen.

Die Bereiche Polizei und Zoll beziehen keine gesonderten Mittel zur Bekämpfung der Umwelt- und Abfallkriminalität.

Im BMNT gibt es einen eigenen Budgetposten für Kontrollen im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen bzw. für Probenahmen und die Erstellung von Abfallanalysen im Rahmen derartigen Kontrollen.

3.5. Verhütung von Abfallkriminalität

Allgemein wird in Österreich, wie auch in anderen Ländern, die Präventivwirkung im Bereich der Umweltkriminalität dadurch gewährleistet, dass Rechtsvorschriften durchgesetzt, abschreckende Sanktionen verhängt, Unternehmen von Amts wegen kontrolliert und Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen und Lizenzen festgelegt werden. Insbesondere durch die Genehmigungen für den Betrieb von Anlagen, die Genehmigungen zur Sammlung oder Beförderung von Abfällen sowie die Verpflichtungen in Bezug auf die Deklaration von Abfallströmen und die Bereitstellung anderer Umweltinformationen werden insgesamt eindeutige und ausreichende Betriebsbedingungen geschaffen, um die Umwelt zu schützen und das Betrugsrisiko zu verringern.

Darüber hinaus stellt das BMNT, das in erster Linie für die Verhütung der Umweltkriminalität in Österreich zuständig ist, fortwährend umfassende Informationen bereit. Neben seinen allgemeinen Informationskampagnen unternimmt das BMNT beträchtliche Anstrengungen, um den einschlägigen öffentlichen und privaten Akteuren Informationen zur Verfügung zu stellen. Sowohl den anderen Kontrolldiensten (Polizei, Zoll, Kontrollbehörden der Länder usw.) als auch den Nutzern stehen sachdienliche und klare Informationen über Umweltfragen zur Verfügung.

Wenn neue Regelungen oder Gesetzesänderungen in Kraft treten, ist das BMNT dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Informationen verbreitet werden; dies erfolgt anhand von Schulungen von Vermittlern, bei Treffen mit den Kontrolldiensten der Länder oder einfach durch die Veröffentlichung der Informationen auf der Website des Ministeriums.

Die Website des BMNT ist benutzerfreundlich und enthält nicht nur zahlreiche praktische Informationen für die Kontrollbehörden – Handbücher, Leitlinien, Merkblätter, auch speziell zu Abfällen (Verbringung von Abfällen, Abfall/Gebrauchsgüter usw.) –, die bei Bedarf aktualisiert werden, sondern auch für private Akteure (Unternehmen oder die Öffentlichkeit); diese Informationen werden häufig durch Erläuterungen und Standarddokumente ergänzt, die für Nutzer (Transportunternehmen, Anmelder usw.) vorgesehen sind, die die in den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Mindestkriterien erfüllen.

Das Bundeskriminalamt hat gemeinsam mit dem BMNT ein Informationsblatt entwickelt, um mögliche Abfallsammler auf die rechtlichen Notwendigkeiten in Österreich im Zusammenhang mit einer legalen Abfallsammeltätigkeit aufmerksam zu machen. Das Informationsblatt wurde in mehreren osteuropäischen Sprachen vervielfältigt und erläutert auch die möglichen Maßnahmen der Behörden bei illegaler Sammeltätigkeit.

Auf der Homepage des Bundeskriminalamtes (www.bundeskriminalamt.at) ist eine Meldestelle für die Öffentlichkeit angegeben, bei der u. a. illegale Abfalllagerungen oder -transporte und Wasser-, Luft- oder Bodenverunreinigungen gemeldet werden können. Diese Möglichkeit für Hinweisgeber wird zwischen 50 und 100 Mal pro Jahr genutzt. Dies führte in einigen Fällen zu Ermittlungen und ließ auch die Zahl der festgestellten Verdachtsfälle ansteigen.

Darüber hinaus organisiert das Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Akteuren Sensibilisierungsmaßnahmen für Schüler an Schulen sowie Veranstaltungen und Kampagnen in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen (Abfallwirtschaftsverband, Task Force illegale Abfallverbringung, Jagdverband, Tierschutzverbände).

Vor diesem Hintergrund ist der Gutachterausschuss der Auffassung, dass die österreichischen Behörden mit allen oben angeführten Initiativen für wirkliche Transparenz bei ihrer Arbeit zur Verhütung der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, sorgen.

3.6. Fazit

- In Österreich gibt es kein nationales strategisches Dokument zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, in dem für alle Ebenen ein nationales multidisziplinäres Konzept zur Bekämpfung dieser Formen der Kriminalität festgelegt ist.
- Das Gutachterausschuss empfiehlt daher, dass Österreich einen formelleren Ansatz verfolgen soll, indem es eine nationale Strategie ausarbeitet, in der die umweltpolitischen Prioritäten des Landes dargelegt werden und die Aufgaben der verschiedenen Akteure und die Zusammenarbeit zwischen ihnen festgelegt sind. Dies würde dazu beitragen, die erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen genauer zu ermitteln, die Vollziehungskapazitäten im Umweltbereich zu verbessern und so die Kriminalität in diesem Bereich wirksamer zu bekämpfen.
- Österreich hat keine spezifischen Programme, bei denen die Umweltkriminalität im Mittelpunkt steht. In diesem Zusammenhang möchte der Gutachterausschuss betonen, dass es sehr wichtig ist, die Öffentlichkeit, die Strafverfolgungsbehörden und andere Regierungsbehörden, die zur Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung einschlägiger Straftaten beitragen könnten, in spezifische Initiativen einzubeziehen, weil es sich bei der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, häufig um eine "versteckte" Form der Kriminalität handelt.
- In Österreich gibt es keine zentrale Statistik über Abfallkriminalität. Die entsprechenden statistischen Daten stehen zur Verfügung, doch führt jede Behörde gesonderte Statistiken. Diese Daten werden nicht zwischen den Behörden ausgetauscht oder nicht dazu verwendet, um die durchgeführte Arbeit zu quantifizieren oder eine umfassende Umweltrisikoaanalyse zu erstellen. Es ist daher schwierig, einen Überblick über diese Art der Kriminalität und die für alle Verstöße in diesem Bereich verhängten Sanktionen zu erhalten.

- Der Gutachterausschuss ermutigt daher die österreichischen Behörden, ein integriertes System für die Erhebung und Auswertung statistischer Daten über Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, zu entwickeln, mit dem alle gemeldeten Umweltverstöße erfasst werden, das Angaben enthält, die nach Abfalldelikten, Ermittlungen, Verurteilungen, Sanktionen, Verwaltungsübertretungen und verhängten Geldbußen aufgeschlüsselt sind, und das koordinierte Cluster und die Analyse von Metadaten umfasst; dieses System sollte allen einschlägigen Akteuren zur Verfügung gestellt werden. Dies würde die Durchführung von Risikoanalysen erleichtern und dabei helfen, die Wirksamkeit der in diesem Bereich geleisteten Arbeit zu bewerten.
- Was die Verhütung der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, anbelangt, wendet Österreich die Grundsätze für die Verpflichtungen an, die den Unternehmen und Anlagen im Zusammenhang mit Genehmigungen und Deklarationen auferlegt werden. Darüber hinaus werden die einschlägigen Interessenträger sowie die Privatwirtschaft und die Öffentlichkeit von den österreichischen Behörden proaktiv und wirksam über die Umweltgesetzgebung und Umweltfragen informiert. Nach Ansicht des Gutachterausschusses sorgt eine derart weite Verbreitung von Informationen für Transparenz und trägt auch zur Verhinderung illegaler Aktivitäten in diesem Bereich bei.
- In Österreich erhalten Justiz, Polizei und Zoll keine gesonderten Mittel zur Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität. Die im Zusammenhang mit Umweltkriminalität entstandenen Kosten werden im Rahmen des Gesamtbudgets jeder Behörde abgerechnet. Nur im BMNT gibt es einen eigenen Budgetposten für Kontrollen im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen bzw. für Probenahmen und die Erstellung von Abfallanalysen im Rahmen derartigen Kontrollen.

4. NATIONALE STRUKTUREN

4.1. Justiz (Strafverfolgung und Gerichte)

4.1.1. Innerer Aufbau

Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Österreich ist in vier Ebenen eingeteilt. Derzeit sind 116 Bezirksgerichte, 20 Landesgerichte, vier Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof für die Entscheidung von Rechtssachen zuständig. In Strafsachen werden die Zuständigkeiten entsprechend dem Strafmaß, mit dem eine Straftat bedroht ist, abgegrenzt.

Bezirksgerichte sind im Strafrechtbereich für Entscheidungen über geringfügige Delikte zuständig, die lediglich mit einer Geldbuße, mit einer Geldbuße und einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von einem Jahr oder nur mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von einem Jahr verbunden sind.

Die Landesgerichte sind in erster Instanz für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Rechtssachen zuständig. Sie sind ferner in zweiter Instanz für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig.

In Strafsachen hat das Gerichtssystem zwei [weitere] Ebenen.

Vier Oberlandesgerichte wurden als dritte Organisationsebene für Entscheidungen in zweiter Instanz eingerichtet. Sie befinden sich in Wien, Graz, Linz und Innsbruck und sind Rechtsmittelgerichte in sämtlichen Zivil- und Strafsachen. Daneben kommt diesen Gerichten besondere Bedeutung in der Justizverwaltung zu: Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind Leiter der Justizverwaltung aller in ihren Sprengeln gelegenen Gerichte.

Der Oberste Gerichtshof in Wien ist oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Er wird zusammen mit dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof als "Höchstgericht" bezeichnet. Dies bedeutet, dass gegen seine Entscheidungen kein weiterer (innerstaatlicher) Rechtszug mehr möglich ist. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs spielt eine maßgebliche Rolle bei der einheitlichen Rechtsanwendung im gesamten nationalen Hoheitsgebiet.

Eine Nichtigkeitsklage oder eine Berufung kann beim Landesgericht erhoben werden, wenn das Gericht erster Instanz ein Bezirksgericht ist, und vor dem Oberlandesgericht, wenn eine Entscheidung eines Landesgerichts angefochten wird.

Für Umweltstraftaten sind alle Richter zuständig, da es keine auf den Bereich Umwelt spezialisierten Richter gibt. Es gibt auch keine speziellen Schulungen für Richter im Bereich Umweltkriminalität, und es besteht keine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den Richtern.

Die Staatsanwaltschaften sind besondere, von den Gerichten getrennte Organe, die vor allem die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege wahrnehmen. Die Staatsanwaltschaften sind Justizbehörden, doch im Gegensatz zu den Gerichten genießen sie keine Unabhängigkeit. Sie sind hierarchisch organisiert und an die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und letztlich des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gebunden.

Bei jedem für Strafsachen zuständigen Landesgericht ist eine Staatsanwaltschaft eingerichtet. Den dort tätigen Staatsanwälten obliegt die Behandlung von Strafanzeigen gegen Personen sowie die Anklageerhebung und -vertretung in Strafverfahren sowohl vor dem Landesgericht als auch vor den Bezirksgerichten des jeweiligen Landesgerichtssprengels. In der Regel erheben Bezirksstaatsanwälte bei Bezirksgerichten Anklage. Der Staatsanwalt spielt eine führende Rolle und ist befugt, der Polizei Weisungen zu erteilen, auch zu den zu verwendenden Ermittlungsmethoden.

Die Oberstaatsanwaltschaften sind den einfachen Staatsanwaltschaften übergeordnet und bei den Oberlandesgerichten eingerichtet. Neben der Vertretung der Anklage vor dem Oberlandesgericht führen sie die Dienstaufsicht über alle Staatsanwaltschaften in ihrem Sprengel und unterstehen unmittelbar dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Eine Sonderstellung nimmt die beim Obersten Gerichtshof eingerichtete Generalprokuratur ein. Der Generalprokurator untersteht unmittelbar dem Justizministerium, hat aber selbst keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften und ist nicht Träger der Anklage, sondern mit der Unterstützung des Obersten Gerichtshofs betraut.

Es sei darauf hingewiesen, dass es für Staatsanwälte keine förmliche, strukturierte Spezialisierung im Bereich Umweltkriminalität gibt: Es gibt rund 300 Staatsanwälte, und nur in einigen Staatsanwaltschaften sind ein oder zwei Staatsanwälte de facto auf Umweltfragen "spezialisiert" und befassen sich – neben anderen Straftaten – mit einigen wenigen Umweltfällen pro Jahr. In Staatsanwaltschaften, in denen es keine derartigen "spezialisierten" Staatsanwälte gibt, werden die Umweltfälle nach dem Zufallsprinzip den Staatsanwälten zugewiesen, unabhängig von ihrem Kompetenzen oder Erfahrungen in diesem spezifischen Bereich.

In den verschiedenen Staatsanwaltschaften gibt es keine Netzwerke zwischen den verschiedenen für Umweltkriminalität zuständigen Staatsanwälten, und es werden ihnen keine speziellen Schulungen in den Bereichen Umweltrecht und Umweltkriminalität angeboten.

Im Rahmen von Befragungen im Justizministeriums vertraten die österreichischen Behörden die Auffassung, dass es angesichts der geringen Zahl strafrechtlicher Verfahren nicht notwendig sei, spezialisierte Staatsanwälte zu ernennen.

Was allgemeiner das gesamte Justizsystem angeht, verfügen weder die Richter noch die Staatsanwälte über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Umweltkriminalität (jedes Jahr werden nur ein oder zwei einfache Fälle vor Gericht gebracht).

Darüber hinaus scheinen die Richter nur über begrenzte Kenntnisse über die EU-Rechtsprechung und die EU-Rechtsvorschriften im Umweltbereich sowie über Netzwerke wie das Europäische Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte (ENPE) und das Richterforum der Europäischen Union für Umwelt (EUFJE) zu verfügen. Nach Ansicht der Gutachter wäre es für sie sehr nützlich, die verschiedenen Sammlungen von Rechtsvorschriften und Leitlinien auf EU-Ebene zu nutzen, wenn sie sich mit Umweltfällen befassen, und sich an den genannten Netzwerken zu beteiligen, in denen bewährte Verfahren und Erfahrungen, die für die Bekämpfung der Umweltkriminalität sehr wichtig sind, ausgetauscht werden.

Es gibt neun Landesverwaltungsgerichte, die sich mit vielen verschiedenen Fragen der Rechtsetzung – darunter auch Umweltvorschriften – befassen und zunächst Verwaltungsstrafen verhängen. Diese können Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten umfassen, die in der Regel als alternative Strafe verhängt werden, wenn der Täter nicht in der Lage ist, die Geldbuße zu zahlen.

Gegen die Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde können bei den Verwaltungsgerichten Rechtsmittel eingelegt werden. Das höchste Verwaltungsgericht ist der Verwaltungsgerichtshof.

Die Verwaltungsgerichte verfügen über spezialisierte Richter, die für die angefochtenen Verwaltungsstrafen zuständig sind. Allerdings hatte der Gutachterausschuss nicht die Möglichkeit, Informationen über den tatsächlichen Spezialisierungsgrad der Verwaltungsgerichte in Umweltfragen einzuholen.

Da in diesem komplexen Bereich wissenschaftliches und technisches Fachwissen benötigt wird, ziehen die Verwaltungsgerichte bei Bedarf Sachverständige der zuständigen Behörden hinzu, und wenn diese nicht zur Verfügung stehen, wenden sie sich auch an private Sachverständige.

4.1.2. Kapazitäten und Hindernisse bei der Strafverfolgung und Ahndung von Abfallkriminalität

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) gab an, dass ihm keine größeren Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung und Ahndung von Abfallkriminalität bekannt sind. Da die Staatsanwälte und Richter mit relativ wenigen Fällen von Umweltkriminalität konfrontiert sind, verfügen sie laut den österreichischen Behörden über ausreichende Fachkenntnisse in diesem Bereich, und es besteht keine Notwendigkeit, besondere Zuständigkeiten festzulegen.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsbehörden angestrebt wird, um deren Fachwissen zu nutzen. Es gibt keine förmliche Zusammenarbeit zwischen Staatsanwälten, die sich nicht kennen. Es besteht keine förmliche Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich.

Nach Auffassung des Gutachterausschusses stellt die Zahl der Staatsanwälte im Zusammenhang mit Umweltfragen derzeit anscheinend kein Problem dar, zumal nur 10 % der Fälle, die Umweltdelikte betreffen, im Rahmen des Strafrechts behandelt werden und die anderen 90 % mit Verwaltungsstrafen verbunden sind.

Allerdings ist der Gutachterausschuss der Ansicht, dass das Fehlen von Schulungen im Bereich Umweltrecht, die mangelnden spezifischen Fachkenntnisse bei Staatsanwälten und Richtern aufgrund der Tatsache, dass sie in diesem Bereich nur sehr wenige Fälle bearbeiten, und der Mangel an regelmäßigen Kontakten zwischen den Staatsanwälten ein Hindernis für die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung dieser Form der Kriminalität darstellen können. Ohne Schulungen und spezifische Informationen könnten die Richter nämlich den Stellenwert von Umweltfällen, die Risiken für die Umwelt und die mit den begangenen Straftaten erlangten Gewinne unterschätzen, was ineffiziente, nicht abschreckende und unverhältnismäßige Sanktionen zur Folge haben könnte.

Daher ist der Gutachterausschuss der Ansicht, dass eine stärkere Spezialisierung dieser Behörden nützlich wäre und dazu beitragen würde, die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung dieser komplexen Formen der Kriminalität zu verbessern. Zu diesem Zweck könnten die österreichischen Behörden in Erwägung ziehen, das Spektrum der Schulungsmaßnahmen zu erweitern und Netzwerke für Fachwissen für Richter einzurichten, die mit Fällen von Umweltkriminalität befasst sind.

Darüber hinaus waren weder den Staatsanwälten noch den Richtern, mit denen sich der Gutachterausschuss getroffen hat, die beiden jeweils vom BMNT und vom BMVRDJ erstellten Dokumente bekannt, in denen (zugegebenermaßen unterschiedliche) Orientierungshilfen zur Bedeutung des Begriffs "nicht unerhebliche Menge" im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) enthalten waren.

Ein weiteres Problem, das aufgezeigt wurde, ist die Definition des Begriffs "Straftat" im Strafgesetzbuch. Um als Umweltstraftat anerkannt zu werden, muss eine Handlung einen Verstoß gegen Umweltrechtsvorschriften darstellen und bestimmte Kriterien, etwa hinsichtlich der unmittelbaren Auswirkung auf die Umwelt und des durch die Tat erzielten Gewinns erfüllen. Anhand dieser Differenzierung wird festgelegt, ob ein Dossier von der Kriminalpolizei oder der Verwaltung bearbeitet wird.

Verschiedene verantwortliche Akteure betonten, dass die oben genannten Kriterien komplex und unklar seien. Darüber hinaus gebe es kaum einschlägige Rechtsprechung.

Die österreichischen Behörden unterrichteten den Gutachterausschuss darüber, dass die Justiz in Umweltfällen häufig Privatpersonen als Sachverständige ernennt. Der Gutachterausschuss vertritt die Auffassung, dass die Justizbehörden stattdessen die Fachleute des österreichischen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie – falls erforderlich – des Umweltbundesamtes hinzuziehen sollten, die nicht nur über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, sondern auch über die geeigneten technischen Mittel verfügen, um in Umweltfragen Unterstützung und Fachwissen bereitzustellen.

Es wurde auch auf Probleme hingewiesen, die im Zusammenhang mit den Kriterien für die Verhängung von Geldbußen und der Höhe der Geldbußen, die oft sehr niedrig und sogar niedriger als bei Verwaltungsstrafen sind, bestehen.

4.2. Strafverfolgungsbehörden

Kontrollen und Ermittlungen im Bereich der Umweltkriminalität, insbesondere im Bereich der Abfallbewirtschaftung und der Verbringung von Abfällen, werden von folgende Behörden durchgeführt:

- Polizeibehörden,
- Zollbehörden,
- Dienststellen in den Umweltverwaltungen.

4.2.1. Aufbau und Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden, die an der Verhütung und Bekämpfung von Abfallkriminalität beteiligt sind

Die Polizei ist wie folgt strukturiert:

Bundesebene

Österreich verfügt über eine Bundespolizei die im Bundesministerium für Inneres (BMI) angesiedelt ist. Dieser nachgeordnet besteht in allen neun Bundesländern je eine Landespolizeidirektion (LPD). Innerhalb der Landespolizeidirektionen befindet sich ebenfalls je Bundesland ein Landeskriminalamt (LKA), welches über einen eigenen Ermittlungsbereich Umweltkriminalität (EB 07) verfügt.

Organisatorisch und dienstaufsichtsmäßig sind die Beamten des EB 07 der LPD zugewiesen. Fachlich werden sie jedoch vom Referat 3.2.4 "Umweltkriminalität" des Bundeskriminalamtes (BK) beaufsichtigt.

Auf der untersten Ebene befinden sich die uniformierten Polizistinnen und Polizisten der LPD, von denen ein Teil sogenannte Umweltkundige Organe (UKO) sind. Es gibt ungefähr 500 UKO in Österreich, die fachlich den LKA bzw. dem BK unterstehen. Durch dieses System besteht eine direkte Anordnungs- und Berichtskette von BK, LKA und UKO.

Das Bundeskriminalamt (BK), Referat 3.2.4 Umweltkriminalität, ist die oberste Polizeidienststelle zur Bekämpfung von Umweltkriminalität. Das BK ist Teil des BMI. Das Referat befasst sich mit den Bereichen Umwelt, Lebensmittel und Tierschutz und übt u. a. folgende Tätigkeiten aus:

- Fachaufsicht über sämtliche nachgeordnete Polizeidienststellen in Österreich, im Besonderen über die neun Umweltermittlungsbereiche der Landeskriminalämter der neun Bundesländer sowie über die besonders geschulten uniformierten Polizeiorgane (UKO). Es können an sämtliche Polizeidienststellen direkt Anweisungen ergehen und von diesen Stellen unmittelbar Tätigkeiten und Berichte eingefordert werden (BK Berichterstattungsvorschrift);
- fallbezogene Vorerhebungen, Auswertungen und Koordinierungen unter nationalen Dienststellen sowie internationalen Ansprechstellen. Das BK erhält erste Informationen über mögliche Fälle (z. B. von einer nationalen oder internationalen Behörde oder der Öffentlichkeit) und klärt die Frage, an welches LKA der Fall zu überweisen ist. Zu diesem Zweck werden alle verfügbaren Datenbanken und Informationsquellen herangezogen;
- nationale Interpol- und Europol-Kontaktstelle für Umweltkriminalität;
- Koordinator für die Zusammenarbeit zwischen BK und den anderen Bundesbehörden, die sich mit der Bekämpfung von Umweltkriminalität befassen; Finanzministerium (BMF)/Zollverwaltung, BMNT, BMVRDJ, Umweltbundesamt (UBA) und Verwaltungsgerichte. Diese Koordinierungsaufgabe umfasst sowohl die Mitwirkung an der Ausarbeitung neuer Gesetze und der Beantwortung von Parlamentsanfragen als auch die Beteiligung an nationalen und internationalen Operationen, Aktivitäten und Schulungsmaßnahmen;
- Mitwirkung an geplanten Gesetzesänderungen sowie Kabinetts- und Parlamentsanfragen;
- Koordinierung nationaler und internationaler Operationen und Aktivitäten;

- Teilnahme an nationalen und internationalen Besprechungen und Konferenzen, sowohl fallbezogen als auch grundsätzlicher Art;
- Mitwirkung an nationalen und internationalen Schulungsveranstaltungen;
- Auswertung der UKO-Amtshandlungen in der UKO Statistik.

Darüber hinaus besteht ein großer Teil der Arbeit des Referats 3.2.4 in der Entwicklung und Vorbereitung von Schulungen und Lehrplänen für die regionalen Polizeidienststellen und ihr Personal sowie in der Überwachung und Bewertung dieser Schulungsprogramme.

Das Referat 3.2.4 besteht aus zwei ständigen Mitarbeitern mit mehr als 15 Jahren Erfahrung im Bereich Umweltkriminalität und einem rotierenden Mitarbeiter. Bisweilen wird das oben genannte Team mit einem lokalen Polizeibeamten (UKO) für jeweils drei Monate verstärkt. Mit dem Rotationssystem sollen das Referat 3.2.4 verstärkt und auch die mögliche unbefristete Einstellung und Schulung von Mitarbeitern erleichtert werden.

Landesebene

Ermittlungsbereiche Umweltkriminalität der Landeskriminalämter

Auf Länderebene bestehen die neun auf Umweltkriminalität spezialisierten Ermittlungsgruppen aus Kriminalbeamten. Deren Aufgabe ist die Ermittlung bei regionalen und bundesländerübergreifenden schweren Umweldelikten. Je nach Bundesländergröße bestehen die Gruppen aus zwei bis acht Personen.

Landesweit sind rund 30 spezialisierte Umweltkriminalbeamte tätig. Sie haben die Aufgabe, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene Ermittlungen zu Umweldelikten durchzuführen. Sie verfügen über eine spezifische Grundbildung und erhalten Fortbildungen im Bereich Umweltkriminalität, die darauf ausgerichtet sind, ihre Kenntnisse in Bezug auf Fachwissen, Prüfung von Beweismitteln, nationale und internationale Rechtsvorschriften, Ermittlungen, rechtliche Maßnahmen und Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erweitern.

Die Ermittlungsgruppen üben zudem eine Fachaufsicht über die in ihrem Bundesland tätigen UKO aus, geben ihnen Orientierungshilfen und sind auch für ihre Schulung verantwortlich. Die Ermittlungsgruppen stehen in regelmäßigen Kontakt zu den Verwaltungsbehörden ihres Bundeslandes und unterstützen einander gegenseitig.

Lokale Ebene

Umweltkundige Organe (UKO):

Es gibt rund 500 umweltkundige Organe auf lokaler Ebene. Dabei handelt es sich um uniformierte Polizeibeamte, die normale Polizeidienste in Polizeiinspektionen in ganz Österreich versehen.

Darüber hinaus sind sie besonders darin geschult, örtliche Umweldelikte wie illegale Abfallablagerungen und Wasserverunreinigungen im normalen Streifendienst und bei besonderen Schwerpunktstreifen zu erkennen und aufzuklären, und sind darauf vorbereitet, rasch auf Berichte und Erkenntnisse über Umweltstraftaten zu reagieren.

Sie stehen in engem Kontakt mit den LKA und den lokalen Verwaltungsbehörden und unterstützen sich gegenseitig.

Einige UKO sind bei besonderen Polizeiinspektionen, wie dem See- und Stromdienst, tätig, wo sie auch für die Gewässer zuständig sind. Weitere UKO sind bei den neun Landesverkehrsabteilungen der Bundesländer tätig, wo sie für die Kontrolle des Schwerverkehrs und damit auch für die Verbringungen von Abfällen durch LKW verantwortlich sind.

Die UKO berichten über sämtliche Amtshandlungen an das Referat für Kriminalität im LKA ihres Bundeslandes und übermitteln ihm eine Kopie jedes Dossiers. Die Referate für Kriminalität in den LKA erstellen eine Zusammenfassung sämtlicher Berichte ihrer nachgeordneten UKO und senden die wichtigsten Daten aus diesen Dossiers gemeinsam mit den Berichten über ihre eigenen Dossiers quartalsweise an das BK.

Besondere Polizeidienste sind

- die Verkehrsdienste der Polizei (ADR-Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle) ;
- die Wasserpolizei (Donau).

Der Gutachterausschuss teilt die Auffassung der österreichischen Polizei, dass wegen der besonderen Ausgestaltung des Umweltstrafrechts und der damit verbundenen Verwaltungsbestimmungen (z. B. Abfallwirtschaftsgesetz) eine Spezialisierung der gesamten Vollzugskette für eine nachhaltige und erfolgreiche Bekämpfung dieser Art der Kriminalität erforderlich ist, unabhängig von der Anzahl der Fälle.

Die österreichische Zollverwaltung untersteht dem BMF. Sie ist nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz eingerichtet und organisiert. Österreich verfügt über neun Zollämter (größtenteils analog den Bundesländern gegliedert).

Die Zollämter selbst sind nach dem Organisationshandbuch des BMF aufgebaut. In jedem Zollamt ist ein eigener Amtsfachbereich eingerichtet, der einerseits direkt allen Bediensteten im operativen Bereich zur Verfügung steht und andererseits auch als Verbindung in das BMF eingerichtet wurde. In jedem dieser Amtsfachbereiche gibt es mindestens einen Bediensteten, der sich mit dem Thema Umwelt beschäftigt. In diesem Amtsfachbereich jedes Zollamts gibt es rund 30 Bedienstete, die sich nicht ausschließlich, aber intensiv mit dem Umweltthema auseinandersetzen und Kontrollen und Aufgriffe in diesem Bereich tätigen. Insgesamt gibt es in Österreich 1 500 Zollbeamte, die auch grenzüberschreitende Abfallverbringungen kontrollieren.

Aufgriffe werden direkt durch das automatische interne System der Zollverwaltung an das BMF elektronisch übermittelt. Das BMF kann jederzeit die Anzahl der von einzelnen oder allen Zollämtern durchgeführten Kontrollen abfragen.

Die Zollbehörden kontrollieren in ganz Österreich regelmäßig nationale und internationale Abfallverbringungen. Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Verbringungen nutzen sie auch datengestützte Risikoprofile.

Die Zollbeamten arbeiten zudem eng mit den nationalen und regionalen Umweltbehörden zusammen, die sich an anlassbezogenen und geplanten Kontrollen beteiligen. Die Polizei nimmt auch an diesen Kontrollen teil.

Die Zollbehörden können für geringfügige Verstöße gegen das österreichische Umweltrecht und die Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 Verwaltungsstrafen verhängen.

4.2.2. Ermittlungsmethoden/instrumente

Die österreichischen Behörden wenden sämtliche bei Ermittlungen im Bereich Umweltkriminalität üblichen Methoden an, z. B.:

- Observationen;
- Hausdurchsuchungen;
- Befragungen von Verdächtigen, Zeugen oder Auskunftspersonen;
- Beweismittelsicherung, z. B. in Bezug auf Unterlagen, elektronische Datensicherung, Proben und Analysen.

4.2.3. Kapazitäten und Hindernisse bei der erfolgreichen Ermittlung von Abfallkriminalität

Die größte Herausforderung für die Polizei bei der Ermittlung von Abfallstraftaten ist die Abgrenzung zwischen Abfall und Nichtabfall. Die Bezirksverwaltungsbehörden können außerdem einen Feststellungsbescheid ausfolgen (siehe Nummer 7.1.1). Um die Schwierigkeiten für die Verwaltungsbehörden zu überwinden, ist eine Überarbeitung der nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, damit die Bewertung dieser Elemente erleichtert wird.

Auch unterschiedliche Einschätzungen zwischen den Verwaltungsbehörden des Versendeorts und des Empfangsortes sind möglich.

Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Strafrechts ist ebenfalls anspruchsvoll, besonders im Hinblick auf die Verwaltungszessorietät (siehe Nummer 5.1).

Um eine Verbesserung der Abstimmung zwischen den Behörden zu erreichen, hat das Referat BK 3.2.4 vorgeschlagen, in Österreich eine Struktur einzurichten, die in Anlehnung an das Interpol-Modell dem NEST (National Environmental Security Task Force) ähnelt.

Aufgrund des Fehlens von Binnengrenzen und der Unmöglichkeit lückenloser Kontrollen ist es oftmals schwierig, Abfallstraftaten zu entdecken. Zudem nutzen die Transporteure oftmals Zeiten und vor allem Orte, zu denen bzw. an denen keine Kontrollen durchgeführt werden können oder diese nur erschwert möglich sind, und legen die Zeiten, in denen Abfälle illegal transportiert werden, oftmals derart an, dass sie außerhalb der Einsatzzeiten des Zolls liegen (z. B. bei Dienstwechsel, meist zwischen 6.00 und 8.00 Uhr sowie 18.00 und 20.00 Uhr). Ein weiteres Problem stellt der illegale Transport in der Nacht dar, da zu dieser Zeit nicht viele Zollbedienstete zur Verfügung stehen.

Darauf haben die Zollbehörden reagiert und die Dienstzeiten dementsprechend verlagert. Sie versuchen auch, mit gezielten Schwerpunkten auch in der Nacht Kontrollen soweit möglich durchzuführen.

Technisches und wissenschaftliches Fachwissen sind für die Vollziehung des Umweltrechts von grundlegender Bedeutung. Es bedarf einer objektiven Analyse und einer objektiven fachlichen Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt in Einzelfällen, und zwar nicht nur im Rahmen des Aufsichtsvollzugs, sondern auch bei strafrechtlichen Ermittlungen. Es ist oft schwierig, angemessenes objektives Fachwissen zu diesem Bereich und zu spezifischen Fragen zu finden. Die Strafverfolgungsbehörden können jedoch die vom österreichischen Bundesumweltamt angebotenen Dienste nutzen.

4.3. Sonstige Behörden bzw. Einrichtungen

Österreich besteht, wie erwähnt, aus 9 Bundesländern mit jeweils einem eigenem Landeshauptmann und 94 Bezirksverwaltungsbehörden. Auf Verwaltungsebene sind die Zuständigkeiten im Bereich der Vollziehung des Abfallrechts zwischen dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), dem jeweiligen Landeshauptmann und den Bezirksverwaltungsbehörden (nach politischen Bezirken) aufgeteilt.

Bundesebene

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) ist auf Bundesebene das für Umweltangelegenheiten zuständige Ministerium. Es wurde 2018 neu organisiert. Die Hauptzuständigkeiten im Bereich Abfälle und grenzüberschreitende Abfallverbringung liegen bei Sektion V "Abfallwirtschaft, Chemiewirtschaft und Umwelttechnologie", die in folgende Abteilungen untergliedert ist:

- Abteilung Betriebliches Abfallrecht, Abfallverbringung und -kontrolle;

- Abteilung Abfall- und Altlastenrecht;
- Abteilung Abfallwirtschaftsplanung, Abfallbehandlung und Altlastensanierung;
- Abteilung EDM-Programm Umwelt;
- Abteilung Chemiepolitik und Biozide;
- Abteilung Abfallvermeidung, -verwertung u. -beurteilung;
- Abteilung Betrieblicher Umweltschutz und Technologie.

Die genannten Abteilungen befassen sich unter anderem mit

- Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und der damit zusammenhängenden Kontrollen;
- Aufsicht über die nachgeordneten Behörden (Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörden);
- Erstellung des Kontrollplans gemäß Artikel 50 der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen;
- Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans (nationaler Abfallbewirtschaftungsplan gemäß Artikel 28 der Abfallrahmenrichtlinie).

Das BMNT ist auch zuständig für die Erarbeitung und Aktualisierung von Leitfäden für die Vollziehung des Umweltrechts. Diese Leitfäden werden auf der Website des BMNT veröffentlicht und stehen allen Verwaltungsbehörden, der Privatwirtschaft sowie Polizei und Zoll zur Verfügung.

Länderebene

Landeshauptmann:

– Genehmigung und Kontrolle von Abfallbehandlungsanlagen einschließlich der Setzung der erforderlichen Zwangsmaßnahmen.

Bezirksverwaltungsbehörden:

- Verwaltungsstrafbehörde für abfallrechtliche Verwaltungsübertretungen (siehe § 79 AWG 2002);
- Behandlungsaufträge bei nicht ordnungsgemäßigem Umgang mit Abfällen;
- Beschlagnahme von Abfällen;
- Feststellungsverfahren betreffend die Einstufung von Stoffen oder Gegenständen als Abfall oder Produkt bzw. betreffend die Notifizierungspflicht im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen.

Gemeinden

Die einzige Zuständigkeit von Gemeinden im Bereich der Umweltkriminalität liegt im Sammeln von Informationen und Beweisen und im Melden von Verdachtsfällen an die Staatsanwaltschaft. In einigen Fällen müssen Beamte bei Gericht als Zeugen oder Sachverständige aussagen. In vielen Fällen stützen sich Gerichte auf die im Zuge der Kontrollen der Gemeinden gesammelten Informationen und Beweismaterialien sowie auf die Kenntnisse von deren Beamten.

Umweltbundesamt Österreich

Das Umweltbundesamt wurde 1895 auf Basis des Umweltkontrollgesetzes gegründet und erhielt 1999 die Rechtsform einer GmbH. Diese steht im 100%igen Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Das Amt beschäftigt mehr als 500 Experten und Expertinnen, und es ist eine akkreditierte Prüfstelle und nimmt im Fachbereich sowohl in Österreich als auch international eine führende Stellung ein. Als öffentliche Einrichtung steht das Umweltbundesamt für Zuverlässigkeit, Transparenz und Unabhängigkeit.

Berater im Bereich der Analytik und Inspektoren unterstützen die Vollzugsbehörden im Rahmen von Kontrollen bzw. Inspektionen und erstellen Analysen oder Bewertungen zur Frage, wie Sachverhalte sich auf die Umwelt auswirken oder auswirken können.

4.4. Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden

4.4.1. Zusammenarbeit und Koordinierung

Beim BMNT findet jährlich eine Kontrollbesprechung mit Zoll, Polizei sowie den zuständigen Verwaltungsvollzugsbehörden aller Bundesländer statt. Ferner finden vierteljährlich Besprechungen mit Vertretern der zentralen Zoll- und Polizeibehörden statt.

Fallbezogen gibt es zwischen sämtlichen zuständigen Polizeidienststellen (BK, LKA, UKO) und den zuständigen anderen Behörden (BMNT, BMF/Zoll, Verwaltungsstellen, BMVRDJ, Staatsanwaltschaften) die erforderlichen Besprechungen.

Zudem können alle Polizeidienststellen und die Zollbehörden direkt und informell von den Umweltbehörden auf Bundes- und Länderebene Beratung und Anleitungen erhalten und mit ihnen einen Dialog führen.

Was die Abfallverbringung angeht, so finden regelmäßige Koordinierungstreffen zum Zweck der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches statt, an denen BK, BMNT, BMF/Zoll und nachgeordnete Verwaltungsbehörden der Länder teilnehmen.

Die Zollbehörden (vertreten durch ein zuständiges Zollorgan aus dem jeweiligen Zollamt) nehmen auch an Besprechungen mit anderen Behörden wie Bezirkshauptmannschaften im Rahmen von Kontrollen vor Ort teil. Jährlich nehmen BMF-Umwelt-Experten an wenigstens zwei Schwerpunktkontrollen teil, um die Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen und um Erkenntnisse aus den Kontrollen mitzunehmen, die dann der Managementebene und auch den Zollämtern weitergegeben werden, um dadurch die Kontrollen zu optimieren. Im Rahmen der Kontrollen vor Ort stellt das BMF Röntgengeräte, Diensthunde und andere für die Kontrollen notwendigen Materialien zur Verfügung.

Regelmäßig finden in Österreich koordinierte Kontrollen des Schwerverkehrs in Bezug auf nationale und internationale Abfallverbringungen statt. Hauptkontrollorte sind die bekannten Routen durch Österreich. Diese Kontrollen dauern von einem Tag bis zu einer Woche, und sie wechseln die Dauer und den Kontrollort bzw. die Kontrollrichtung. Folgende Behörden sind an diesen Kontrollen beteiligt: LKA, UKO, Verwaltungsbehörden des entsprechenden Bundeslands sowie BMF/Zoll, BMNT und UBA. Basis dieser Kontrollen ist eine seitens des BMNT jährlich erstellte Kontrollliste aufgrund des gemäß Artikel 50 der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen erstellten Kontrollplanes;

Je nach Trend finden koordinierte Kontrollen an illegalen Werkstätten bzw. Orten, an denen illegal Abfall gesammelt oder behandelt wird, statt, z. B. illegales Sammeln, Zerlegen und Verbringen von Alt-KFZ außerhalb Österreichs (Afrika). An diesen Kontrollen nehmen folgende Behörden teil: BK, LKA, UKO, Verwaltungsbehörden des entsprechenden Bundeslands sowie BMF/Zoll, BMNT und UBA, außerdem noch andere Behörden bezüglich Gewerbe, Arbeitsregelungen, Polizeihundeeinheiten.

Im Zuge von Ermittlungsverfahren in konkreten Fällen erfolgt eine enge Kooperation zwischen Verwaltungsbehörden, Polizei und Zoll. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften basiert vor allem auf den aufbereiteten Ermittlungsergebnissen von Verwaltungsbehörden und Polizei, zwischen denen ein regelmäßiger Informationsaustausch erfolgt. Fallweise werden Vertreter der Verwaltungsbehörden auch als Sachverständige den polizeilichen Ermittlungen beigezogen.

Fallbezogen besteht mit sämtlichen zuständigen Stellen direkter Schriftverkehr, und Informationen werden weitergeleitet oder angefordert. Wie erwähnt ist das BK die nationale Europol- und Interpol-Stelle, und internationale Sachverhalte werden daher dorthin weitergeleitet.

Besteht begründeter Verdacht, dass es sich bei einer Übertretung im Bereich des Umweltrechts um einen strafrechtlichen Tatbestand handeln könnte, müssen die Verwaltungsbehörden und/oder die Polizei das dem zuständigen Staatsanwalt melden, der den Fall prüft und die Möglichkeit hat, entweder ein Strafverfahren einzuleiten oder in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss gelangt, dass es sich nicht um einen strafrechtlichen Tatbestand handelt, das Dossier an die für die Verhängung von Verwaltungsstrafen zuständige Stelle zurückzuverweisen.

Daraus ist zu schließen, dass die Zusammenarbeit der österreichischen Behörden, die an der Bekämpfung der Umweltkriminalität mitwirken, gut funktioniert. Da allerdings sehr viele Akteure beteiligt sind, die möglicherweise ersetzt werden, könnte die Zusammenarbeit förmlicher und strukturierter gestaltet werden, beispielsweise durch die Einrichtung eines Forums für regelmäßige Treffen unter Beteiligung aller einschlägigen Interessensträger.

4.4.2. Zugriff auf Informationen und Anlaufstellen für Erkenntnisse

Die österreichischen Behörden haben das EDM-System entwickelt (https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/home.do), eine elektronische Datenbank zum Erfassen und Melden von Daten und Informationen im gesamten Umweltbereich. Das System bietet unter anderem folgende Möglichkeiten:

- Erstellung, Einreichung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Erlaubnisanträgen;
- Umweltprüfungen und Veröffentlichung von Prüfberichten;
- Zuordnung bzw. Prüfung und Deponierung von Abfällen (der gesamte Abfall-Input-Output-Prozess wird unterstützt);
- Verifizierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Das EDM-System ist eine integrierte, bereichsübergreifende Lösung, die die administrativen Abläufe für Unternehmen und Behörden erleichtern soll. Das EDM integriert 23 Anwendungen im erweiterten Umweltsektor, die mit dem Wirtschafts- und Transportsektor sowie Registern der elektronische Behördendienste und der Firmenbuchdatenbank verbunden sind.

Es ermöglicht eine Wissensdatenbank-Lösung, um die gesetzlichen Anforderungen und wirtschaftlichen Abläufe besser zu verstehen und die gesamte komplexe Kette der Verwaltungsprozesse in diesem Bereich zu unterstützen. Die österreichischen Behörden nutzen das EDM für Querschnittsanalysen aller Umweltdaten und zum Sammeln von Berichten und Statistiken.

Das EDM trägt zu einer Optimierung der Synergien zwischen verschiedenen Bereichen, einer Verringerung des administrativen Aufwands für Behörden und Unternehmen sowie zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des österreichischen Umweltrechts bei. Für Unternehmen bietet das EDM zudem eine rechtssichere Basis zur Erfüllung ihrer umfangreichen Meldepflichten, es macht die Ergebnisse der Maßnahmen der Behörden im Umweltbereich transparent und verständlich, und es ermöglicht eine Auswertung dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung und mögliche Weiterentwicklung der Politik und der Gesetze auf diesem Gebiet.

Der Gutachterausschuss hat nicht nur die Möglichkeiten, die dieses Umweltdaten-Managementsystem bietet, sehr positiv aufgenommen, sondern auch die Tatsache, dass alle Akteure – einschlägige Stellen der Bundes- und Landesregierungen, Vollzugsbehörden, Zollbehörden, im System registrierte Unternehmen und sogar die Bürger – einen gewissen Grad an Zugriff auf die Datenbank haben.

Daher ist der Gutachterausschuss der Auffassung, dass das EDM ein äußerst gut konzipiertes und effizientes System darstellt und dass dieses System, dem der EuroCloudAward im Jahr 2013 völlig zurecht zuerkannt worden ist, als eine bewährte Praxis angesehen werden kann.

Die Justizbehörden haben Zugang zur Justizdatenbank. Für weitere Quellen wird nach dem Regime der Amtshilfe vorgegangen. Danach sind Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Strafprozessordnung (StPO) berechtigt, die Unterstützung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar in Anspruch zu nehmen (siehe § 76 StPO). Gemäß Bundes-Verfassungsgesetz, B-VG Artikel 22, sind alle Organe des Bundes – und somit auch die Organe der Rechtsprechung –, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Die Polizei verfügt über eigene Datenbanken sowie direkten Zugang zu elektronischen österreichweiten allgemeinen Datenbanken in Bezug auf Meldewesen, Gewerbe, Grundstücke. Die Polizei hat ferner Zugang zum EDM und nutzt dieses für die Erstellung von Risikoprofilen und für Ermittlungszwecke.

Auch die Zollbehörden verfügen über eigene Datenbanken. Für die Erstellung von Risikoprofilen nutzen sie nicht nur ihr eigenes Registrierungssystem, sondern auch die EDM-Datenbank der Umweltbehörden.

Aus polizeilicher Sicht ist die Anlaufstelle für Erkenntnisse das BK, Referat Umweltkriminalität. Aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu verwaltungsrechtlichen Amtshandlungen sind die Erkenntnisse zur Abfallkriminalität allerdings limitiert, da keine Berichtspflicht der Verwaltungsbehörden besteht.

4.5. Schulungen

Seitens des BMNT werden regelmäßig Schulungen für Zoll und Polizei insbesondere zur Frage der Beurteilung der Abfalleigenschaft und der Zuordnung von Abfällen sowie zu den Grundlagen des AWG 2002 und der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen angeboten.

Diese Schulungen erfolgen zum Teil im Rahmen von Kontrollen vor Ort, zum Teil auf Anfrage der regional zuständigen Zoll- und Polizeiorgane. Einmal jährlich wird in Zusammenarbeit mit der österreichischen Abfallwirtschaft eine Begehung einer Abfallbehandlungsanlage organisiert, in deren Rahmen die teilnehmenden Zoll- und Polizeiorgane über spezielle Abfallstoffströme geschult und über Probleme und allfällige Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit deren Entsorgung informiert werden.

Teilweise werden solche Schulungen auch kurzfristig auf Anfrage von Mitarbeitern des BMNT durchgeführt. Da Kontrollen grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen vom BMNT zusammen mit Zoll und Polizei durchgeführt werden, werden im Rahmen dieser Kontrollen auch vor Ort aktuelle Fragen beantwortet und aktuelle Fälle aus der Kontrollpraxis diskutiert. Zudem bietet das BMT für die Zollorgane eine zweitägige Schulung über die EDM-Datenbank an.

Das BMNT steht auch für die Erteilung von Informationen an die zuständigen Vertreter der Justizbehörden zur Verfügung.

Was die Polizei angeht, so ist das BK-Referat "Aus- und Fortbildung" für die Organisation von Schulungen der Ermittler der LKA zuständig, das durch Experten aus der Verwaltung und der Privatwirtschaft sowie aus dem BK-Referat 3.2.4 fachlich unterstützt wird.

Sämtliche Ermittler der LKA, die im Umweltbereich tätig sind, haben zunächst eine dreiwöchige Grundausbildung mit folgenden Inhalten zu absolvieren:

- Umweltstrafrecht, Verwaltungsakzessorietät;
- Abfallrecht, Wasserrecht, Gewerberecht, Arten- und Tierschutz, Lebensmittelrecht;
- Chemische Grundlagen;
- Tatortarbeit, Probebeziehungen von Gewässerproben, Handhabung der Proben, Schnellanalysen;
- Eigen- und Fremdsicherung.

Etwa alle zwei Jahre erfolgt für alle LKA Ermittler eine einwöchige Fortbildungsveranstaltung. Die Inhalte werden je nach Notwendigkeit, Trend und Erscheinungsbildern festgelegt, auch im Bereich von Änderungen an Rechtsvorschriften.

Schwerpunkte können etwa sein:

- Abfallverschiebung;
- Lebensmittelkriminalität;
- Illegales Töten geschützter Arten.

Darüber hinaus können die Ermittler an internationalen Schulungen, z. B. CEPOL, Mittel-europäische Polizeiakademie (MEPA), teilnehmen.

Die Mitarbeiter des BK-Referats 3.2.4 haben die gleiche Ausbildung und nehmen an den Weiterbildungen ebenfalls teil.

Die UKO der Polizei erhalten eine Grundausbildung und Weiterbildung. Die jeweiligen LKA der Bundesländer sind mit Unterstützung des BK, Referat 3.2.4, zuständig für die Organisation von Schulungen für UKO, wobei die meisten Schulungen von Ermittlern der LKA gehalten werden.

Das BK-Referat 3.2.4 hat ein Schulungsprogramm für UKO entwickelt, mit dem diesen die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die für die Erfüllung gegenwärtiger und zukünftiger Aufgaben im Zusammenhang mit Umweltkriminalität erforderlich sind. Die Schulungen werden fortlaufend aktualisiert und umfassen sowohl theoretische Inhalte als auch praktische Übungen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Umweltverwaltungsbehörden.

Diese Schulungen befähigen die UKO zur Kontrolle illegaler Abfallverbringungen, und zwar unabhängig und in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und regionalen Umweltbehörden.

UKO erhalten zunächst eine dreitägige Grundausbildung mit folgenden Inhalten:

- Umweltstrafrecht, Verwaltungsakzessorietät;
- Abfallrecht, Wasserrecht;
- Chemische Grundlagen;
- Probeziehungen von Gewässerproben, Handhabung der Proben, Schnellanalysen;
- Eigen- und Fremdsicherung.

Jährlich findet für UKO eine zweitägige Weiterbildungsveranstaltung mit aktuellen Themen statt, beispielsweise:

- Gewerberecht, Arten- und Tierschutz;
- Änderungen in Gesetzen oder Bestimmungen.

Sowohl das interne Schulungsprogramm als auch die Fortbildungen, die seitens des BMNT organisiert werden, scheinen adäquat dokumentiert zu sein. Die Leitfäden des BMNT sind bekannt.

Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass seitens des BMNT mehrere Handbücher erstellt worden sind, unter anderem zu folgenden Themen:

- Abfallverbringung: dieses Handbuch bietet Erklärungen und Beschreibungen der unter jeden Code fallenden Abfallarten sowie Beschreibungen verwechselbarer Gegenbeispiele für unter andere Codes fallende Abfallarten.
- Abfall oder "Gebrauchtwaren": dieses Handbuch nennt Indikatoren für verschiedene Abfallarten, die den Bediensteten als Grundlage für die Entscheidung dienen sollen, ob es sich bei beförderten Gegenständen um Abfälle oder um Gebrauchtwaren handelt.

Die Handbücher sind aktualisiert und stehen auf der Website des BMNT zum Download bereit.

Im BMF werden alle Bediensteten in der Grundausbildung und in der Weiterbildung im Bereich Umwelt geschult.

Die Zollorgane werden im Hinblick auf die Nutzung des EDM und auch die Vollziehung der Rechtsvorschriften über die grenzüberschreitende Abfallverbringung auf einem Niveau geschult, das den in dieser Hinsicht an sie gestellten Anforderungen entspricht.

Schulungen der für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden werden ebenfalls durchgeführt.

Des Weiteren finden jährlich Netzwerktagungen statt, in denen der Bereich Umwelt einen hohen Stellenwert hat. Die Referenten des BMF sowie Experten des BMNT geben dabei Anleitungen zu Umweltthemen und beantworten Problemfragen. Zusätzlich zu den jährlichen Netzwerktagungen gibt es alle vier Jahre eine eigene Netzwerktagung für den Bereich Umwelt, an der rund 50 Bedienstete der Zollämter teilnehmen und in deren Verlauf gemeinsam mit verschiedenen Experten des BMNT über den Umweltbereich diskutiert wird. Zudem gibt es Schulungen bei den Zollämtern, die nach Bedarf vom Amtsfachbereich kurzfristig organisiert und abgehalten werden.

Im Bereich des BMVRDJ gibt es diesbezüglich keine Zuständigkeit einer bestimmten Stelle. Das BMVRDJ, die Oberlandesgerichte, die Oberstaatsanwaltschaften sowie die Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter und die Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte treten als Organisatoren und Veranstalter von Seminaren auf. Eine Teilnahme von mit Umweltkriminalität befassten Richtern und Staatsanwälten an den geschilderten Seminaren ist dem BMVRDJ grundsätzlich nicht bekannt.

Spezielle, ausschließlich auf Umwelt- und Abfallkriminalität ausgerichtete Schulungen für Richter und Staatsanwälte werden derzeit in Österreich nicht angeboten. Gegenüber dem Gutachterausschuss wurde angegeben, dass die internationalen Seminarangebote, die den mit der betreffenden Materie befassten Richtern und Staatsanwälten diesbezüglich zur Verfügung stehen, nicht genutzt werden. Seminare zu Finanzermittlungen im Allgemeinen werden hingegen in regelmäßigen Abständen angeboten.

4.6. Fazit

- Der Gutachterausschuss ist der Auffassung, dass die Organisation der für den Umweltbereich zuständigen Verwaltungsbehörden in Österreich gut strukturiert und effizient ist und allen anderen Vollzugsbehörden auf diesem Gebiet wirksame rechtliche, fachliche und wissenschaftliche Unterstützung bietet. Auf administrativer Ebene ist die Zuständigkeit für den Vollzug des Umweltrechts zwischen BMNT, dem Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslands und den Bezirksverwaltungsbehörden aufgeteilt. Die Zuständigkeit des BMNT für die Aufsicht gewährleistet eine einheitliche Anwendung des Umweltrechts durch die Vollzugsbehörden.
- Die Organisation der österreichischen Polizei ist mit drei Einsatzebenen – Bundesebene, Landesebene, lokale Ebene – im Bereich Umweltkriminalität ebenfalls gut aufgestellt. Das Bundeskriminalamt - BK, Referat 3.2.4. Umweltkriminalität - ist zuständig für Übersicht und Koordinierung auf nationaler Ebene. Das System koordinierter Berichterstattung verschafft dem BK Übersicht auf nationaler Ebene, sodass Trends festgestellt werden und die andere Ebenen Feedback und Unterstützung erhalten können. Allerdings könnte das für die Bekämpfung der Umweltkriminalität zugewiesene Personal sowohl innerhalb des BK als auch innerhalb der LKA aufgestockt werden.
- Polizei und Zoll wirken an den Ermittlungen der Verwaltungsbehörden mit. Zusätzlich zur Beteiligung an gemeinsamen Kontrollen bzw. Inspektionen führen sie auch Kontrollen bzw. Inspektionen in Eigeninitiative durch und können "vor Ort" Geldbußen in festgesetzter Höhe verhängen. Es wurde berichtet, dass alle Ermittlungsmethoden und Ermittlungsinstrumente für Fälle von Umweltkriminalität zur Verfügung stehen und dass die Polizeieinheiten, die im Bereich der Umweltkriminalität ermitteln, von weiteren Expertenteams unterstützt werden können.
- Wenn Polizei und Zoll eine Übertretung entdecken und wenn es sich dabei um eine Verwaltungsübertretung handelt, melden sie diese den Verwaltungsbehörden, während sie im Falle eines möglichen strafrechtlichen Tatbestandes der Staatsanwaltschaft Meldung erstatten müssen, die daraufhin entscheidet, ob die Tatbestandsmerkmale für strafrechtliche Verfolgung und Sanktionierung erfüllt sind. Derartige Meldepflichten gibt es auch für die Verwaltungsbehörden; wenn der Staatsanwalt entscheidet, dass es sich nicht um eine Straftat handelt, können Verwaltungsstrafen verhängt werden.

- Österreich verfügt über keine förmlich spezialisierten Strukturen oder Staatsanwälte und Richter im Bereich der Umweltkriminalität; spezielle Schulungen für Richter und Staatsanwälte in diesem komplexen Bereich werden in Österreich nicht angeboten. Der Gutachterausschuss weist darauf hin, dass die Richter und Staatsanwälte aufgrund der geringen Anzahl an Strafsachen zwar bisher auf keine besonderen Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung und Sanktionierung in diesem Bereich gestoßen sind, jedoch seiner Ansicht nach berücksichtigt werden sollte, dass sich die Situation auf dem Gebiet der Umweltkriminalität in eine andere Richtung entwickeln könnte.
- Daher ermutigt der Gutachterausschuss die österreichischen Behörden, geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Richter und Staatsanwälte, die mit den wichtigsten Fällen von Umweltkriminalität betraut werden sollen, spezialisiert sind, Schulungen erhalten und mit Partnern im Ausland zusammenarbeiten. Zudem wird der Justiz empfohlen, ein nationales Netzwerk einzurichten, um den Austausch zwischen den österreichischen Staatsanwälten zu ermöglichen.
- Das österreichische Umweltbundesamt verfügt über die fachliche und wissenschaftliche Expertise, die für die Vollziehung im Bereich des Umweltrechts wesentlich ist, und scheint sowohl in Österreich als auch international eine aktive Rolle zu spielen. Der Gutachterausschuss ist der Ansicht, dass das Umweltbundesamt, dessen Experten gegebenenfalls von den Vollzugsbehörden herangezogen werden können, eine äußerst sachdienliche Einrichtung ist und einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Umweltkriminalität in Österreich leisten kann.
- Das BMNT ist zuständig für das österreichische EDM-System, ein integriertes und umfassendes System zum Erfassen und Melden aller einschlägigen Daten und Informationen im gesamten Umweltbereich, auf das alle relevanten öffentlichen und privaten Akteure Zugriff haben. Der Gutachterausschuss ist der Meinung, dass das EDM ein äußerst effizientes Informationsmanagementsystem im Bereich Umwelt ist und dass es als eine bewährte Praxis angesehen werden kann.

- Der Gutachterausschuss ist der Auffassung, dass in Österreich im Bereich Umwelt die Transparenz und der Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Akteuren einschließlich der Privatwirtschaft zufriedenstellend sind. Der Gutachterausschuss erachtet die vom BMNT erarbeiteten Leitfäden und Handbücher für die Vollziehung des Umweltrechts als überaus klar, im Einklang mit dem EU-Recht und den EU-Leitlinien stehend und angepasst an die spezifischen Bedürfnisse, die sich aus dem österreichischen Recht ergeben. Die Informationen über das Vorhandensein der Leitfäden und Handbücher sind ausreichend, und die anderen Vollzugsbehörden scheinen die Leitfäden und Handbücher zu kennen und regelmäßig zu nutzen.
- Im Allgemeinen stellt der Gutachterausschuss fest, dass die Zusammenarbeit der an der Bekämpfung von Umweltkriminalität beteiligten Vollzugsbehörden in Österreich regelmäßig stattfindet und hinreichend gut funktioniert. Da dies jedoch zum Teil auf persönliche Kontakte zurückzuführen und daher durch Personalrotation gefährdet ist, werden die österreichischen Behörden ermutigt, einen förmlicheren und strukturierteren Rahmen für die Zusammenarbeit auf der Grundlage von Protokollen oder Vereinbarungen zwischen allen zuständigen Behörden zu schaffen, zu denen auch die Justizbehörden gehören sollten.
- Nach Ansicht des Gutachterausschusses leistet das BMNT wertvolle Arbeit, um sowohl grundlegende als auch weiterführende Schulungen für Zoll- und Polizeibedienstete, die an der Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität beteiligt sind, durchzuführen, unter anderem in Bezug auf die Einstufung von Abfällen und die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und Maßnahmen, die erforderlichenfalls zu ergreifen sind.
- Der Gutachterausschuss würdigt die bedeutende und wertvolle Arbeit Österreichs, um auf allen Ebenen der verschiedenen Behörden ein umfassendes Programm für sowohl grundlegende als auch weiterführende Schulungen anzubieten, und ermutigt Österreich, den Schwerpunkt weiterhin auf Fortbildung zu legen und diese auf weitere Gruppen von Bediensteten, insbesondere Staatsanwälte und Richter, auszudehnen.

5. RECHTLICHE ASPEKTE

5.1. Materielles Strafrecht

5.1.1. Beschreibung der nationalen Rechtsvorschriften zu Abfallkriminalität

Die österreichische Rechtsordnung unterscheidet sich durch einige Besonderheiten von den Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten. Innerhalb des Strafrechts wird unterschieden zwischen Verwaltungsstrafrecht und Justizstrafrecht. Umweldelikte können nach zwei unterschiedlichen Hauptsanktionsregelungen verfolgt werden: dem System verwaltungsrechtlicher Sanktionen und dem System strafrechtlicher Sanktionen, die durch die Verwaltungsbehörden bzw. durch die Gerichte vollstreckt werden.

Diese beiden Rechtsbereiche sind eng miteinander verbunden: Die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuchs (StGB) über Umweldelikte nehmen Bezug auf Handlungen "entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag". Das bedeutet, dass eine Tat nur dann als Straftat gelten kann, wenn sie sowohl gegen eine sektorale Verwaltungsvorschrift oder einen entsprechenden Auftrag, wie im Falle des Umweltrechts, als auch gegen eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs verstößt.

Gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und des Verbots der doppelten Strafverfolgung ("ne bis in idem") ist allgemein eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (siehe z. B. § 22 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG).

Wie bereits im vorigen Kapitel unterstrichen, sind die Kriterien, nach denen unterschieden wird, ob ein Umweldelikt eine Verwaltungsübertretung oder eine Straftat darstellt, laut den österreichischen Behörden recht komplex und unklar. Dies verursacht häufig Schwierigkeiten und könnte zu einer unterschiedlichen Rechtsanwendung seitens der Strafverfolgungs- und der Justizbehörden und somit zu Unsicherheit für die Öffentlichkeit führen.

Diesbezüglich haben die österreichischen Behörden uns mitgeteilt, dass es zwischen dem BMVRDJ und dem BMNT Gegenstand von Diskussionen ist, welche abfallkriminellen Handlungen Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sein sollen und ob eine Verfolgung nach verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen unter Umständen in gewissen Bereichen zu effizienteren Ergebnissen führen könnte.

Die gerichtlich strafbaren Handlungen gegen die Umwelt sind im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) in den §§ 180 bis 183 geregelt (siehe unten), in denen die Sachverhalte definiert werden, die eine Straftat darstellen. Diese Sachverhalte sind: eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung eines anderen, eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft, eine vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt.

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt

§ 180

(1) Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag ein Gewässer, den Boden oder die Luft so verunreinigt oder sonst beeinträchtigt, dass dadurch

- 1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen,*
 - 2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß,*
 - 3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder*
 - 4. ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 50 000 Euro übersteigt,*
- entstehen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

(2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt oder ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 50 000 Euro übersteigt, herbeigeführt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt

§ 181

(1) Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 180 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt oder ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 50 000 Euro übersteigt, herbeigeführt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen

§ 181b

(1) *Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag Abfälle so sammelt, befördert, verwertet, beseitigt, diese Tätigkeiten betrieblich überwacht oder so kontrolliert, dass dadurch*

- 1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen,*
- 2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß,*
- 3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder*
- 4. ein Beseitigungsaufwand, der 50 000 Euro übersteigt,*

entstehen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) *Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 50 000 Euro übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.*

(3) *Wer außer dem Fall des Abs. 2 Abfälle entgegen Art. 2 Nummer 35 der Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen in nicht unerheblicher Menge verbringt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.*

Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen

§ 181c

(1) *Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 181b mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*

(2) *Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 50 000 Euro übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.*

(3) *Wer außer den Fällen der Abs. 1 und 2 grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) Abfälle entgegen Art. 2 Nummer 35 der Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen in nicht unerheblicher Menge verbringt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*

Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen

§ 181d

(1) *Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit durchgeführt wird, so betreibt, dass dadurch*

1. *eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverschädigung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen,*
2. *eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß,*

3. *eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder*

4. *ein Beseitigungsaufwand, der 50 000 Euro übersteigt,*

entstehen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 50 000 Euro übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen

§ 181e

(1) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag die im § 181d Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wird durch die Tat der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt, eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder ein Beseitigungsaufwand, der 50 000 Euro übersteigt, bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes

§ 181f

(1) *Wer Exemplare einer geschützten wildlebenden Tierart entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag tötet, besitzt oder deren Entwicklungsformen zerstört oder aus der Natur entnimmt oder Exemplare einer geschützten wildlebenden Pflanzenart zerstört, besitzt oder aus der Natur entnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, es sei denn, dass die Handlung eine nur unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und auf den Erhaltungszustand der Art nur unerhebliche Auswirkungen hat.*

(2) *Geschützte wildlebende Tierarten sind die in Anhang IV lit. a) der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgezählten Arten; geschützte wildlebende Pflanzenarten sind die in Anhang IV lit. b) der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgezählten Arten.*

Grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes

§ 181g

Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 181f mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten

§ 181h

(1) *Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets erheblich schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

(2) *Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets ist jeder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet durch Gesetz oder Verordnung zu einem Schutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten erklärt wurde oder jeder natürliche Lebensraum oder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet durch Gesetz oder Verordnung zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erklärt wurde.*

Grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten

§ 181i

Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag die im § 181h mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes

§ 182

(1) *Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist,*

1. *die Gefahr der Verbreitung einer Seuche unter Tieren herbeizuführen oder*
2. *die Gefahr der Verbreitung eines für den Tier- oder Pflanzenbestand gefährlichen Krankheitserregers oder Schädlings herbeizuführen,*

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) *Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag auf andere als die im § 180 bezeichnete Weise eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß herbeiführt.*

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes

§ 183

Wer eine der im § 182 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters. Zusätzlich sind besondere Erschwerungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen. Die allgemeinen Grundsätze der Strafbemessung und die Auflistung der besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe finden sich in den §§ 32ff StGB:

Allgemeine Grundsätze

§ 32

(1) *Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.*

(2) *Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte.*

(3) Im Allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.

Besondere Erschwerungsgründe

§ 33

(1) Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

- 1. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat;*
- 2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist;*
- 3. einen anderen zur strafbaren Handlung verführt hat;*
- 4. der Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung oder an einer solchen Tat führend beteiligt gewesen ist;*
- 5. aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs. 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat;*
- 6. heimtückisch, grausam oder in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt hat;*
- 7. bei Begehung der Tat die Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen ausgenützt hat;*

8. die Tat unter Missbrauch der personenbezogenen Daten einer anderen Person begangen hat, um das Vertrauen eines Dritten zu gewinnen, wodurch dem rechtmäßigen Identitätseigentümer ein Schaden zugefügt wird.

(2) Ein Erschwerungsgrund ist es außer in den Fällen des § 39a Abs. 1 auch, wenn ein volljähriger Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person oder für diese wahrnehmbar gegen eine ihr nahestehende Person begangen hat.

(3) Ein Erschwerungsgrund ist es ferner auch, wenn der Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung nach dem ersten bis dritten oder zehnten Abschnitt des Besonderen Teils,

1. gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen (§ 72), einschließlich einer früheren Ehefrau, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder eines früheren Ehemanns, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, als mit dem Opfer zusammenlebende Person oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person;

2. gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftige Person unter Ausnützung deren besonderer Schutzbedürftigkeit;

3. unter Einsatz eines außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt oder nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist;

4. unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen hat.

Besondere Milderungsgründe

§ 34

(1) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluss eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

2. *bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht;*
3. *die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat;*
4. *die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt hat;*
5. *sich lediglich dadurch strafbar gemacht hat, dass er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden;*
6. *an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur in untergeordneter Weise beteiligt war;*
7. *die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat;*
8. *sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen;*
9. *die Tat mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vorgefasster Absicht begangen hat;*
10. *durch eine nicht auf Arbeitsscheu zurückzuführende drückende Notlage zur Tat bestimmt worden ist;*
11. *die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen;*
12. *die Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum (§ 9) begangen hat, insbesondere wenn er wegen vorsätzlicher Begehung bestraft wird;*
13. *trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist;*

14. *sich der Zufügung eines größeren Schadens, obwohl ihm dazu die Gelegenheit offenstand, freiwillig enthalten hat oder wenn der Schaden vom Täter oder von einem Dritten für ihn gutgemacht worden ist;*

15. *sich ernstlich bemüht hat, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern;*

16. *sich selbst gestellt hat, obwohl er leicht hätte entfliehen können oder es wahrscheinlich war, dass er unentdeckt bleiben werde;*

17. *ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat;*

18. *die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat;*

19. *dadurch betroffen ist, dass er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat.*

(2) *Ein Milderungsgrund ist es auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.*

Die Verwaltungsstrafen für verwaltungsrechtliche Abfalldelikte sind in § 79 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) von 2002 enthalten:

Wer

1. *gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,*

2. *gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,*
3. *bei PCB-haltigen Abfällen gegen § 16 Abs. 2 verstößt,*
4. *Altöle entgegen § 16 Abs. 3 behandelt oder vermischt,*
5. *Abfälle entgegen Art. 7 der EG-POP-V oder entgegen § 16 Abs. 4 behandelt,*
6. *gefährliche Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 nicht zurückstellt oder eine entsprechende Behandlung nicht veranlasst,*
7. *die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,*
- 7a. *entgegen § 28 keine getrennte Sammlung von Problemstoffen durchführt oder durchführen lässt,*
- 7b. *entgegen § 28a keine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren einrichtet,*
8. *ohne Genehmigung gemäß § 29 ein Sammel- und Verwertungssystem betreibt oder den im § 29 Abs. 2 Z 8a, § 29a, § 29b Abs. 2, § 29b Abs. 7, 9 und 11, § 29c Abs. 3, § 29d Abs. 1, § 32 Abs. 3 oder § 78 Abs. 20 oder in einer Verordnung gemäß § 36 Z 1, 2, 5 und 6 festgelegten Pflichten nicht nachkommt,*
9. *eine Behandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 37 erforderlichen Genehmigung zu sein,*
10. *die Organe oder Sachverständigen gemäß § 75 oder die Bauaufsicht gemäß § 49 oder die Deponieaufsicht gemäß § 63 Abs. 3 an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert,*

11. als Bauaufsicht gemäß § 49 oder Deponieaufsicht gemäß § 63 Abs. 3 die ihm obliegenden Überwachungs-, Verschwiegenheits- oder Informationspflichten grob vernachlässigt,

11a. als befugte Fachperson oder Fachanstalt Untersuchungen entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 7, § 23 oder § 65 Abs. 1 oder entgegen dem Stand der Technik durchführt, oder die Tätigkeit einer befugten Fachperson oder Fachanstalt ausübt, ohne den Anforderungen des § 2 Abs. 6 Z 6 zu entsprechen,

12. eine mobile Behandlungsanlage ohne Genehmigung nach § 52 Abs. 1 aufstellt oder betreibt,

13. entgegen § 57 der Anpassungspflicht, den Anordnungen oder der Antragspflicht oder entgegen § 78 Abs. 5 der Anpassungspflicht nicht nachkommt oder entgegen § 57 Abs. 5 der Baubeginn- oder Bauvollendungsfrist nicht fristgerecht nachkommt oder entgegen § 57 Abs. 6 die erforderlichen Informationen oder Daten nicht vorlegt,

14. einen gemäß § 58 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt,

14a. entgegen § 59b nicht die notwendigen Maßnahmen ergreift oder entgegen § 59k Abs. 6 die Maßnahmen nicht oder nicht in einem angemessenen Zeitraum einleitet,

15. entgegen § 61 Abs. 1 oder § 76 Abs. 1 den jeweiligen Stand der Technik – unter Berücksichtigung einer Verordnung des Landeshauptmanns gemäß § 76 Abs. 7 – nicht einhält,

15a. eine Verbringung von Abfällen, die nicht im Einklang mit § 69 Abs. 7 oder mit den Art. 34, 36, 37, 39, 40, 41 oder 43 der EG-Verbringungs-VO steht, vornimmt oder Abfälle im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt,

- 15b. entgegen § 69 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-Verbringungs-VO verbringt oder Abfälle im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder Abfälle im Sinne des Art. 2 Nummer 35 Buchstabe a, c oder e der EG-Verbringungs-VO illegal verbringt oder im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder eine dieser Verbringungen von Abfällen veranlasst,*
- 16. entgegen § 76 Abs. 4 die Anforderungen nicht einhält oder entgegen § 76 Abs. 5 oder 6 Abfälle ablagert,*
- 17. den Anordnungen oder Aufträgen gemäß § 62 Abs. 2, 2a, 2b, 3, 6, 7, 8, 9 oder 10 nicht nachkommt,*
- 18. den in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 Z 1 festgelegten Pflichten betreffend die Ausstattung und Betriebsweise, einschließlich Abfallqualität, Zuordnung von Abfällen, Messverfahren, Überwachung und Nachsorge, nicht nachkommt oder die in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 Z 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht einhält,*
- 19. eine Anlage entgegen § 65 Abs. 1 Z 2 nicht anpasst oder sie entgegen einer gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 abgegebenen Erklärung nicht schließt,*
- 20. die in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 Z 3a festgelegten Pflichten nicht einhält,*
- 21. den Verpflichtungen oder Anordnungen gemäß § 75 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.*

(2) *Wer*

1. *den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 4, § 5 Abs. 2, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 oder 2b oder § 23 Abs. 1 oder 2, ausgenommen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage-, Nachweis- und Meldepflichten, zuwiderhandelt,*
2. *Motoröle oder Ölfilter entgegen § 12 abgibt oder nicht gemäß § 12 zurücknimmt,*
 - 2a. *entgegen § 13a Abs. 3 nicht anzeigt,*
 - 2b. *entgegen § 13g Abs. 2 bis 4 und § 13i nicht oder nicht ausreichend an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt,*
3. *nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,*
4. *nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,*
5. *beim Abbruch von Baulichkeiten gegen § 16 Abs. 7 verstößt,*
 - 5a. *in der Absicht, Daten des jeweiligen Registers gemäß § 22 für die Behörden unbrauchbar zu machen, dieses durch Eintragung unrichtiger Daten verfälscht oder Daten löscht,*

6. *die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,*
7. *die gemäß § 25a Abs. 5 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält,*
8. *die gemäß § 29 Abs. 5 vorgeschriebene Befristung oder gemäß § 29 Abs. 6 vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält,*
- 8a. *entgegen § 29c Abs. 1 oder 2 oder § 29e Verträge nicht abschließt oder entgegen § 29c Abs. 5 Verpackungen nicht übergibt oder übernimmt oder entgegen § 29c Abs. 6 sich nicht bestehender Sammelinfrastrukturen bedient oder entgegen § 30 Abs. 2 eine Mitbenutzung nicht ermöglicht,*
9. *Aufträge oder Anordnungen gemäß § 31 Abs. 2 Z 2, § 51 Abs. 1 oder 2 oder § 53 Abs. 2 nicht befolgt,*
10. *Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 oder § 52 Abs. 6 ohne eine Anzeige oder – im Fall des § 37 Abs. 4 Z 1, 2, 4 oder 8 – ohne Bescheid durchführt,*
11. *die gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die gemäß § 48 Abs. 1 vorgeschriebenen Befristungen nicht einhält,*
12. *entgegen § 46 Abs. 1 oder § 73a der Duldungspflicht nicht nachkommt,*
13. *entgegen § 48 Abs. 2, 2a oder 2b oder § 76 Abs. 2 eine Deponie betreibt, ohne die erforderliche Sicherheit geleistet zu haben,*

14. entgegen § 52 Abs. 7 der wiederkehrenden Eigenkontrolle nicht nachkommt oder bei der Aufstellung oder dem Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage die gemäß § 52 Abs. 5 oder 8 vorgeschriebenen Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht einhält oder eine mobile Behandlungsanlage entgegen § 53 Abs. 1 oder 3 aufstellt oder betreibt,
15. ein öffentlich zugängliches Altstoffsammelzentrum oder eine öffentlich zugängliche Sammelstelle für Problemstoffe ohne Genehmigung gemäß § 54 betreibt,
16. entgegen § 59d Abs. 1, 2, 3 oder 4 der Behörde nicht fristgerecht Mitteilung macht,
- 16a. entgegen § 59d Abs. 5 Mitteilungen an die Behörde unterlässt oder diese nicht aktualisiert,
- 16b. entgegen § 59e Abs. 1 und 2 ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle oder eine Änderung des Konzeptes zur Verhütung schwerer Unfälle nicht ausarbeitet, nicht verwirklicht oder nicht zur Einsichtnahme durch die Behörde bereithält oder der Behörde nicht fristgerecht übermittelt,
- 16c. entgegen § 59e Abs. 3 kein Sicherheitsmanagementsystem umsetzt oder entgegen § 59g Abs. 2 das Sicherheitsmanagementsystem nicht überprüft oder ändert,
- 16d. entgegen § 59f einen Sicherheitsbericht nicht erstellt oder nicht fristgerecht der Behörde übermittelt,
- 16e. entgegen § 59g das Sicherheitskonzept oder den Sicherheitsbericht nicht überprüft, aktualisiert oder ändert,
- 16f. entgegen § 59h einen internen Notfallplan nicht erstellt, nicht überprüft, nicht erprobt, nicht anwendet, nicht aktualisiert oder der Behörde nicht anzeigt oder nicht auf Verlangen vorlegt,
- 16g. entgegen § 59j der Behörde auf Verlangen nicht sämtliche Informationen bereitstellt,

17. entgegen § 63 Abs. 1 oder 4 oder § 76 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 9 Abfälle auf einer Deponie einbringt,
- 17a. die in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 3 festgelegten Pflichten betreffend die Ausstattung und Betriebsweise, einschließlich Aufstellungsort, Aufstellungszeit und Mindestabstand, nicht einhält,
18. entgegen Art. 22 Abs. 4 der EG-Verbringungs-VO Abfälle verbringt oder Auflagen oder Bedingungen in den Bescheiden gemäß § 69 oder § 71a nicht einhält,
19. eine Verbringung von Abfällen, die dem Notifizierungs- oder Begleitformular oder der Bewilligung gemäß § 69 nicht entspricht, vornimmt,
20. entgegen Art. 6 der EG-Verbringungs-VO eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen durchführt, ohne die erforderliche Sicherheitsleistung geleistet oder eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Transportmittel nachgewiesen zu haben,
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
22. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 72 Z 1 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung verbringt,
23. entgegen Art. 22 oder 24 der EG-Verbringungs-VO oder § 71 der Rückführungspflicht nicht nachkommt,
24. (Anm.: Z 24 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 103/2013)
25. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 83 Abs. 7 verstößt,

26. *das vorzeitige Abfallende gemäß der EU-Abfallende-Glas-VO erklärt, ohne die Kriterien des Art. 3 Z 1 bis 3 und 5 der EU-Abfallende-Glas-VO bei Bruchglas zu erfüllen oder das vorzeitige Abfallende gemäß der EU-Schrott-VO erklärt, ohne die Kriterien des Art. 3 Buchstabe a bis c der EU-Schrott-VO bei Eisen- und Stahlschrott oder des Art. 4 Buchstabe a bis c der EU-Schrott-VO bei Aluminiumschrott zu erfüllen oder das vorzeitige Abfallende gemäß der EU-Kupferschrott-VO erklärt, ohne die Kriterien des Art. 3 Z 1 bis 4 der EU-Kupferschrott-VO bei Kupferschrott zu erfüllen, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.*

(3) *Wer*

1. *entgegen § 5 Abs. 4, 5 oder 7, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 1b, 3, 4 oder 4a, § 13g Abs. 3 oder 4, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs. 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs. 8 und 9, § 29b Abs. 3, § 29d Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2a, § 51 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 71a Abs. 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt,*

- 1a. *entgegen § 5 Abs. 7 die Konformitätserklärung nicht übergibt oder der Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt,*
2. *entgegen § 10 oder § 78 Abs. 3 ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt, vorlegt, verbessert oder fortschreibt,*
3. *entgegen § 11 Abs. 1 einen Abfallbeauftragten oder dessen Stellvertreter nicht bestellt oder entgegen § 11 Abs. 2 die Bestellung oder Abbestellung des Abfallbeauftragten oder dessen Stellvertreters nicht unverzüglich meldet,*
4. *den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle aus einem Haushalt handelt, zuwiderhandelt,*
- 4a. *entgegen § 15 Abs. 7 oder 8 die erforderlichen Unterlagen nicht mitführt oder vorweist,*
5. *entgegen § 16 Abs. 3 Z 6 oder einer Verordnung nach § 23 Abs. 3 Z 1 keine Proben zieht und analysiert, die Analyseergebnisse nicht zur Verfügung stellt oder den Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten nicht nachkommt,*
6. *Problemstoffe nicht gemäß § 16 Abs. 5 sammelt und übergibt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten, oder Altspeisefette und -öle entgegen § 16 Abs. 6 sammelt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten,*
7. *gefährliche Abfälle entgegen § 18 Abs. 1 oder 2 bei der Übergabe nicht richtig deklariert oder besondere Gefahren entgegen § 18 Abs. 1 nicht bekannt gibt,*
8. *entgegen § 19 die erforderlichen Unterlagen nicht mitführt oder die Daten vor Beginn der Beförderung nicht an das Register übermittelt oder nicht vorweist,*
9. *entgegen § 27 Abs. 1 oder 2, § 61 Abs. 1 oder § 76 Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht nachkommt,*

10. *einen Geschäftsführer nach § 26 Abs. 1 oder 5 nicht unverzüglich bestellt oder eine verantwortliche Person nach § 26 Abs. 6 nicht namhaft macht,*
- 10a. *entgegen § 32 Abs. 1 keine Liste der Teilnehmer veröffentlicht,*
11. *entgegen § 33 Abs. 4 der Verschwiegenheitspflicht nicht nachkommt,*
12. *die Vorschriften einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 Z 6 nicht einhält,*
13. *entgegen Art. 18 der EG-Verbringungs-VO die erforderlichen Angaben nicht mitführt, vorweist oder übermittelt oder Abfälle, die der Informationspflicht gemäß Art. 18 der EG-Verbringungs-VO unterliegen, in einer Weise, die nicht dem in Anhang VII der EG-Verbringungs-VO aufgeführten Dokument entspricht, verbringt,*
- 13a. *entgegen Art. 18 der EG-Verbringungs-VO nicht sichergestellt hat, dass die erforderlichen Angaben mitgeführt, vorgewiesen oder übermittelt werden,*
14. *gegen die Vorschriften einer Verordnung nach § 72 Z 2 oder 3 verstößt,*
15. *entgegen § 70 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsformulars oder das Begleitformular oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist,*
16. *entgegen Art. 15 Buchstabe c, d und e, 16 Buchstabe b, d und e, 35 Abs. 3 Buchstabe c, 38 Abs. 3 Buchstabe b und 42 Abs. 3 Buchstabe c der EG-Verbringungs-VO den Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten nicht nachkommt,*
17. *entgegen Art. 4 der EU-Abfallende-Glas-VO keine oder keine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung ausstellt oder diese nicht weiterreicht oder der Behörde auf Verlangen nicht vorlegt oder entgegen Art. 5 der EU-Schrott-VO keine oder keine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung ausstellt oder diese nicht weiterreicht oder der Behörde auf Verlangen nicht vorlegt oder entgegen Art. 4 der EU-Kupferschrott-VO keine oder keine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung ausstellt oder diese nicht weiterreicht oder der Behörde auf Verlangen nicht vorlegt,*

18. entgegen Art. 5 der EU-Abfallende-Glas-VO den Anforderungen des Managementsystems nicht entspricht oder dessen Anwendung nicht sicherstellt oder den Zugang zu diesem verweigert oder entgegen Art. 6 der EU-Schrott-VO den Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems nicht entspricht oder dessen Anwendung nicht sicherstellt oder den Zugang zu diesem verweigert oder entgegen Art. 5 der EU-Kupferschrott-VO den Anforderungen des Managementsystems nicht entspricht oder dessen Anwendung nicht sicherstellt oder den Zugang zu diesem verweigert, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 400 € zu bestrafen ist.

(4) Wer Problemstoffe, die in privaten Haushalten oder in gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angefallen sind, entgegen § 16 Abs. 5 sammelt und übergibt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 360 € zu bestrafen ist.

(5) Wer Altspisefette und -öle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 16 Abs. 6 sammelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 70 € zu bestrafen ist.

(5a) Wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 15 oder § 16 bereithält oder übergibt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 180 € zu bestrafen ist.

(6) Wer unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungskonzept vorlegt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 4 200 € zu bestrafen ist.

(7) Soweit Hersteller und Vertreiber Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 durch eine Beteiligung an einem Sammel- und Verwertungssystem (§ 29) zu erfüllen haben, kann ihnen für den Fall der ungerechtfertigten Unterlassung der Beteiligung an einem solchen System eine Geldstrafe bis zum Zweifachen jenes Entgeltes auferlegt werden, das der Beteiligung an einem bestehenden Sammel- und Verwertungssystem entspricht. Der Betrag fließt jenem Rechtsträger zu, der den Aufwand jener Organe zu tragen hat, die mit der Durchführung der Überwachung betraut sind.

Verbandsverantwortlichkeit

Österreich hat 2005 ein Verbandsverantwortlichkeitsgesetz erlassen, nach dem nicht nur die für einen Verband verantwortlichen natürlichen Personen, sondern auch der Verband als Ganzes, der als Rechtsperson handelt, strafrechtlich verfolgt werden können.

Verbände sind auch verantwortlich für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln ihrer Entscheidungsträger oder ihrer Mitarbeiter. Der Verband ist nicht verantwortlich, wenn die Tat rein unbeabsichtigt erfolgt.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Bund, Länder und Gemeinden, Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. für Verbände natürlicher Personen, auch wenn eine Straftat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des Verbands begangen wird.

Die Bestimmungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes können insbesondere angewandt werden, wenn die Tat zugunsten des Verbands begangen worden ist oder wenn durch die Tat die Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

Gemäß Abschnitt 2 §4 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes können in Österreich Verbands-geldbußen gegen juristische Personen verhängt werden.

Die Höhe der Verbandsgeldbuße richtet sich nach der für natürliche Personen vorgesehenen Strafe. Dafür ist in der Rechtsordnung ein System von Tagessätzen vorgesehen, mit einem Basiskoeffizienten, bei dem der Jahresertrag des Verbands und seine sonstige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Die Spanne der Höchstbeträge bei Geldbußen für Rechtspersonen reicht von 40 bis 180 Tagessätzen, nach Maßgabe der Höchstfreiheitsstrafe, die für dieselbe Tat vorgesehen ist, wenn sie von einer natürlichen Person begangen wird. Der Tagessatz wird auf mindestens 50 und höchstens 10 000 EUR festgesetzt.

Die Verbandsgeldbuße beträgt mindestens 50 EUR. Die maximale Höhe der Verbandsgeldbuße wird wie folgt berechnet:

- § 180 Abs. 1 Strafgesetzbuch: 85 Tagessätze; d. h ein Höchstbetrag von 850 000 EUR.
- § 180 Abs. 3 Strafgesetzbuch: 100 Tagessätze; d. h ein Höchstbetrag von 1 000 000 EUR.
- § 181b Abs. 3 Strafgesetzbuch: 55 Tagessätze; d. h ein Höchstbetrag von 550 000 EUR.

§5 Abs. 2 und 3 in Abschnitt 1 beschreibt die Erschwerungs- und Milderungsgründe, die bei der Bemessung der Anzahl der Tagessätze berücksichtigt werden. Das Bewertungsteam hält die oben angegebenen Geldbußen für Straftaten unter den gegebenen Umständen für niedrig. Laut den österreichischen Justizbehörden, mit denen während des Besuchs gesprochen wurde, sind diese Geldbußen niedrig und mitunter niedriger als die Verwaltungssanktionen, die für die entsprechende Tat verhängt werden könnten.

Aus den Statistiken in den Berichten des BMVRDJ geht hervor, dass es in den Jahren 2017 und 2018 keine Verurteilungen juristischer Personen wegen Umweltstraftaten gab. Einerseits erklärte die Staatsanwaltschaft, es sei schwierig, Verbandsgeldbußen zu verhängen, weil die Polizei nicht die erforderlichen Ermittlungen zu den Sachverhalten durchführe. Andererseits war die Polizei der Ansicht, sie verfüge über die einschlägigen Kenntnisse darüber, welche Umstände in Fällen, in denen eine Verbandsgeldbuße relevant sein könnte, zu untersuchen seien. Laut der Polizei wenden die Justizbehörden das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz nicht einheitlich an.

Verjährung

§ 81

(1) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 1 VStG beträgt ein Jahr. Bei Verpflichtungen, über die Meldungen zu erstatten sind, beginnt die Frist mit Einlangen der jeweiligen Meldung bei der zuständigen Behörde.

(2) Die Zeit der Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG ist nicht in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 2 und 3 VStG und § 43 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) einzurechnen.

Die Verjährungsfrist von einem Jahr ist nach Ansicht des Bewertungsteams sehr kurz; sie kann es Verbänden in vielen Fällen ermöglichen, ein Strafverfahren zu umgehen.

Diversionen

Für bestimmte Delikte, die in einem internen Dokument aufgelistet sind, das auch die für diese Delikte jeweils zu erhebenden Beträge festlegt, können die Polizei- bzw. die Zollbehörden direkte Diversionen vorschlagen. Die Sanktionen sind kumulativ, mit festgelegten Obergrenzen.

5.1.2. Weitere Regelungen oder Justizanweisungen

Die Justizbehörden haben ein Dokument erstellt (Schreiben des BMVRDJ vom 5. Oktober 2015 an die Oberstaatsanwaltschaften), in dem das Bundesministerium für Justiz seine Sicht zum Abfallbegriff des § 181b Abs. 3 StGB und zur Definition der nicht unerheblichen Menge dargelegt hat.

Darin wird der Abfallbegriff wie folgt definiert:

I. Abfallbegriff des § 181b Abs. 3 StGB

Die Definition des Abfallbegriffs in Abs. 1 bestimmt sich nach den Materialien (EBRV 33 BlgNR XX. GP, 57f) wie folgt:

"Unter dem im § 181b Abs. 1 verwendeten Begriff 'Abfälle' sind bewegliche Sachen zu verstehen, deren sich jemand (als für ihn wertlos geworden) entledigen will oder entledigt hat und deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist, und zwar gleichgültig, ob es sich um gefährlichen Abfall, Altöl, Hausmüll oder Abfall sonstiger Art ('Sperrmüll') handelt (Leukauf/Steininger, StGB³ § 181b Rz 4)."

Diese Unterscheidung in Abfall im subjektiven Sinn ("entledigen will") und im objektiven Sinn ("im öffentlichen Interesse geboten") nimmt auch das Abfallwirtschaftsgesetz – AWG vor (§ 2 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 AWG). Aufgrund der Formulierung "und" müssen nach den Materialien die Voraussetzungen kumulativ vorliegen; sie weichen damit – ohne Begründung – vom Abfallbegriff des AWG ab. Nach hM genügt jedoch das Vorliegen eines der beiden Kriterien (u. a. Aicher-Hadler WK² §§ 181b, c Rz 2; Leukauf/Steininger³ Rz 4).

Anders als § 2 AWG stellen die europarechtlichen Vorgaben auf kumulatives Vorliegen beider Kriterien ab (Manhart Sbg.Komm. § 181b Rz 14).

§ 181b Abs. 3 StGB wurde im Zuge der Umsetzung der Umweltschutz-RL geschaffen. Danach ergibt sich eine Strafbarkeit ausschließlich aus einem Verstoß gegen die Verordnung VO 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen.

[..] Der gemeinschaftsrechtliche Abfallbegriff verlangt, dass subjektive und objektive Kriterien kumulativ erfüllt sind, während der österreichische Abfallbegriff bloß alternatives Vorliegen eines der beiden Kriterien voraussetzt. Soweit die Bestimmungen der Umsetzung der Abfall-RL dienen, ist bei der Interpretation beider Absätze vom gemeinschaftsrechtlichen Abfallbegriff auszugehen. Dabei ist die Judikatur des EuGH zu berücksichtigen (zur Problematik wiederverwendbarer Stoffe s Fall Vessoso und Zanetti, EuGH Slg 1990 I, 1461; dazu Dannecker, JZ 1996, 872 f; Aicher-Hadler in WK² StGB §§ 181b, 181c Rz 6).

Der Begriff der nicht unerheblichen Menge wird wie folgt definiert:

"Nach den Materialien liegt eine nicht unerhebliche Menge jedenfalls dann vor, wenn sich aus der Menge ein dem § 180 Abs. 1 Z 1 bis 4 StGB entsprechendes Gefährdungspotential ergibt (EBRV 1392 BlgNR XXIV GP):

2. Um eine nicht unerhebliche Menge iSd § 181b Abs. 3 zu berechnen, sind die Mengen, wenn sie offensichtlich zusammenhängen, zusammenzurechnen."

Staatsanwälte und Richter, die für die betreffenden Straftaten zuständig sind und die zu entscheiden haben, ob eine Tat strafrechtlich relevant ist oder nicht (Subsidiaritätsprinzip), wurden über die oben angeführten Leitlinien nicht informiert, oder zumindest waren ihnen diese nicht bekannt.

Andererseits hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Leitlinien ausgegeben, wonach die folgenden Mengen allgemein als nicht unerheblich gelten:

- *Mengen über 25 Kilogramm bei gefährlichen Abfällen, die zugleich Gefahrgüter im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sind*
- *Mengen über 1 000 Kilogramm bei gefährlichen Abfällen, die nicht zugleich Gefahrgüter im Sinne des ADR sind*
- *Mengen über 10 Tonnen bei nicht gefährlichen Abfällen*

Diese allgemeinen Grenzwerte gelten für alle Abfälle, die keinen spezifischen Grenzwerten unterliegen (siehe Abschnitt 7.1.2):

Polizei- und Zollbehörden wenden diese Leitlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft regelmäßig an.

Für den Bereich des BMNT ist diesbezüglich auf folgende Regelungen hinzuweisen:

Möglichkeit der Abschöpfung in § 80 Abs. 3 und 4 AWG 2002 wie folgt:

- = (3) *Hat der Täter durch die Begehung einer in § 79 Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlung sich oder einen Dritten mit dessen Wissen unrechtmäßig vorsätzlich bereichert, so ist er oder der Dritte zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten.*
- = (4) *Von einer Maßnahme gemäß Abs. 3 kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist oder wenn die Maßnahme den Betroffenen unbillig hart träfe.*

5.1.3. Beurteilung der Schwere der Abfallkriminalität

Das österreichische Strafrecht (§ 17 StGB) teilt die strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen ein:

§ 17

- (1) *Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.*
- (2) *Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.*

Die Schwere (z. B. der Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand) wird von den Gerichten von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Schädigung des Bestands und der besonderen Empfindlichkeit eines Gebiets einzeln beurteilt.

Im Verwaltungsstrafrecht sind bei der Strafbemessung die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden (§ 19 VStG).

5.1.4. Zusammenhang mit anderen schweren Straftaten

Dem BMVRDJ und dem BMNT sind keine Fälle bekannt, bei denen ein Zusammenhang zwischen Abfallkriminalität und anderen schweren Straftaten wie organisierter Kriminalität, unternehmensbezogenen Straftaten und Korruption bestand.

Dem BK sind vereinzelt Fälle bekannt, wo mehrere Täter in verabredeter Weise illegal Abfälle sammeln und/oder verbringen.

Das Bewertungsteam unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Umweltkriminalität sehr oft mit Finanzkriminalität verbunden ist, und ermutigt die österreichischen Behörden, diesen Aspekten Aufmerksamkeit zu schenken.

5.1.5. Die Rolle von NRO

Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt; das Anzeigerecht gilt für jedermann.

NRO sind nicht berechtigt, einen zivilrechtlichen Anspruch geltend zu machen, da sie als Instanz der "bloßen" Interessenvertretung gelten. Eine eigene Verfahrensrolle für NRO ist nicht vorgesehen.

5.2. Verfahrens-, Zuständigkeits- und Verwaltungsfragen

5.2.1. Probleme hinsichtlich von Beweisen

In den Antworten auf den Fragebogen hat das BMVRDJ bemerkt, dass es zu dieser Frage keine Wahrnehmungen hat, da Fälle der Abfallkriminalität als solche nicht berichtspflichtig sind, und dass durch die Umkehr der Beweislast zu Lasten des Veranlassers einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen mit Artikel 50 (4d) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die Beweisführung für die Behörden erheblich erleichtert wurde.

Unterschiedliche Sachverständigen-Gutachten von Staatsanwaltschaft und Beschuldigten können zu Verfahrensverzögerungen führen, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass es sich bei Letzteren lediglich um Privat-Gutachten handelt.

5.2.2. Andere Maßnahmen als strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen

Nach dem AWG 2002 können folgende andere Maßnahmen als strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen angewendet werden:

Möglichkeit der Beschlagnahme

Für den Bereich des BMNT besteht die Möglichkeit, andere Maßnahmen als die Verhängung von Geldbußen anzuwenden. Diese Maßnahmen können beispielsweise darin bestehen, dass der Täter zur Zahlung eines Geldbetrags verpflichtet wird, der dem Ausmaß der Bereicherung entspricht, oder in der befristeten Beschlagnahme der Abfälle einschließlich ihrer Transportverpackungen. Wird die Beschlagnahme rechtswirksam, so gelten als Vorsorgemaßnahme die Abfälle als für verfallen erklärt, und dem letzten Inhaber der Verfügungsgewalt wird die Übernahme der Kosten für Transport, Bearbeitung und Lagerung der Abfälle während der Dauer der Beschlagnahme auferlegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Behandlungseinrichtung zu schließen und Anforderungen, Bedingungen und Anweisungen für die Behandlung festzulegen.

§ 75b

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Falle der Z 2, die Zollorgane und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Abfälle einschließlich ihrer Transportverpackungen vorläufig beschlagnahmen,

1. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Abfälle

a) ohne Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 24a gesammelt oder behandelt werden und

b) nicht unverzüglich einem zur Sammlung oder Behandlung dieser Abfälle Berechtigten übergeben werden,

oder

2. wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Abfälle

a) ohne Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 69,

b) ohne Vorliegen einer sonstigen nach der EG-Verbringungs-VO erforderlichen Zustimmung oder

c) entgegen den Art. 36, 37, 39, 40, 41 oder 43 der EG-Verbringungs-VO

grenzüberschreitend verbracht werden oder zur grenzüberschreitenden Verbringung bestimmt sind.

Die die vorläufige Beschlagnahme durchführende Behörde hat dem bisher Verfügungsberechtigten oder in Vertretung des bisher Verfügungsberechtigten dem Lenker des Beförderungsmittels der Abfälle oder gegebenenfalls dem Inhaber der Behandlungsanlage, in der sich die Abfälle befinden, eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Grund für die Beschlagnahme sowie die Art und Menge des vorläufig beschlagnahmten Abfalls anzugeben sind.

(2) Die vorläufige Beschlagnahme nach Abs. 1 ist der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die vorläufige Beschlagnahme erfolgt ist, anzuzeigen, und der vorläufig beschlagnahmte Abfall ist auf einem von der Bezirksverwaltungsbehörde als geeignet erachteten Ort unverzüglich einer ordnungsgemäßen Zwischenlagerung zuzuführen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Beschlagnahme gilt der Abfall als Sicherungsmaßnahme als verfallen erklärt. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(3) Das Verfügungsrecht über den gemäß Abs. 1 vorläufig beschlagnahmten Abfall steht zunächst der Behörde zu, deren Organ den Abfall vorläufig beschlagnahmt hat. Ab Kenntnisnahme durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde steht das Verfügungsrecht dieser zu.

(4) Wird der beschlagnahmte Abfall für verfallen erklärt, hat der bisher Verfügungsberechtigte die im Zuge der Beschlagnahme anfallenden notwendigen Kosten für Transport, Manipulation und Lagerung der Abfälle zu tragen. Befinden sich die Abfälle zum Zeitpunkt der vorläufigen Beschlagnahme in einem Beförderungsmittel, so kann dieses zur Beförderung der Abfälle an einen für die ordnungsgemäße Zwischenlagerung vorgesehenen Ort verwendet werden. Über die Kostenersatzpflicht hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Ist der bisher Verfügungsberechtigte nicht feststellbar oder zur Tragung dieser Kosten rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden, so kann im Falle des Abs. 1 Z 1 der Eigentümer der Liegenschaft, auf der die Abfälle rechtswidrig gesammelt oder behandelt wurden, zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet werden, wenn er der Lagerung oder Ablagerung entweder zugestimmt oder diese geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.

(5) Die in Abs. 1 genannten Organe, ausgenommen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, werden ermächtigt, für die nach Abs. 4 im Einzelfall voraussichtlich erwachsenden Kosten eine Vorauszahlung festzusetzen und einzuheben.

(6) *Der für verfallen erklärte Abfall ist sodann unter Berücksichtigung allenfalls vorgelegter Angebote zur ordnungsgemäßen Behandlung nutzbringend zu verwerten oder – falls dies nicht möglich ist – zu beseitigen.*

(7) *Die Kosten der Behandlung und aller damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen sind vom bisherigen Eigentümer des Abfalls oder vom bisher Verfügungsberechtigten in Vertretung des bisherigen Eigentümers des Abfalls zu tragen. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös hat nach Abzug der Kosten gemäß Abs. 4 dem bisherigen Eigentümer zuzufließen. Lässt sich der bisherige Eigentümer nicht feststellen, fließt der Erlös der Behörde zu.*

Möglichkeit der Schließung/Festlegung von Anforderungen und Bedingungen für Abfallbehandlungsanlagen

§ 62 Absätze 2 bis 5

(2) *Besteht der Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs einer Behandlungsanlage, die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig ist, so hat die Behörde – unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens – den Inhaber einer Behandlungsanlage zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands erforderlichen, geeigneten Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung, zu verfügen.*

(2a) *Ist es offenkundig, dass eine Behandlungsanlage ohne Genehmigung betrieben wird oder der Inhaber der Behandlungsanlage gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, ohne über eine Erlaubnis gemäß § 24a zu verfügen, hat die Behörde ohne vorausgehendes Verfahren die Schließung des gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betriebs bescheidmäßig zu verfügen.*

(2b) Wird durch den Betrieb einer Behandlungsanlage die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum eines Dritten gefährdet oder stellt der Betrieb einer Behandlungsanlage eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt dar, hat die Behörde ohne vorausgehendes Verfahren die erforderlichen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung, bescheidmässig zu verfügen.

(2c) Die Bescheide gemäß Abs. 2a oder 2b sind sofort vollstreckbar. Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 2, 2a oder 2b nicht mehr vor, so hat die Behörde die getroffenen Maßnahmen ehestmöglich zu widerrufen.

(3) Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs.

(4) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die geeigneten Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Inhaber der Behandlungsanlage nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(5) Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 bedürfen keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Behandlungsanweisungen

§ 73

(1) *Wenn*

Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz 1. erlassenen Verordnungen, nach EG-Verbringungs-VO oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder

2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.

(2) *Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.*

(3) *Werden gefährliche Abfälle entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Abfällen oder Sachen vermischt, hat die Behörde dem Verpflichteten eine entsprechende Trennung aufzutragen, wenn dies technisch und wirtschaftlich möglich und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist. Abs. 1 bleibt unberührt.*

(4) *Sind nach rechtlicher oder faktischer Stilllegung oder Schließung bei einer Deponie gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 Maßnahmen, wie Untersuchungen, regelmäßige Beprobungen, die Vorlage eines Sicherungs- oder Sanierungskonzeptes, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen, im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen demjenigen, der die Deponie betrieben hat, innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.*

(5) *Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer behördlichen Anordnung gemäß Abs. 1 bis 4 sind, bedürfen keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für die Genehmigung oder Bewilligung der Anlage, in der die Abfälle in der Folge behandelt werden, oder für die Verbringung der Abfälle.*

(6) *Auf Ablagerungen, bei denen gemäß Abs. 1 bis 4 vorzugehen ist, findet § 138 WRG 1959 keine Anwendung. Für Waldflächen, die dem Forstgesetz, [BGBl. Nr. 440/1975](#), unterliegen, sind die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.*

(7) *Für Behandlungsaufträge ist – sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist – die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde. Für Behandlungsaufträge gemäß Abs. 4 ist die zuständige Behörde der Landeshauptmann; der Landeshauptmann kann die Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs. 4 ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen und diese ermächtigen, im eigenen Namen zu entscheiden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Klarheit, Kostenersparnis und Einfachheit gelegen ist. Örtlich zuständige Behörde ist im Falle von nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der EG-VerbringungsV verbrachten Abfällen die Behörde, in deren Wirkungsbereich sich der Abfall zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Behörde, dass sich der Abfall in ihrem Wirkungskreis befindet, befindet.*

(8) *In den Fällen gemäß Abs. 1, in denen eine Rückführung von Abfällen gemäß § 71 und Art. 24 Abs. 1 und 2 Buchstabe d der EG-VerbringungsV erfolgt ist und der Rückführungspflichtige über keine Erlaubnis zur Behandlung der Abfälle gemäß § 24a verfügt, hat die Behörde die Übergabe der Abfälle an einen zur Behandlung dieser Abfälle berechtigten Abfallbehandler aufzutragen.*

Untersagung der Erteilung der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen

§ 69 Absatz 5 AWG 2002 lautet wie folgt:

(5) Die Verbringung ist zu untersagen, wenn der Notifizierende oder der Empfänger oder der zur Vertretung nach außen Berufene des Notifizierenden oder des Empfängers mindestens zweimal wegen einer illegalen Verbringung von Abfällen im Sinne der EG-VerbringungsV bestraft worden ist und die Strafen noch nicht getilgt sind.

Transportunterbrechung und Zwangsmaßnahmen durch Polizei sind in § 82 Abs. 4 und 5 AWG 2002 und in Bezug auf den Zoll in § 83 Abs. 3 und 4 AWG 2002 geregelt (Gesetzestext siehe Antwort zu Frage 46).

Nach der österreichischen Strafprozessordnung (StPO) haben Opfer das Recht, den Ersatz durch die Straftat erlittenen Schaden oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. Dazu müssen Opfer erklären, sich am Verfahren als Privatbeteiligte zu beteiligen.

Nach § 65 Z 1 lit. c StPO ist Opfer jede andere Person, wenn diese als Folge der möglicherweise vorliegenden Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte; im Falle einer juristischen Person ist diese selbst (repräsentiert durch ihre organschaftlichen Vertreter) als Opfer anzusehen. Die Opferstellung ist dann zuzuerkennen, wenn sich bei Zugrundelegung der theoretischen Annahme einer Verurteilung aus dem Urteilssachverhalt auch auf einen zivilrechtlichen Anspruch der betreffenden Person schließen ließe, was bei einer "bloßen" Interessenvertretung durch NRO allgemein nicht zutrifft.

5.2.3. *Umgang mit beschlagnahmten Gegenständen*

Gemäß § 114 StPO hat für die Verwahrung sichergestellter Gegenstände bis zur Berichterstattung über die Sicherstellung (§ 113 Abs. 2 StPO) die Kriminalpolizei, danach die Staatsanwaltschaft zu sorgen; ab Einlangen des Berichts der Kriminalpolizei obliegt die Verantwortung über die Verwahrung der Justiz. Die Lagerungskosten im Ermittlungsverfahren trägt daher ab diesem Zeitpunkt die Justiz. Diese Verantwortung verbleibt bei der Staatsanwaltschaft auch für den Fall der "sogleich" bei Gericht beantragten und durch das Gericht entschiedenen Beschlagnahme.

In konsequenter Umsetzung der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren kommt ausschließlich dieser die Verfügung über die verwahrten und beschlagnahmten Gegenstände zu, wobei sich die Staatsanwaltschaft zur Verwahrung der bei ihr einlangenden Beweisgegenstände auch der Verwahrungsstelle des Gerichtes bedienen kann. Das Verfügungsrecht über die verwahrten Gegenstände geht mit dem Einbringen der Anklage auf das Gericht über.

Wenn der Grund für die weitere Verwahrung sichergestellter Gegenstände wegfällt, sind diese sogleich jener Person auszufolgen, in deren Verfügungsmacht sie sichergestellt wurden, es sei denn, dass diese Person offensichtlich nicht berechtigt ist. In diesem Fall sind sie der berechtigten Person auszufolgen oder, wenn eine solche nicht ersichtlich ist und nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, gerichtlich zu hinterlegen.

Das Gesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Verwertung sichergestellter bzw. beschlagnahmter Vermögenswerte vor (§ 115e StPO).

Im Fall einer Verurteilung hat der Verurteilte die Kosten einer Sicherstellung (Beschlagnahme) grundsätzlich in voller Höhe zu ersetzen (§ 381 Abs. 1 Z 5 StPO). Lassen sich beschlagnahmte Gegenstände nicht bei der Behörde (bei Gericht in der Verwahrungsstelle) lagern, ist ein Verwahrer zu bestellen (§ 610 Abs. 3 Geo). Diese (nichtamtliche) Lagerung und Verwahrung der sichergestellten Gegenstände löst ebenfalls eine volle Kostenersatzpflicht aus.

5.3. Umweltsanierung

Das Verursacherprinzip ist in Artikel 14 der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EU) niedergelegt. Nach § 73 AWG sind die erforderlichen Maßnahmen wie z. B. Entsorgung von Abfällen, Sanierung von Verunreinigungen etc. dem Verursacher – oder alternativ dem Eigentümer – mit Bescheid aufzutragen. Kann weder der Verursacher noch der Eigentümer zur Verantwortung gezogen werden, so haftet der Staat für die Kosten.

5.4. Gerichtsbarkeit

5.4.1. Grundsätze für die Ermittlung von Umweltkriminalität

Nach den allgemeinen Vorschriften des österreichischen Strafgesetzbuchs (insbesondere § 65 StGB) ist Österreich für teilweise/vollständig außerhalb seines Hoheitsgebiets begangene Abfallstraftaten zuständig.

Strafbare Handlungen im Ausland werden nur bestraft, wenn sie nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind.

§ 5

(1) Für andere als die in den §§ 63 und 64 bezeichneten Taten, die im Ausland begangen worden sind, gelten, sofern die Taten auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, die österreichischen Strafgesetze:

1. wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt;

2. wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betreten wird und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann.

(2) *Die Strafe ist so zu bestimmen, dass der Täter in der Gesamtauswirkung nicht ungünstiger gestellt ist als nach dem Gesetz des Tatorts.*

(3) *Besteht am Ort der Tat keine Strafgewalt, so genügt es, wenn die Tat nach den österreichischen Gesetzen strafbar ist.*

(4) *Die Strafbarkeit entfällt jedoch:*

1. wenn die Strafbarkeit der Tat nach den Gesetzen des Tatorts erloschen ist;

2. wenn der Täter von einem Gericht des Staates, in dem die Tat begangen worden ist, rechtskräftig freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist;

wenn der Täter von einem ausländischen Gericht rechtskräftig verurteilt und die Strafe ganz
3. vollstreckt oder, soweit sie nicht vollstreckt wurde, erlassen worden oder ihre Vollstreckbarkeit nach dem ausländischen Recht verjährt ist;

solange die Vollstreckung der vom ausländischen Gericht verhängten Strafe ganz oder teilweise
4. ausgesetzt ist.

(5) *Nach den österreichischen Gesetzen vorgesehene vorbeugende Maßnahmen sind, wenn die Voraussetzungen hierfür zutreffen, gegen einen Österreicher auch dann anzuordnen, wenn er aus einem der Gründe des vorhergehenden Absatzes im Inland nicht bestraft werden kann.*

5.4.2. Regelungen für Kompetenzkonflikte

Für den justiziellen Bereich sieht der Eurojust-Beschluss 2002/187/JI in Art. 13 Abs. 7 lit. a Verständigungspflichten vor. Diese Vorgaben wurden national durch § 67 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG; siehe Anhang 8) umgesetzt. Der Eurojust-Beschluss sieht sodann in Art. 7 Abs. 2 die Möglichkeit für das Kollegium vor, eine schriftliche, nicht bindende Entscheidung zu erlassen, wenn der Konflikt nicht mittels Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten beigelegt werden kann.

5.5. Fazit

- Das österreichische System weist einige Besonderheiten auf. Um strafrechtlich verfolgt werden zu können, muss eine Handlung zuvor als ein Verstoß gegen Verwaltungsrecht (AWG 2002 und 9 Ländergesetze) betrachtet werden und sodann den Anforderungen der §§ 180 bis 183 StGB genügen. Die überwiegende Zahl der Übertretungen im Bereich der Abfallwirtschaft wird jedoch verwaltungsstrafrechtlich geahndet.
- In der Frage, ob die verwaltungs- oder die strafrechtlichen Sanktionsregelungen greifen sollten, sind nach Auffassung der Inspektionsbehörden die einschlägigen Kriterien nicht immer sehr klar, während die Justizbehörden sich dieser Schwierigkeiten anscheinend nicht bewusst sind. Der Gutachterausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, die laufenden Diskussionen über diese Fragen fortzusetzen, um mehr Klarheit und Einheitlichkeit bei der Bestimmung der geltenden Rechtsvorschriften und Sanktionsregelungen zu erreichen.
- Gegen natürliche Personen können Freiheitsstrafen oder Geldbußen verhängt werden; die Haftdauer oder die mögliche Höhe der Geldbußen sind durch die jeweiligen Bestimmungen für die Straftaten in den §§ 180 bis 183 des österreichischen Strafgesetzbuchs (StBG) festgelegt. Nach den in § 32 StGB niedergelegten allgemeinen Grundsätzen sollte die Strafe umso strenger bemessen werden, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat. Die Schwere dieser Umstände wird von den Gerichten von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit eines Gebiets und anderer relevanter Faktoren einzeln beurteilt.
- Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2008/99/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass juristische Personen für die in Artikel 3 genannten Straftaten (Umweltstraftaten) verantwortlich gemacht werden können. Das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) gilt jedoch nicht für Verbände natürlicher Personen, auch wenn die Straftat im Unternehmensumfeld begangen wird, und der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Religionsgesellschaften sind von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

- Aus den Statistiken des BMVRDJ geht hervor, dass es in den Jahren 2017 und 2018 keine Verurteilungen juristischer Personen wegen Umweltstraftaten gab. In diesem Zusammenhang ist nach Auffassung des Gutachterausschusses die Verjährungsfrist von einem Jahr zu kurz und dürfte dazu führen, dass bestimmte unternehmensbezogene Straftaten ungestraft bleiben.
- In Österreich können gegen juristische Personen Geldbußen verhängt werden. Obwohl Verbandsgeldbußen im Prinzip ein effizientes und wirksames Instrument zur Bekämpfung der von Unternehmen in Österreich begangenen Straftaten sind, sind sie im Vergleich zu dem potenziellen Gewinn gering und folglich nicht abschreckend, und sie werden nicht in ausreichendem Maße angewendet. Der Gutachterausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, verstärkt von Verbandsgeldbußen bei Umweltdelikten Gebrauch zu machen, und diese zu erhöhen.
- Für den Bereich BMNT besteht die Möglichkeit, andere Maßnahmen als die Verhängung von Geldbußen anzuwenden. Diese Maßnahmen können beispielsweise darin bestehen, dass der Täter zur Zahlung eines Geldbetrags verpflichtet wird, der dem Ausmaß der Bereicherung entspricht, und in der befristeten Beschlagnahme der Abfälle einschließlich ihrer Transportverpackungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Behandlungseinrichtung zu schließen und Anforderungen, Bedingungen und Anweisungen für die Behandlung festzulegen. Im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen besteht auch für die Polizei und den Zoll die Möglichkeit, für eine bestimmte Liste von Verstößen an Ort und Stelle eine Sofortsanktion vorzuschlagen.
- Bei den nicht strafrechtlichen Sanktionen, die in Strafsachen verhängt werden können, handelt es sich um die Beschlagnahme der für die Begehung des Verstoßes eingesetzten Mittel, die Einziehung der Erträge aus der Straftat und die Entfernung.
- Nach dem in Artikel 14 der Richtlinie 2008/98/EU festgelegten Verursacherprinzip liegt die Verantwortung für die Wiederherstellung der Umwelt und die Behebung der verursachten Schäden in erster Linie beim Täter oder aber – unter bestimmten Voraussetzungen – beim Eigentümer. Kann auch der Eigentümer nicht haftbar gemacht werden, so liegt die Verantwortung beim Staat.

6. ZUSAMMENARBEIT

6.1. Internationale Zusammenarbeit

6.1.1. Formen der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen

Es gibt keine speziellen Formen der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen von Abfallkriminalität; vielmehr finden bei den österreichischen Behörden üblicherweise für den Fall des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen die für sonstige Fälle grenzüberschreitender Kriminalität bestehenden Formen der Zusammenarbeit auf der Grundlage multilateraler (insbesondere EU-, Europarats- und UN-) Rechtsinstrumente sowie bilateraler Verträge auf dem Gebiet der Auslieferung/Übergabe und der Rechtshilfe in Strafsachen Anwendung.

Auch ohne vertragliche Grundlage ist Österreich nach § 3 Abs. 1 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG; siehe Anhang 7) unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zur Zusammenarbeit in der Lage; dies gilt auch für Verfahren wegen Abfallkriminalität.

Mit den meisten Nachbarländern bestehen Zusammenarbeit und Informationsaustausch, und werden gemeinsame Inspektionen durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006.

Das Bundeskriminalamt hat einen besonderen Fokus auf die Balkan-Region und unterstützt die dortigen Länder beim Erkenntnis- und Kapazitätsaufbau im Bereich Umwelt- und Abfallkriminalität. So wurden im Rahmen von EU-Twinning die Länder Bulgarien, Serbien, Republik Nordmazedonien und Kroatien konsultiert. Im Rahmen von EU TAIEX wurden Workshops in Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und der Republik Nordmazedonien abgehalten. Weitere Schulungen von Richtern, Staatsanwälten, Polizei und Verwaltungsorganen fanden im Auftrag der OSZE in Serbien statt.

6.1.2. Kanäle für den Austausch von Informationen und die Nutzung von EU-Datenbanken

Die österreichischen Behörden nutzen folgende Kanäle für den Informationsaustausch:

- Interpol: Verwendung der sicheren Leitungen für sensiblen Datenaustausch. Austausch von Erkenntnissen mit INTERPOL Datenbanken;
- Europol: Verwendung der sicheren Leitungen für sensiblen Datenaustausch. Austausch von Erkenntnissen mit EUROPOL Datenbanken;
- spezielle Büros an den Grenzen, um die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. In diesen Büros arbeiten Polizeibeamte der beteiligten Länder zusammen und sprechen auch die jeweils andere Sprache. Ein Austausch von Informationen kann daher besonders rasch erfolgen;
- österreichische Polizei-Verbindungsbeamte ("Liaison Officers") bei österreichischen Botschaften in vielen Staaten (besonders nützlich in Süd-Ost-Europa);
- direkte Kontakte zu bekannten Umweltermittlungsgruppen der EU-Mitgliedstaaten. Besonders durch das Netzwerk EnviCrimeNet sind sehr viele direkte Ansprechpartner bekannt.

Für den Polizeibereich ist das BK die nationale Anlaufstelle. Nationale Anlaufstelle im Bereich der Zollverwaltung ist das BMF. Das BMF ist in diesem Bereich mit den zuständigen Referenten auf internationaler Ebene sehr gut vernetzt und hat einen guten Informationsaustausch.

Die österreichischen Behörden nutzen Europol- und Interpol-Datenbanken, um grenzüberschreitende Fälle von Abfallkriminalität zu verhüten, aufzudecken, zu untersuchen und zu verfolgen.

6.1.3. Bei der justiziellen Zusammenarbeit in Bezug auf Abfallkriminalität aufgetretene Schwierigkeiten

Die österreichischen Behörden haben mitgeteilt, dass bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen keine praktischen Probleme wahrgenommen wurden, die speziell in Fällen der Abfallkriminalität vorkommen.

6.1.4. Operative Leistungsfähigkeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen (JIT) im Bereich der Abfallkriminalität

Die österreichischen Behörden teilten mit, dass GEG bei der Bekämpfung von Abfallkriminalität nützlich sein können, da Fälle der Abfallkriminalität häufig nicht nur einen grenzüberschreitenden Bezug haben, sondern oft auch aufgrund ihrer teils weitreichenden Dimensionen mit einer Vielzahl an potenziellen Tätern, Opfern, Zeugen, und sonstigen Beteiligten verbunden sind. Insbesondere in solchen Fällen können GEG den Informationsfluss beschleunigen, den Beweisaufnahmeprozess sowie den Austausch von Beweismitteln erleichtern und auf diese Weise effizientere Ermittlungen ermöglichen.

Die österreichischen Behörden haben jedoch bisher noch nicht an GEG in grenzüberschreitenden Fällen von Abfallkriminalität mitgewirkt.

6.2. Zusammenarbeit mit EU-Agenturen und Netzwerken

6.2.1. Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust

Österreich nutzt die Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust bei Bedarf auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Bekämpfung von Abfallkriminalität.

Das Bundeskriminalamt ist die nationale Kontaktstelle für Europol (nationale Stelle) und für Interpol (nationales Zentralbüro) und seit ca. 15 Jahren sehr aktiv in den Netzwerken und Arbeitsgruppen von Europol.

Es nützt die Dienste für Informations- und Erkenntnisaustausch sowie bei Teilnahme an internationalen Operationen. Das BK kennt SOCTA und die Frühwarnmeldungen. Es koordiniert national die laufenden EMPACT Operational Actions im Bereich Umweltkriminalität und ist international der österreichische Vertreter.

Das österreichische Büro bei Eurojust wurde in den letzten Jahren (seit 2013) von der österreichischen Justiz in ein Verfahren, welches unter Umweltkriminalität zu subsumieren ist, eingebunden. In diesem Verfahren wurde ein Verstoß gegen das Artenhaltungsgesetz angezeigt. Eurojust unterstützte dabei die Bemühungen, die Rechtshilfeerledigung durch andere Staaten zu beschleunigen.

6.2.2. Erfahrungen mit der Nutzung verschiedener Umweltnetzwerke

Das Bundeskriminalamt ist aktiv in internationalen Gremien, wie EnviCrimenet, IMPEL-TFS Working Group (Arbeitsgruppe für grenzüberschreitende Verbringungen) und Interpol-Arbeitsgruppen tätig.

Das BK ist Gründungsmitglied von EnviCrimeNet und auch in der Steuerungsgruppe dieses Netzwerks vertreten. Das BMNT und die Polizei nehmen häufig an Sitzungen des IMPEL-Netzwerks für Abfall und TFS teil, das Verwaltungsbehörden und Polizeibehörden der Mitgliedstaaten vereint, die im Bereich Abfallverbringung tätig sind. Das Netzwerk wird von den österreichischen Behörden als äußerst wertvoll und zweckmäßig für den praktischen Erfahrungsaustausch betrachtet.

Österreich ist beim Thema Abfallkriminalität derzeit nicht im ENPE und im Richterforum der Europäischen Union für die Umwelt (EUFJE) vertreten. Die Existenz dieser Netzwerke war den beim Besuch befragten Richtern und Staatsanwälten nicht einmal bekannt.

6.3. Zusammenarbeit zwischen Österreich und Interpol

Österreich nutzt die Zusammenarbeit mit Interpol bei Bedarf auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Bekämpfung von Abfallkriminalität.

Das BK ist seit ca. 15 Jahren sehr aktiv in den Netzwerken und Arbeitsgruppen von Interpol. Es nützt die Dienste für Informations- und Erkenntnisaustausch sowie bei Teilnahme an internationalen Operationen.

6.4. Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft

6.4.1. Einbindung des Privatsektors/Öffentlich-private Partnerschaften (PPP)

In Österreich scheinen die Beziehungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Umweltbereich gut zu sein.

Das BMNT unterhält eine dialogbasierte Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen und Organisationen, die von den Umweltvorschriften betroffen sind. Seitens des BMNT finden regelmäßig Besprechungen mit der Wirtschaftskammer Österreich und dem Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe statt. In deren Rahmen werden aktuelle Probleme im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und illegalen grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen besprochen.

In Österreich wurden auch zwei privatwirtschaftliche Plattformen ins Leben gerufen, die regelmäßig mit den zuständigen abfallrechtlichen Vollzugsbehörden kooperieren und zu Schulungszwecken der Behördenmitarbeiter von Zoll und Polizei gelegentlich Informationsveranstaltungen, inklusive Betriebsbegehungen, organisieren.

Für den Bereich der Polizeibehörden ist auf regelmäßige Besprechungen und Informationsaustausch mit der Arbeitsgruppe "Stopp illegaler Abfalltransit" der legalen Abfallwirtschaft als Interessensvertretung hinzuweisen.

Im BMF finden regelmäßig Besprechungen und Termine mit Unternehmungen und dem Verband der österreichischen Entsorgungsbetriebe statt. Die Experten des BMF unterstützen auch die Zollämter vor Ort, wenn Sitzungen mit der Wirtschaftskammer einberufen werden oder die Wirtschaftskammer zu Sitzungen lädt. Weiters veranstalten die Zollämter sogenannte Runde Tische für Unternehmungen, Betriebe und Gemeinden. Der Kontakt mit der Wirtschaft ist in diesem Bereich äußerst intensiv.

6.4.2. Haftung in Bezug auf die Pflicht zur Weitergabe von Informationen an zuständige Behörden

Für Fälle der Abfallkriminalität besteht keine spezielle Berichtspflicht für den Privatsektor und die Bürgerinnen und Bürger. Die Polizei hat es jedoch ermöglicht, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auf freiwilliger Basis mögliche Umweltdelikte der Polizei anonym melden/mitteilen, indem sie eine Meldestelle auf der Homepage des Bundeskriminalamts nutzen ("Hinweisgeber-Regelung").

Abfallsammler und -behandler, insbesondere Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen, treffen diverse Meldepflichten nach dem AWG 2002 und anderen Regimen, z. B. Industrieemissionsrichtlinie, PRTR-Verordnung. Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR). Die Verletzung derartiger Verpflichtungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar (siehe auch Antwort auf Frage 8).

6.4.3. Erfahrungen mit der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft

Während des Besuchs hatte der Gutachterausschuss die Gelegenheit, einen Vertreter eines der Verbände von Abfallbehandlungsunternehmen zu treffen, der betonte, dass die Zusammenarbeit für beide Seiten gut und vorteilhaft sei. Er hob insbesondere die Bedeutung von Kontrollen hervor und wies darauf hin, dass sowohl die Qualität als auch die Zahl und die Dauer der Inspektionen, die von den Inspektionsdiensten des BMNT und der Länder durchgeführt werden, als ausreichend erachtet werden.

Drei bis vier Mal jährlich werde ein Treffen zwischen dem oben genannten Verband und den Inspektionsdiensten der Verwaltungen organisiert, um zu diskutieren, Informationen bereitzustellen und zu versuchen, für Verbesserungen in diesem Bereich zu sorgen.

6.5. Fazit

- Es bestehen Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der österreichischen Verwaltung und den zuständigen Behörden anderer Länder – insbesondere der Nachbarländer –, einschließlich der Beteiligung an gemeinsamen Kontrollen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Umweltkriminalität zu koordinieren.
- Die österreichischen Verwaltungs- und Polizeibehörden sind sehr aktiv in die Zusammenarbeit auf EU-Ebene eingebunden und beteiligen sich an bestehenden Netzwerken wie EnviCrimeNet und IMPEL TFS. Die Polizei (BK) ist auch in den Arbeitsgruppen von Europol und Interpol sehr aktiv. Der Gutachterausschuss legt den österreichischen Behörden nahe, dieses Engagement beizubehalten und sich weiterhin aktiv an den Tätigkeiten dieser Stellen zu beteiligen.
- Die österreichischen Zollbehörden nehmen nur selten an internationalen Tätigkeiten teil, je nach den zu behandelnden Themen. Der Gutachterausschuss vertritt jedoch die Auffassung, dass eine aktivere Beteiligung der Zollbehörden an internationalen Gremien und Tätigkeiten die Gelegenheit bieten würde, nicht nur Wissen zu erlangen, sondern auch eigenes Fachwissen weiterzugeben.
- Der Gutachterausschuss stellt außerdem fest, dass die österreichische Justiz auf EU-Ebene nicht vertreten ist. In Österreich beteiligen sich derzeit keine Richter an den Tätigkeiten des Richterforums der Europäischen Union für die Umwelt (EUFJE), und keine Staatsanwälte nehmen am ENPE teil.
- Der Gutachterausschuss weist darauf hin, dass es sich bei den Umweltvorschriften hauptsächlich um EU-Rechtsvorschriften handelt, und empfiehlt, dass sich die österreichischen Justizbehörden umfassend an den Tätigkeiten dieser Netze beteiligen, die Plattformen für den Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den einschlägigen Akteuren in der gesamten EU bieten.

- Im Bereich der Umweltkriminalität war keine operative Beteiligung Österreichs an GEG zu verzeichnen.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und der Privatwirtschaft im Umweltbereich ist in Österreich durch zwei Plattformen des privaten Sektors und häufige Sitzungen gut etabliert. Darüber hinaus hat der private Sektor Zugang zu den klaren und informativen Leitlinien des BMNT, und es ist ihm möglich, einen "Abfall-Feststellungsbescheid" zu verlangen. Diese Zusammenarbeit bietet den Privatunternehmen eine gute Grundlage, um ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen und sich an Tätigkeiten auf diesem Gebiet beteiligen zu können.
- Die Regelung für Hinweisgeber ist eine ausgezeichnete Initiative und eine gute Möglichkeit, die Bevölkerung in den Umweltschutz einzubeziehen, was sich auch präventiv auf potenzielle Umweltstraftaten auswirken kann.

7. ILLEGALE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN

7.1. Nationale Struktur

7.1.1. Für die Verhütung und Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen zuständige Behörden

Das AWG 2002 spezifiziert Überprüfungspflichten und präzisiert die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Akteure.

Die Zuständigkeit für Kontrollen im Bereich der Abfallwirtschaft allgemein liegt grundsätzlich beim zuständigen Landeshauptmann und bei den Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. Wenn die kontrollierenden Stellen der Bundesländer im Zusammenhang mit Abfallverbringungen bei ihren Routine-Überprüfungen Unregelmäßigkeiten oder einen Verdacht auf Unregelmäßigkeiten feststellen, erfolgt eine Mitteilung an ihre Kolleginnen und Kollegen im BMNT.

Wie erwähnt, liegt eines der Hauptprobleme in der Einstufung von Abfall. Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich die Sache zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens befindet, ist die für die Ausfolgung eines Feststellungsbescheids zuständige Behörde, wenn begründete Zweifel bestehen,

- 1) ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,
- 2) welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist, oder
- 3) ob eine Sache gemäß den unionsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann einen Feststellungsbescheid entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Veranlassung der Bundespolizei oder der Zollorgane ausfolgen und muss den Bescheid innerhalb einer festgelegten Frist erlassen.

Aufgrund der großen Anzahl der Bezirksverwaltungsbehörden ist es möglich, dass ihre Bewertungen voneinander abweichen. Nach Ansicht des Gutachterausschusses tragen die Aufsicht durch das BMNT, die von ihm erstellten Leitlinien, die von ihm ausgegebenen Informationen, die Schulungsmaßnahmen und die regelmäßigen Treffen zu diesen Themen zu einem einheitlichen Ansatz bei.

Kontrollen im Bereich grenzüberschreitender Abfallverbringung werden durchgeführt von

1. – Kontrollstellen des Bundes und der Länder
2. – der Polizei
3. – den Zollbehörden.

Im administrativen Bereich liegt der Vollzug der Rechtsvorschriften betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringung in erster Linie beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT). Die entsprechenden Aufgaben wie die Verwaltung der Notifizierungen, Rückführung im Betrugsfall, Information und Prävention sind Sektion V/1 "Betriebliches Abfallrecht, Abfallverbringung und -kontrolle" des BMNT zugeordnet.

Kontrollen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung werden von Bediensteten des BMNT (Juristen und Amtssachverständige) durchgeführt.

Die Verwaltungsbehörden führen Kontrollen auf verschiedenen Ebenen durch:

Kontrollen bzw. Inspektionen von Unternehmen

Wie im jährlichen Kontrollplan erwähnt, führt die Bundesverwaltung basierend auf Risikobewertung, eingehender Informationen oder durchgeführten Kontrollen an Straßen auch Abfallkontrollen auf der Ebene der Abfallerzeuger, -empfänger -händler durch.

Diese Kontrollen werden häufig gemeinsam mit den kontrollierenden Stellen der Bundesländer, in deren Zuständigkeits- und Aufgabenbereich die Inspektion der Anlagen (beispielsweise Anlagen im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie) fällt, ausgeführt. Wenn die kontrollierenden Stellen der Bundesländer im Zusammenhang mit Abfallverbringungen bei ihren Routine-Überprüfungen Unregelmäßigkeiten oder einen Verdacht auf Unregelmäßigkeiten feststellen, erfolgt eine Mitteilung an ihre Kolleginnen und Kollegen im BMNT.

Bei diesen Tätigkeiten wird das BMNT von der Polizei, den Zollbehörden und dem österreichischen Umweltbundesamt (Entnahme von Proben) unterstützt. Insbesondere ist es Aufgabe der Bundespolizei, an den Ermittlungen des BMNT im Bereich der Abfallverbringung mitzuwirken, und es ist Aufgabe der Zollbehörden, das BMNT im Rahmen derartiger Kontrollen zu unterstützen.

– Kontrollen an Straßen

Aus Sicherheitsgründen werden Kontrollen an Straßen, einschließlich Kontrollen der Abfallbeförderung gemäß § 82 AWG 2002, in der Regel von den Verwaltungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Verkehrsdienste der Polizei und/oder den Zollorganen in der Nähe der Grenzübergangsstellen und an eigens zu Kontrollzwecken entlang den am stärksten befahrenen Streckenabschnitten eingerichteten Stellen durchgeführt;

– Kontrollen von Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern

Diese Kontrollen können auf der Grundlage eingehender einschlägiger Informationen durchgeführt werden.

Was die Polizei angeht, so sind ihre Aufgaben im Rahmen von Kontrollen im Bereich Abfall und Abfallbeförderung klar gesetzlich festgelegt - § 82 AWG 2002. Hier sind das BK 3.2.4, die Umweltermittlungsgruppen der LKA sowie die UKO die zuständigen Stellen.

Zusätzlich zur Unterstützung der Verwaltungsbehörden führt die Polizei auch selbst Vollzugsmaßnahmen in diesem Bereich durch, und zwar physische Überprüfungen sowie Ermittlungen aufgrund von Informationen seitens der Verwaltungsbehörden, von NGOs, von Privatpersonen und seitens des Bundeskriminalamts.

Die Bundespolizei hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich einen Bericht über die Anzahl der kontrollierten Abfalltransporte im Bundesgebiet, aufgeschlüsselt nach der beförderten Abfallart und -menge, Versand- und Empfängerstaat und den von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes getroffenen Sanktionen und Maßnahmen elektronisch zu übermitteln.

In den Aufgabenbereich der Zollorgane fallen Tätigkeiten für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ihre Aufgaben im Rahmen der Kontrollen im Bereich der Beförderung von Abfällen sind außerdem gesetzlich festgelegt - § 83 AWG 2002.

Im Rahmen ihrer Aufgaben in grenzüberschreitenden Fällen führen die Zollorgane auch regelmäßige LKW-Kontrollen betreffend alle Arten von Ladung, einschließlich Abfallladungen, durch. Sie überprüfen die Dokumente und Frachtpapiere oder Unterlagen betreffend interne Transporte, die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und die Notifizierungs- und Begleitformulare sowie die Informationen gemäß Artikel 18 der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen. Im Fall einer illegalen Beförderung setzen sie das genannte Ministerium in Kenntnis, und dieses befasst sich mit dem Fall.

Die Zollorgane vollziehen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 mithilfe einfacher und klarer Leitfäden des BMNT und nehmen in einfachen vordefinierten Fällen Einstufungen der Abfälle vor.

Sowohl die Polizei- als auch die Zollorgane sind ermächtigt, eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 € bis höchstens 4 000 € festzusetzen und einzuheben. Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften, insbesondere bei fehlenden Informationen gemäß Artikel 18 der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen, mit Organstrafverfügung bis zu 300 € einzuheben.

Bestehen Bedenken, dass eine Verbringung von Abfällen ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen durchgeführt wird, so haben die Vollzugsorgane die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen.

Das österreichische Umweltbundesamt kann die zuständigen Behörden beim Vollzug des Abfallwirtschaftsgesetzes durch Entnahme und Analyse von Abfallproben an Verkehrskontrollpunkten, in Betrieben und an Deponien unterstützen.

Im Bereich der Justiz sind die für die Verhütung und Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten sowie in Mitgliedstaaten und aus Mitgliedstaaten in Drittstaaten verantwortlichen Behörden die Staatsanwaltschaften (und in ihrem Auftrag die Kriminalpolizei) und Gerichte.

7.1.2. Aufdeckung illegaler Verbringung von Abfällen

Illegale Verbringung von Abfällen wird in Österreich in der Regel auf folgende Arten entdeckt:

Im Bereich des BMNT:

- Im Rahmen von Kontrollen von Transportmitteln und Betriebskontrollen im Inland;
- auf Grund von Kontrollhinweisen aus anderen Staaten;
- durch Auswertungen aus elektronisch übermittelten Daten zu Abfallströmen;
- durch Hinweise von Wirtschaftstreibenden;
- durch Hinweise aus der Bevölkerung;
- durch Risikobewertungen hinsichtlich einzelner Abfallströme und Unternehmen.

Als Hindernisse bei der Aufdeckung von Straftaten der illegalen Abfallverbringung sind vor allem begrenztes Budget, begrenzte personelle Ressourcen sowie die Komplexität der den Straftaten zugrundeliegenden Sachverhalte zu erwähnen.

Im Bereich des BMI/BK:

- Anzeigen von Verwaltungsbehörden;
- Anzeigen von NRO und Privatpersonen;
- Hinweise auf der Meldestelle des BK;
- Eigene Wahrnehmungen der streifenden UKO.

Im Bereich BMF:

- im Rahmen von Kontrollen an den Grenzübergängen;
- im Rahmen von mobilen Kontrollen auf Autobahnen, Schnellstraßen und anderen Verkehrswegen;
- aufgrund von Hinweisen seitens der Bevölkerung;
- aufgrund von Hinweisen seitens der Wirtschaft;
- aufgrund von Anzeigen von Gemeinden.

Im Fall eines Verdachts auf illegale Verbringung müssen die kontrollierenden Stellen dies der Staatsanwaltschaft melden, wenn eine allgemeine und/oder spezifische Menge des illegal verbrachten Abfalls (siehe im Folgenden) überschritten ist.

Allgemeine Mengen:

- mehr als 25 kg gefährlicher Abfälle, die gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) als "gefährlichen Güter" gelten
- mehr als 1 000 kg gefährlicher Abfälle, die gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) nicht als "gefährlichen Güter" gelten
- mehr als 10 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle

Abfallspezifische Mengen:

- Leuchtstoffröhren: 75 Einheiten oder mehr
- energieeffiziente Leuchtmittel: 30 Einheiten oder mehr
- Kühlgeräte: 20 Einheiten oder mehr
- gefährliche EEAG: 20 Einheiten oder mehr
- Autobatterien (Bleiakkumulator): 5 Stück oder mehr oder mehr als 100 kg
- Lithium-Batterien, Knopfzellenbatterien oder -akkumulatoren, Nickel-Cadmium-Batterien und Nickelhydrid-Batterien: mehr als 25 kg
- andere gemischte Batterien: mehr als 100 kg
- Altfahrzeuge: 4 Einheiten oder mehr

7.1.3. Besonderheiten im Bereich der illegalen Abfallverbringung

Von den österreichischen Behörden werden folgende Abfallströme als die problematischsten angegeben:

- Altfahrzeuge
- EEAG
- Bleiakumulatoren
- Kunststoffabfälle (B3010), die mit anderen Abfällen vermischt sind/ Flammschutzmittel enthalten/ mit PVC vermischt sind
- Abfälle aus der Papierproduktion;
- Abfälle von behandeltem Holz (Abfälle von Spanplatten)
- Verbundstoffe
- als Nebenprodukte eingestufte Abfälle (beispielsweise Glycerinphase bei der Biodieselerzeugung)

Als Beispiel für einen Trend kann die illegale Verbringung von Altfahrzeugen aus Österreich über bestimmte Häfen nach Westafrika genannt werden. Hier werden Altfahrzeuge teils auch als Transportbehältnis für zerlegte Altfahrzeuge, Elektroaltgeräte und sonstigen Hausrat verwendet. Die Exporte erfolgen teilweise in loser Schüttung in Containern, teilweise mit Autotransportern. Die Abgrenzung zwischen Alt- und Gebrauchtfahrzeugen ist immer im Einzelfall zu treffen und entsprechend schwierig, auch wenn teilweise Rechnungen über Erwerb oder Reparatur der Gegenstände mitgeführt werden.

Zu Problemen kommt es auch, wenn aufgrund einer von einer Verwaltungsbehörde oder von der Staatsanwaltschaft für Ermittlungszwecke angeordneten Unterbrechung einer Abfallverbringung Abfälle (zeitweilig) gelagert werden müssen, da es landesweit zu wenige (abfallrechtlich und sicherheitstechnisch) geeignete Lagerflächen gibt.

7.1.4. Maßnahmen bezüglich der Verbringung von Abfällen

Es gelten die Vorgaben der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, die von Österreich umgesetzt wurden, sowie die Vorgaben der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen. Zur Einhaltung dieser Vorgaben werden regelmäßig Transport- und Betriebskontrollen durchgeführt.

Hier ist zu erwähnen, dass Präventionsmaßnahmen in diesem Bereich unter anderem Anleitungen für Unternehmen umfassen, die die Absicht haben, Abfall zu verbringen, sowie für Unternehmen, die bereits an illegaler Abfallverbringung beteiligt waren, um zu verhindern, dass sich derartige Vorkommnisse wiederholen. Einschlägige Informationen und Anleitungen finden sich auch auf der Website der Polizei.

7.2. Inspektionen bzw. Kontrollen

7.2.1. Methodik der Inspektionen bzw. Kontrollen und Folgemaßnahmen

Inspektionen bzw. Kontrollen werden auf der Grundlage des österreichischen Kontrollplans gemäß Artikel 50 der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen geplant und durchgeführt. Zusätzlich zum allgemeinen Kontrollplan, der 3 Jahre gilt, legt ein jährlicher Kontrollplan die Pläne für die Kontrollen vor Ort, die Arten der Kontrollen, die zu kontrollierenden Orte/Unternehmen und das Datum der Überprüfungen fest. In Fällen illegaler Abfallverbringung betreffend bestimmte Abfallströme werden gezielte Inspektionskampagnen im betroffenen Wirtschaftszweig oder in der betroffenen Handelsbranche durchgeführt.

Österreich hat gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 1013/2006 zudem einen spezifischen Kontrollbericht über grenzüberschreitende Abfallverbringung erstellt und veröffentlicht.

Zusätzlich zu den geplanten Kontrollen bzw. Inspektionen führt das BMNT auch stichprobenartige Überprüfungen durch, einschließlich Kontrollen bzw. Inspektionen aufgrund von Informationen, die aus anderen Ländern, Analysen elektronischer Daten und Risikobewertungen von Abfallströmen und Unternehmen stammen, wobei auch Informationen aus dem EDM und von Wirtschaftstreibenden oder aus der Öffentlichkeit genutzt werden.

Die Vollzugsbehörden und die Zollbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bzw. Befugnisse zusammen mit den von ihnen herangezogenen Sachverständigen befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen.

Die betroffenen Personen sind verpflichtet, den genannten Behörden das Betreten und Besichtigen der Liegenschaften und Gebäude sowie das Öffnen der Behältnisse und Transportmittel zu gestatten, den Anweisungen dieser Behörden Folge zu leisten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen, einschließlich Aufzeichnungen des Lagerbestands und sonstiger Betriebsaufzeichnungen, zu gewähren.

Betriebskontrollen werden in der Regel ohne vorherige Ankündigung auf Basis einer Bilanzauswertung der übernommenen und übergebenen Abfälle durchgeführt. Auch werden im Anlassfall Proben von Abfällen für eine Laboranalyse gezogen.

Gemäß den örtlichen Gegebenheiten wird bei Transportkontrollen auf der Straße eine Ausleitung des gesamten Schwerverkehrs durchgeführt. Bei Transportkontrollen werden Transporte von Zoll bzw. Polizei angehalten und die Dokumente und die Ladung einer Kontrolle unterzogen, und im Anlassfall wird eine physische Überprüfung der Abfälle durchgeführt.

Bei gemeinsamen Kontrollen mit dem BMNT erfolgt dies unter Beiziehung von abfalltechnischen Amtssachverständigen und fallweise auch unter Anleitung von abfallrechtskundigen Juristen. Soweit notwendig und zur Beweissicherung erforderlich, werden von den transportierten Abfällen Proben durch eine dazu ausgebildete Fachperson genommen und einer Laboranalyse zugeführt.

Im Falle von Verdachtsmomenten wird eine Fahrtunterbrechung angeordnet, und Dokumente von den an der Verbringung beteiligten Unternehmen werden angefordert (vgl. Artikel 50 Absatz 4c der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen). Können ausreichende Nachweise nicht vorgelegt werden, ist die Verbringung gemäß Artikel 50 Abs. 4d der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen als illegal einzustufen.

Liegt eine illegale Verbringung vor, wird eine Rückführung der Abfälle in den Versandstaat bzw. zum Notifizierenden veranlasst, es sei denn, dass es sich beim Notifizierenden um eine konsenswidrig betriebene Betriebsanlage handelt.

Gegebenenfalls werden Informationen an die zuständigen Verwaltungsbehörden in weiteren betroffenen Staaten (zuständige Behörden im Versand- oder Empfängerstaat) weitergegeben.

Abfälle, die illegal verbracht werden, können gemäß § 75b AWG 2002 beschlagnahmt werden. Eine vorläufige Beschlagnahme kann durch das Ministerium, die Polizei, den Zoll oder die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet werden, und eine Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme ist auszustellen und folgenden Personen auszuhändigen:

- dem bisher Verfügungsberechtigten;
- dem Lenker des Beförderungsmittels;
- dem Inhaber der Behandlungsanlage, in der sich die Abfälle befinden.

Die Abfallverbringung unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 35 der Verordnung 1013/2006 unterliegt entweder verwaltungsstrafrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen. Die illegale Verbringung einer nicht unerheblichen Abfallmenge ist eine Straftat und fällt in die Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft und Gerichten. Im Falle einer illegalen Verbringung einer unerheblichen Abfallmenge ist für die Verfolgung die Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstrafbehörde zuständig.

Das BMNT und die Justizbehörden haben jeweils eigene Leitfäden darüber erstellt, wann eine verbrachte Abfallmenge als unerheblich oder als nicht unerheblich einzustufen ist (siehe Nummer 5.1.2.). Das Dokument des BMNT ist der Polizei und den Zollbehörden bekannt und wird von ihnen bei Kontrollen verwendet.

In diesem Zusammenhang hebt der Gutachterausschuss hervor, dass es wichtig wäre, in Österreich verwaltungsstrafrechtliche und strafrechtliche Folgemaßnahmen in Fällen illegaler Abfallverbringung auf der Grundlage eines einheitlichen Ansatzes klar voneinander abzugrenzen.

7.2.2. Spezifische Kontrollen in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG) und Altfahrzeuge

Im Kontrollplan sind die potenziellen Risiken in Bezug auf illegale Verbringung von EEAG und Altfahrzeugen hervorgehoben, und im Plan für 2017 sind spezifische Kontrollen für die Anlagen zur Sammlung und Behandlung von EEAG und Altfahrzeugen und für die Überwachung dieser beiden Abfallströme vorgesehen.

Allerdings ist in diesem Plan keine spezifische Strategie für diese Abfallströme festgelegt, und es gibt keinen Gesamtplan für EEAG und Altfahrzeuge. Aus Sicht des Gutachterausschusses wäre es für die österreichischen Behörden ratsam, über einen derartigen Plan in Bezug auf Prävention und Kontrollen zu verfügen, in dem die Verpflichtungen der Erzeuger, Sammler und Beförderer von Abfällen sowie der Sammelstellen und der Behandlungsanlagen festgelegt sind. Im Plan sollten auch die beteiligten Stellen benannt werden: Polizei, Zoll sowie Bundes- und Landesregierungsstellen.

Spezielle Kontrolltätigkeiten hinsichtlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EEAG) werden zwar nicht durchgeführt, doch werden derartige Verbringungen im Rahmen von allgemeinen Transportkontrollen durchaus schwerpunktmäßig kontrolliert und ein besonderes Augenmerk wird auf solche Abfallströme gelegt.

Aufgrund der bestehenden rechtlichen Vorgaben (klare Mindestanforderungen an die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang VI der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und der Umsetzung dieser Richtlinie in der österreichischen Elektroaltgeräteverordnung) ist die Kontrolle dieses Abfallstroms relativ einfach und effizient durchführbar.

In Bezug auf Altfahrzeuge werden ebenfalls schwerpunktmäßige Kontrollen im Rahmen von Transportkontrollen durchgeführt. Daneben erfolgen auch spezielle Kontrollen bei Betrieben, die derartige Altfahrzeuge legal oder illegal behandeln und im Anschluss grenzüberschreitend verbringen.

Um die Kontrollen in Bezug auf Altfahrzeuge effizienter zu gestalten wurde mit § 75a AWG 2002 ein Beschlagnahmerecht beim Verdacht der illegalen Verbringung von Abfällen eingeführt.

Informationen aus dem EDM und von Zollbehörden werden verwendet, um grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen, einschließlich Altfahrzeuge und EEAG, zu entdecken. Das BMNT hat zudem Anleitungen erstellt, die den Vollzugsbehörden den Umgang mit Altfahrzeugen und EEAG erleichtern, wenn diese beiden Abfallarten gemeinsam vorkommen. Um die Abgrenzung zwischen Elektro-Altgeräten und gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten zu erleichtern wurde außerdem ein Handbuch zur grenzüberschreitenden Verbringung von "Gebrauchtwaren" erstellt.

Als Teil der Präventionsarbeit und im Zuge der Planung von Vollzugsmaßnahmen ist auch der Dialog mit Unternehmen, die bekanntermaßen oder mutmaßlich Altfahrzeuge und EEAG verbringen, ein wichtiges Element, das dazu beitragen könnte, Übertretungen in diesem Bereich zu vermeiden.

Die österreichischen Behörden gaben an, dass bei Kontrollen im Bereich der Abfallverbringung in den kommenden Jahren der Schwerpunkt auf diese Abfallströme gelegt werden muss.

7.2.3. Erster Kontrollplan

Der erste der dreijährigen Kontrollpläne, der von Österreich gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 geänderten Fassung angenommen wurde, ist vom BMNT erstellt worden.

Im Plan wird auch die Organisation der Fortbildung erläutert, und das Handbuch steht den Bediensteten zur Verfügung (Polizei, Zoll, Verwaltung). Aus diesem Plan geht hervor, dass die österreichischen Behörden bei ihren Kontrollen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung drei Schwerpunkte setzen:

– Kontrollen an Straßen: Kontrollen entlang der am stärksten befahrenen Streckenabschnitte;

- Inspektionen von Anlagen, die aufgrund von Risikobewertungen, eingehender Informationen oder Kontrollen an Straßen ausgewählt werden;
- Kontrollen von Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern (aufgrund eingehender Informationen).

Auch das BMNT erstellt in Zusammenarbeit mit der Polizei und den Zollbehörden jährlich einen detaillierten Kontroll- und Vollziehungsplan.

7.2.4. Herausforderungen bezüglich der Rücknahme illegal verbrachter Abfälle

Kommt gemäß § 71 Abfallwirtschaftsgesetz der Rückführungspflichtige seiner Pflicht nach Artikel 22 oder 24 der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen nicht rechtzeitig nach, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die erforderlichen Maßnahmen, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten unmittelbar durchführen zu lassen.

In einem solchen Fall kann die Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten aufgetragen werden, sofern nicht eine Sicherheit nach Artikel 6 der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen einen angemessenen Betrag zur Kostendeckung bietet. Rechtsmittel gegen einen Vorauszahlungsauftrag haben keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann jedoch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Gegebenenfalls organisieren die zuständigen Behörden ein Verfahren zur Rücknahme gemäß Artikel 24 EG Verordnung über die Verbringung von Abfällen (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) und führen den Abfall in den Versandstaat zurück.

Die Dauer des Verfahrens der Rücknahme ist je nach Herkunftsstaat sehr unterschiedlich. Fallweise gibt es im Herkunftsstaat keine geeigneten Behandlungsanlagen für die Abfälle. Manchmal bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen zwei Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die illegale Verbringung, da nur im Falle der Verantwortlichkeit des Notifizierenden eine Rücknahmeverpflichtung für den Versandstaat nach der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen besteht. In der Praxis wird häufig eine Mitverantwortung des Empfängers behauptet, um Rücknahmeverpflichtungen auszuschließen.

Abgesehen von den genannten Hindernissen gaben die österreichischen Behörden an, dass sie auf keine weiteren Hindernisse im Bereich der Rücknahme illegal verbrachter Abfälle gestoßen sind und keine Beeinträchtigungen erfahren haben. Das liegt wahrscheinlich an der Klarheit und Transparenz bei der Einstufung von Abfällen, die es Unternehmen erleichtern, sich an die Regeln zu halten.

7.3. Fazit

- Für Kontrollen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung sind in Österreich geeignete Strukturen vorhanden. Alle betreffenden Akteure (Umweltverwaltungen des Bundes und der Länder, Polizei, Zoll) sind entsprechend ihren jeweiligen Funktionen im Rahmen ihrer spezifischen Fachkenntnisse und der erforderlichen rechtlichen Befugnisse an der Durchführung von Kontrollen und Ermittlungen beteiligt.
- Das BMNT ist in Österreich die zuständige Behörde für die Vollziehung der Verordnung (EU) 1013/2013, und es ist sowohl für die Verwaltung von Notifizierungen als auch für die Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen zuständig.
- In der allgemeinen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden liegt die Verhängung von Verwaltungsstrafen im Rahmen von Kontrollen im Bereich des abfallrechtlichen Vollzugs. Die Bezirksverwaltungsbehörden können außerdem einen Feststellungsbescheid ausfolgen, um im Einzelfall rechtliche Klarheit zu schaffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob eine Sache Abfall ist, und welcher Art Abfall diese Sache zuzuordnen ist.
- Die Berücksichtigung von objektiven oder subjektiven Abfallbegriffen entsprechend der Umweltstrafrechtsrichtlinie stellt in der Vollzugskette oftmals eine Schwierigkeit dar; die Möglichkeit der Ausfolgung eines Feststellungsbescheids durch eine zuständige Behörde trägt dazu bei, Rechtssicherheit in Bezug auf die zu erfüllenden abfallrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten.

- Die Vollzugsmaßnahmen der österreichischen Behörden zur Aufdeckung illegaler Abfallverbringung umfassen sowohl planmäßige Kontrollen als auch stichprobenartige Überprüfungen, die im Wesentlichen in drei Formen erfolgen – Kontrollen an Straßen und Flüssen, Kontrollen bzw. Inspektionen von Anlagen, Kontrollen von Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern – und aufgrund verschiedener öffentlicher und privater Informationsquellen, einschließlich Hinweise und Anzeigen sowie Risikobewertungen, durchgeführt werden. Kontrollen aufgrund von Risikobewertungen sind unerlässlich für eine wirksame Vollziehung der Gesetze; der Gutachterausschuss ermutigt daher das BMNT, die Polizei und die Zollbehörden, diesen wertvollen Ansatz beizubehalten.
- Die Polizei und die Zollbehörden unterstützen das BMNT bei den Vollzugsmaßnahmen in Bezug auf grenzüberschreitende Abfallverbringung – insbesondere aus Gründen der Sicherheit –, indem sie Fahrzeuge auf den Straßen und Schiffen auf den Flüssen anhalten; sie führen zudem Ermittlungstätigkeiten in diesem Bereich in Eigeninitiative durch, einschließlich gemeinsamer Ermittlungen. Der Gutachterausschuss erachtet die Zusammenarbeit zwischen dem BMNT, der Polizei und den Zollbehörden im Bereich der illegalen Abfallverbringung als adäquat.
- Das Personal der Polizei und der Zollbehörden ist in diesem Bereich ausreichend geschult und spezialisiert und somit gut in der Lage, die Aufgaben im Bereich des Entdeckens und Ermitteln illegaler Abfallverbringung effizient und professionell zu erledigen. Den Zollbehörden stehen nur begrenzte personelle Ressourcen zur Verfügung; der Gutachterausschuss empfiehlt daher, diese aufzustocken.
- Die Abfallverbringung unter Verstoß gegen Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegt entweder verwaltungsstrafrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen und ist daher jeweils den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden oder dem zuständigen Staatsanwalt zu melden, abhängig davon, ob es sich um Verbringung von Abfall in unerheblicher Menge oder nicht unerheblicher Menge handelt. Allerdings wurden von den Verwaltungs- und Justizbehörden bezüglich dieser Unterscheidung jeweils eigene Anweisungen herausgegeben, was ein Hindernis für ein einheitliches Vorgehen bedeuten könnte.

- Das BMNT hat eine Reihe nützlicher Leitfäden und Handbücher für Polizei und Zollbehörden bereitgestellt, um den Vollzug des Abfallrechts effizienter zu gestalten. Nach Auffassung des Gutachterausschusses wird dadurch ein effizienter und kohärenter Ansatz im Bereich der Abfallkriminalität ermöglicht.
- Da im Kontrollplan potenzielle Risiken in Bezug auf EEAG und Altfahrzeuge hervorhegehoben werden, empfiehlt der Gutachterausschuss den österreichischen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans für den gesamten Zyklus dieser Abfallströme, von der Erzeugung bis zur Beseitigung, aus dem auch die jeweils am Vollzug beteiligten Stellen hervorgehen.
- Von den österreichischen Behörden werden als Hindernisse bei der Aufdeckung von Straftaten der illegalen Abfallverbringung vor allem begrenztes Budget, begrenzte personelle Ressourcen sowie die Komplexität der den Straftaten zugrundeliegenden Sachverhalte angegeben.

8. BEHANDLUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

8.1. Die Einstufung gefährlicher Abfälle und die Herausforderungen bei der Behandlung

Abfälle sind gemäß der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) sowie in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) als gefährlich oder nicht gefährlich einzustufen.

Da die Einstufung als gefährlicher Abfall oft von der Überschreitung bestimmter Grenzwerte abhängt, hat die Beweisführung im Einzelfall durch Analysen der chemischen Zusammensetzung des jeweiligen Abfalls zu erfolgen, was wiederum ein hohes Maß an technischem Sachverstand erfordert und in bestimmten Fällen hohe Kosten verursacht.

Eine falsche Einstufung von Abfällen als nicht gefährlich erfolgt vereinzelt, z. B. Deklaration von Asbestzement als normaler Bauschutt. Problematischer erscheint entsprechend den Angaben der österreichischen Behörden jedoch die Einstufung von (gefährlichen) Abfällen als Nebenprodukt, ohne dass die Kriterien für das Vorliegen eines Nebenproduktes erfüllt sind.

8.2. Das System der Kontrollen bzw. Inspektionen und die beteiligten Behörden

Kontrollen bzw. Inspektionen von Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle werden durchgeführt

- auf Basis eines Inspektionsplans (beispielsweise für Unternehmen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen): Inspektionen alle 1 bis 3 Jahre,
- infolge von Beschwerden,
- infolge eines Unfalls oder der Entdeckung von Verschmutzung,
- auf Initiative der kontrollierenden Behörden, wenn diesen Informationen vorliegen, die auf illegales Verhalten hindeuten.

Die beteiligten Behörden sind jene, die normalerweise Unternehmen kontrollieren und Anlagen inspizieren, sowie jene, die Kontrollen an Straßen durchführen: Umweltbehörden des Bundes und der Länder, Polizei und Zoll.

Zuständige Behörde für die Kontrolle von Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle ist der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem sich diese Anlage befindet. Es wird auf § 62 Abs. 1 AWG 2002 und § 63a Abs. 1 bis 4 AWG 2002 verwiesen, siehe im Folgenden.

Überwachung von Behandlungsanlagen und Maßnahmen für die Betriebs- und Abschlussphase

§ 62

- (1) Die Behörde hat Behandlungsanlagen, die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig sind, längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. IPPC-Behandlungsanlagen sind entsprechend den Fristen gemäß § 63a Abs. 4 zu überprüfen.

Umweltinspektionen für IPPC-Behandlungsanlagen

§ 63a.

(1) IPPC-Behandlungsanlagen sind regelmäßigen Umweltinspektionen zu unterziehen. Die §§ 52 bis 53a AVG sind anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat einen Umweltinspektionsplan zu erstellen, der alle IPPC-Anlagen enthält. Der Umweltinspektionsplan ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

(3) Der Umweltinspektionsplan hat zu umfassen:

1. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme;
2. den räumlichen Geltungsbereich des Inspektionsplans;
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden IPPC-Anlagen, wobei die im EDM-Stammdatenregister enthaltenen Identifikationsnummern zu verwenden sind;
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für routinemäßige Umweltinspektionen gemäß Abs. 4;
5. Verfahren für nicht routinemäßige Umweltinspektionen gemäß Abs. 6;
6. gegebenenfalls Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Inspektionsbehörden.

(4) Auf Grundlage des Umweltinspektionsplanes hat der Landeshauptmann regelmäßig ein Programm für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die verschiedenen Arten von Anlagen anzugeben ist. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der IPPC-Behandlungsanlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei IPPC-Behandlungsanlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei IPPC-Behandlungsanlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Wurde bei einer Inspektion festgestellt, dass eine Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, so hat innerhalb der nächsten sechs Monate nach dieser Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung zu erfolgen.

Gemäß § 75 Abs. 6 AWG 2002 sind die Behörden und die Organe gemäß Abs. 4 oder die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszuführen, außer der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

Für Kontrollen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung wird seitens des BMNT jährlich auf Basis des nationalen Kontrollplans eine Kontrollliste erstellt, in der die geplanten Transport- und Betriebskontrollen in diesem Bereich enthalten sind.

8.3. Maßnahmen für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit beim Umgang mit gefährlichen Abfällen

Die den Unternehmen erteilten Genehmigungen, in denen die Standards für Emissionen in die Luft, die Einleitung von Abwasser, Sicherheitsmaßnahmen usw. festgelegt sind, sind die ersten Maßnahmen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Verringerung der Gefahren für die Umwelt ergriffen wurden.

Allgemeine und besondere Behandlungspflichten für Abfallbesitzer sind je in § 15 und § 16 AWG 2002 angeführt; siehe im Folgenden.

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15

(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und

2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(2) Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn

1. abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden,

2. nur durch den Mischvorgang

a) abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder

b) anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle

eingehalten werden oder

3. dieser Abfall im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 behandelt oder verwendet wird.

Die gemeinsame Behandlung von verschiedenen Abfällen oder von Abfällen und Sachen in einer Anlage gilt jedenfalls dann nicht als Vermischen oder Vermengen im Sinne dieser Bestimmung, wenn diese Behandlung für jeden einzelnen Abfall zulässig ist. Das gemeinsame Sammeln von verschiedenen Abfallarten oder von Abfällen derselben Art mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten ist dann zulässig, wenn keine chemische Reaktion zwischen den Abfällen auftritt und die gemeinsame Verwendung oder Behandlung entsprechend den genannten Kriterien zulässig ist.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hierfür genehmigten Anlagen oder

2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.

Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

(4) Abfälle sind gemäß § 16 oder nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 oder § 23 zu verwerten.

(4a) Eine Verwertung ist nur zulässig, wenn der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und keine Schutzgüter (im Sinne von § 1 Abs. 3) durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können, sowie durch diese Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird.

(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Abfälle zur Verwertung sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

(5a) Der Abfallbesitzer ist dafür verantwortlich, dass

a) die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und

b) die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.

(5b) Wer Abfälle nicht gemäß Abs. 5a übergibt, kann bis zur vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle als Verpflichteter gemäß § 73 Abs. 1 mit Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden.

(6) Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 Z 1 Abfälle vor der Übergabe an einen Deponieinhaber von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt beurteilen zu lassen und dem Deponieinhaber eine Abschrift des Untersuchungsergebnisses zu übermitteln.

(7) Wer gewerbsmäßig nicht gefährliche Abfälle befördert, hat bei der Beförderung ein Dokument mitzuführen, aus welchem der Übergeber und der Übernehmer der Abfälle, die Masse der beförderten Abfälle in Kilogramm und eine kurze Beschreibung der beförderten Abfälle ersichtlich sind.

(8) Während der Beförderung von Stoffen, Produkten oder Sachen, die gemäß einer Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, ist eine Abschrift der Konformitätserklärung gemäß dieser Verordnung mitzuführen.

Besondere Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 16

(1) Unbeschadet von § 15 Abs. 3 ist das Ablagern von gefährlichen Abfällen nur in einer Untertagedeponie für gefährliche Abfälle zulässig; dies gilt nicht für

1. Abfälle, die vor dem 16. Juli 2001 zulässigerweise in einer Deponie abgelagert wurden, und

2. gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 festgelegte, stabile, nicht reaktive und nicht auslaugbare gefährliche Abfälle.

(2) Für PCB-haltige Abfälle [Abfälle, welche polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), Monomethyltetrachloridiphenylmethan, Monomethyldichloridiphenylmethan oder Monomethyldibromodiphenylmethan mit einem Summengehalt über 30 ppm enthalten] gilt:

PCB-haltige Abfälle sind in dafür genehmigten Anlagen thermisch zu beseitigen; andere

1. *Verfahren der Beseitigung sind zulässig, soweit im Vergleich zur Verbrennung gleichwertige Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der Stand der Technik eingehalten werden.*

2. *PCB-haltige Abfälle sind unverzüglich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.*

3. *Das Heraustrennen aus anderen Stoffen zum Zwecke der Wiederverwendung ist nicht zulässig.*

Soweit dies mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist, sind PCB-haltige Geräte, die

4. *Bestandteile anderer Geräte sind, zu entfernen und getrennt zu sammeln, sobald die betreffenden Geräte außer Betrieb gestellt, zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt, sonstig verwertet oder beseitigt werden.*

5. *Bei den Aufzeichnungen gemäß § 17 und den Meldungen gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 ist der Gehalt der im ersten Satz genannten Stoffe anzugeben.*

(3) Für Altöle gilt:

1. *Altöle sind einem Recycling (R9 gemäß Anhang 2) zuzuführen, wenn es technisch möglich ist, aus dem Altöl ein Basisöl zu erzeugen, und dies für den Abfallbesitzer unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Mengen, der Transportwege und der entstehenden Kosten wirtschaftlich zumutbar ist. Werden Altöle einem Recycling zugeführt, so dürfen die dadurch entstandenen Mineralölprodukte nicht mehr als 5 ppm PCB/PCT und nicht mehr als 0,03 vH Halogene – bezogen auf die Masse – enthalten.*

2. *Altöle mit einem Gehalt bis zu 50 ppm PCB/PCT, die nach Maßgabe der Z 1 nicht recycelt werden, sind thermisch zu verwerten.*

3. *Altöle mit einem Gehalt von mehr als 50 ppm PCB/PCT sind umweltgerecht zu beseitigen.*

4. *Die Beimischung von Stoffen, die im Vorprodukt des Altöls naturgemäß nicht enthalten sind, ist nicht zulässig. Bei einem Recycling dürfen jedoch die aus technologischen Gründen erforderlichen Zuschlagstoffe zugesetzt werden.*

5. *Die Beimischung von Halogenen, PCB oder PCT und anderen gefährlichen Abfällen ist nicht zulässig.*

6. *Wer Altöle sammelt, hat zur Dokumentation der Qualität der Altöle gemäß Z 1 bis 5 eine Probe zu ziehen und zu analysieren und, sofern er nicht zur Behandlung von Altölen berechtigt ist, diese dem Abfallbehandler zur Verfügung zu stellen. Die Proben sind ein Jahr, die Analyseergebnisse sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.*

(4) *Abfälle, die gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (im Folgenden: EG-POP-V), ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 7, berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 5, in der jeweils geltenden Fassung dieser Verordnung unterliegen (Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen – POP-Abfälle), sind in einer dafür genehmigten Anlage thermisch oder chemisch/physikalisch so zu behandeln, dass der Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird, damit die verbleibenden Abfälle und Freisetzungen nicht die Eigenschaften persistenter organischer Schadstoffe aufweisen.*

Für bestimmte in Anhang V der EG-POP-V genannte Abfälle, die Metalle und Metallverbindungen enthalten, ist das Verwertungsverfahren Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen (R4) zulässig, sofern sich die Vorgänge auf die Rückgewinnung von Eisen und Eisenlegierungen (Hochofen, Schachtofen und Herdofen) und Nichteisenmetallen (Wälzrohrverfahren, Badschmelzverfahren in vertikalen oder horizontalen Öfen) unter Einhaltung der für Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen festgesetzten Grenzwerte für PCDD- und PCDF-Emissionen nach einer Verordnung gemäß § 65 beschränken.

Die Ablagerung gemäß Anhang V Teil 2 der EG-POP-V unter Tage in sicheren, tief gelegenen Felsformationen, in Salzbergwerken oder auf Deponien für gefährliche Abfälle ist für die in Anhang V Teil 2 der EG-POP-V genannten POP-Abfälle bis zu den in diesem Anhang genannten Grenzwerten zulässig, sofern ein Nachweis gemäß Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b Z i der EG-POP-V erbracht wird, dass diese abweichende Behandlung die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt.

(5) *Problemstoffe sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.*

(6) *Altspeisefette und -öle sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben. Altspeisefette und -öle sind einer Verwertung zuzuführen, sofern dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.*

(7) Für Abfälle, die im Zuge von Bautätigkeiten anfallen, gilt:

1. *Verwertbare Materialien sind einer Verwertung zuzuführen, sofern dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.*

2. *Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.*

Für spezifische Abfallströme finden sich spezielle Behandlungspflichten in der Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl. II 2017/102.

Nachverfolgbarkeit von gefährlichen Abfällen ist durch das (elektronische) Begleitscheinsystem gewährleistet. Die einschlägige Rechtsvorschrift dazu ist die Abfallnachweisverordnung, BGBl. II 2012/341. Ergänzt wird diese Überwachung des Verbleibs gefährlicher Abfälle durch die von Sammlern und Behandlern gefährlicher Abfälle jährlich zu übermittelnde Abfallbilanzmeldung. Die einschlägige Rechtsvorschrift dazu ist die Abfallbilanzverordnung, BGBl. II 2008/497 in der geltenden Fassung.

8.4. Tendenzen bei der illegalen Behandlung gefährlicher Abfälle

Folgende Vorgehensweisen und Tendenzen bei der illegalen Behandlung gefährlicher Abfälle sind in Österreich festgestellt worden:

- illegale Zerlege-Betriebe für Altfahrzeuge;
- Versuche der Errichtung von Pyrolyseanlagen für Altreifen mit gefährlichen Abfällen als Endprodukt;
- unrichtige Deklaration von gefährlichen Produktionsrückständen als Nebenprodukt.

Was die Tendenzen bei der illegalen Behandlung gefährlicher Abfälle angeht, so hat Österreich hervorgehoben, dass einige Probleme im Bereich der Asbestabfälle gibt. Seitens der Polizei werden wiederholt Fälle von illegaler Handhabung von Asbestabfällen bei Abbrucharbeiten von Altbauwerken festgestellt. Obwohl die Gefährlichkeit von Asbestfasern für den menschlichen Organismus (Atemwege) bekannt ist und es für solche Abbrucharbeiten bzw. die Handhabung von Asbestabfällen genaue Vorschriften gibt, ist die nötige Sensibilität bei manchen Baufirmen offensichtlich nicht gegeben. Der ordnungsgemäße Abbruch und die ordnungsgemäße Behandlung von Asbestabfällen stellen einen erhöhten logistischen und finanziellen Aufwand dar. Dies ist mit Sicherheit auch der Grund, weshalb diese Maßnahmen nicht angewandt werden.

8.5. Fazit

- Mit dem Abfallwirtschaftsgesetz und den Inspektionen von IPPC-Anlagen hat Österreich ein Vollzugssystem aufgebaut, das für die Prävention und Bekämpfung illegaler Aktivitäten im Bereich der Behandlung gefährlicher Abfälle geeignet erscheint.
- Das BMNT hat nach Konsultation der Landeshauptleute einen Umweltinspektionsplan zu erstellen, der alle IPPC-Anlagen enthält und der regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren ist. Auf Grundlage des Umweltinspektionsplanes hat der Landeshauptmann regelmäßig ein Programm für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen.
- Zuständige Behörde für die Inspektion von Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle ist der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem sich diese Anlage befindet. Diese Behörden müssen wenigstens alle fünf Jahre Inspektionen der genehmigungspflichtigen Behandlungsanlagen (nicht-IPPC-Anlagen) durchführen. Um die gefährliche Eigenschaft von Abfällen festzustellen, sind Inspektionsorgane befugt, Proben zu nehmen.
- Zu den Maßnahmen für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit beim Umgang mit gefährlichen Abfällen zählen die den Unternehmen erteilten Genehmigungen, in denen die Standards für Emissionen festgelegt sind, um die Gefahren für die Umwelt zu verringern, sowie die allgemeinen und besonderen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer gemäß AWG 2002.

- Nachverfolgbarkeit von gefährlichen Abfällen ist durch das (elektronische) Begleitscheinsystem gewährleistet, das auf der Abfallnachweisverordnung beruht und durch ein System zur Abfallbilanzmeldung ergänzt wird.
- Laut österreichischen Behörden gehören zu den besonders relevanten gefährlichen Abfallströmen u. a. nicht trockengelegte Altautos, Bleiakkumulatoren und als gefährlich eingestufte Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z. B. Kühlgeräte, Fernseher und dergleichen.
- Was Tendenzen bei der illegalen Behandlung gefährlicher Abfälle angeht, so hat Österreich hervorgehoben, dass es einige Probleme im Bereich der Asbestabfälle , insbesondere bei Abbrucharbeiten von Altgebäuden, gibt.

9. ILLEGALE HERSTELLUNG ODER HANDHABUNG GEFÄHRLICHER STOFFE

9.1. Der Begriff "gefährliche Stoffe"

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) gilt ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das den in Anhang I Teile 2 bis 5 der Verordnung dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entspricht, als gefährlich und ist entsprechend den Gefahrenklassen jenes Anhangs einzustufen.

Nach Artikel 4 der CLP-Verordnung haben Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender Stoffe oder Gemische vor dem Inverkehrbringen gemäß Titel II der CLP-Verordnung einzustufen.

In Österreich ist der Begriff "gefährliche Stoffe" im Chemikaliengesetz 1996 geregelt, dessen Ziel in § 1 des Gesetzes niedergelegt ist.

Chemikaliengesetz 1996

§ 1

Ziel dieses Bundesgesetzes ist der vorsorgliche Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch das Herstellen und Inverkehrbringen, den Erwerb, das Verwenden oder die Abfallbehandlung von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen entstehen können, insbesondere indem ihrem Entstehen vorgebeugt wird bzw. sie erkennbar gemacht und abgewendet werden.

Zur Erreichung dieses Zieles haben Hersteller, Importeure und sonstige Registrierungspflichtige [...] von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen [...] in Eigenverantwortung durch eine Selbstkontrolle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die von ihnen hergestellten, in Verkehr gebrachten oder verwendeten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse zu schädlichen Einwirkungen führen können und durch welche Maßnahmen diesen Einwirkungen wirksam im Sinne eines höchstmöglichen Schutzes nach Abs. 1 begegnet werden kann.

Die Einstufung von Stoffen und Gemischen als "gefährlich" ist in § 4 des Gesetzes im Einklang mit der in der CLP-Verordnung vorgesehenen Gefahreneinstufung dargelegt. Gefahrenklasse nach der CLP-Verordnung

§ 4

1. Stoffe und Gemische gelten als "gefährlich" im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (im Folgenden: CLP-V), wenn sie den in Anhang I Teil 2 bis 5 der CLP-V angeführten Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien sowie weiteren Unterteilungen zugeordnet werden können.

2. Stoffe und Gemische, die nach Art. 3 in Verbindung mit Anhang I der CLP-V als gefährlich gelten, sind "gefährlich" im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sofern die Anwendung der CLP-V insbesondere hinsichtlich der zweifelsfreien Anwendung von Einstufungskriterien einer näheren Regelung bedarf, kann der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus diese mit Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vornehmen, sofern dies unter Bedachtnahme auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes erforderlich erscheint.

Auf der Ebene der Bundesregierung liegt die Zuständigkeit in diesem Bereich beim BMNT, Sektion V/Abteilung 5 – Chemiepolitik und Biozide, deren Aufgabenbereich Folgendes umfasst:

- Gefahrenbeurteilung von Chemikalien (chemische Stoffe und Produkte) und synthetischen Nanomaterialien sowie Entwicklung und Implementierung von Vorsorgemaßnahmen;
- Stoff- und Giftrecht samt Legistik und Vollzugskoordination;
- Internationale Strategien und Abkommen zum Schutz vor gefährlichen Chemikalien (Stockholmer-, Rotterdamer- u. Minamata-Übereinkommen, internationale Chemikalienstrategie SAICM) sowie deren Umsetzung durch nationale und EU-Rechtsakte;
- Behörde für EU-Verordnungen und Richtlinien zu Chemikalien wie insbesondere REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) und CLP sowie zu POP's;
- Behörde für die Exportmeldepflicht (PIC);
- EU- und nationales Biozidprodukte-Recht samt Legistik, Vollzugskoordination und Kontrolle;
- Behörde für die Zulassung von Biozidprodukten;
- Umsetzung stoffrechtlicher Instrumentarien zum Schutz vor bodennahem Ozon;
- Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht sowie deren Umsetzung;
- Grundlagen und Methodik der internationalen (OECD-, UN-) Gefahren- und Risikobewertung von Stoffen, Produkten und Verfahren.

Bei Problemen steht die Sektion V/Abteilung 5 – Chemiepolitik und Biozide zur Unterstützung der Ermittlungen seitens der Polizei oder der Landesinspektoren zur Verfügung.

Die Landesumweltbehörden müssen sich im Rahmen ihrer Überwachungsarbeiten mit dem Begriff "gefährliche Stoffe" hinsichtlich der in den unter ihrer Kontrolle stehenden Betrieben und Anlagen hergestellten, gelagerten und/oder gehandhabten gefährlichen Stoffe befassen. Bei Fragen hinsichtlich der Gefährlichkeit oder der Ungefährlichkeit bestimmter Erzeugnisse können sich die Inspektoren auf Datenblätter beziehen und/oder Analysen durchführen.

Was den Transport gefährlicher Materialien (ADR/ADN) anbelangt, so ist die Sektion IV – **Verkehr** – des Bundesministeriums für **Verkehr**, Innovation und Technologie (BMVIT) zuständig.

In Bezug auf radioaktive Abfälle ist die zuständige Bundesbehörde die Abteilung für Nuklearenergie und Strahlenschutz des BMNT.

Da Österreich kein Kernkraftwerk hat, ist der betroffene Abfall nur schwach- oder mittelradioaktiv. Die Jahresmenge beträgt etwa 15 Tonnen. Der gesamte in Österreich anfallende radioaktive Abfall wird in der Anlage "Nuclear Engineering Seibersdorf (NES)" gesammelt, konditioniert und vorbehandelt. Diese Anlage und der Export von radioaktivem Abfall werden vom BMNT überwacht.

9.2. Arten illegaler Tätigkeiten, die die illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe betreffen, und aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich

Neben den allgemeinen Strafbestimmungen finden sich im österreichischen Strafgesetzbuch die nachstehenden Spezialbestimmungen betreffend ionisierende Strahlen oder ähnliche Stoffe.

Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen

§ 171

(1) *Wer bewirkt, dass durch freiwerdende Kernenergie oder sonst durch ionisierende Strahlen eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entsteht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

(2) *Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.*

Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen

§ 172

(1) *Wer die im § 171 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.*

(2) *Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.*

Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel

§ 175

(1) *Wer in der Absicht, sich oder einem anderen die Begehung einer nach § 171 oder § 173 mit Strafe bedrohten, wenn auch noch nicht bestimmten Handlung zu ermöglichen, einen Kernbrennstoff, einen radioaktiven Stoff, einen Sprengstoff, einen Bestandteil eines Sprengstoffs oder eine zur Herstellung oder Benutzung eines dieser Stoffe erforderliche Vorrichtung anfertigt, erwirbt oder besitzt, oder einen solchen Stoff einem anderen überlässt, von dem er weiß (§ 5 Abs. 3), dass er ihn zur Vorbereitung einer der genannten mit Strafe bedrohten Handlungen erwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

(2) *Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn er freiwillig, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, den Gegenstand der Behörde übergibt, es ihr ermöglicht, des Gegenstands habhaft zu werden, oder sonst die Gefahr beseitigt, dass von dem Gegenstand zur Begehung einer nach § 171 oder § 173 mit Strafe bedrohten Handlung Gebrauch gemacht wird.*

Vorsätzliche Gemeingefährdung

§ 176

(1) *Wer anders als durch eine der in den §§ 169, 171 und 173 mit Strafe bedrohten Handlungen eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

(2) *Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.*

Fahrlässige Gemeingefährdung

§ 177

(1) *Wer anders als durch eine der in den §§ 170, 172 und 174 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.*

(2) *Weiß der Täter, dass die Kampfmittel in ein Gebiet gelangen sollen, in dem ein Krieg oder ein bewaffneter Konflikt ausgebrochen ist oder unmittelbar auszubrechen droht, so ist er mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, weiß er aber, dass die Kampfmittel zum Einsatz gelangen sollen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.*

Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

§ 177a

(1) *Wer zur Massenvernichtung bestimmte und geeignete atomare, biologische oder chemische Kampfmittel*

1. herstellt, verarbeitet oder zum Zweck der Herstellung entwickelt,

2. in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt oder

3. erwirbt, besitzt oder einem anderen überlässt oder verschafft,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen

§ 177b

(1) *Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag Kernmaterial herstellt, bearbeitet, verarbeitet, verwendet, besitzt, beseitigt, befördert, in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

(2) *Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag radioaktive Stoffe oder Strahleneinrichtungen so herstellt, bearbeitet, verarbeitet, verwendet, besitzt, beseitigt, befördert, in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt, dass dadurch*

1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen,

2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß,

3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder

4. ein Beseitigungsaufwand, der 50 000 Euro übersteigt, entstehen kann.

(3) Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag Kernmaterial oder radioaktive Stoffe herstellt, bearbeitet, verarbeitet, verwendet, besitzt, beseitigt, befördert, in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt und dadurch die Gefahr herbeiführt, dass Kernmaterial oder radioaktive Stoffe der Herstellung oder Verarbeitung von zur Massenvernichtung geeigneten atomaren Kampfmitteln zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine der in Abs. 1 oder Abs. 2 erwähnten Handlungen gewerbsmäßig begeht.

(4) Wird durch eine der im Abs. 1 oder Abs. 2 erwähnten Handlungen die im § 171 Abs. 1 genannte Gefahr herbeigeführt, der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt oder eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 169 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

(5) Der Begriff Kernmaterial bezeichnet Ausgangsmaterial und besonderes spaltbares Material sowie Ausrüstung, Technologie und Material, die dem Sicherheitskontrollsystem nach dem Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 415/1992, unterliegen. Der Begriff radioaktive Stoffe bezeichnet Stoffe, die ein oder mehrere Radionuklide enthalten, sofern deren Aktivität oder Konzentration nach dem Stand der Technik im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer Acht gelassen werden kann; Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, stehen radioaktiven Stoffen gleich. Unter Strahleneinrichtungen sind solche Geräte oder Anlagen zu verstehen, die, ohne radioaktive Stoffe zu enthalten, imstande sind, ionisierende Strahlung auszusenden, und deren Betrieb einer Bewilligungspflicht nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt.

Fahrlässiger unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen

§ 177c

(1) *Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 177b Abs. 1, 2 oder 3 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.*

(2) *Wird durch die Tat die im § 171 Abs. 1 genannte Gefahr herbeigeführt, der Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt oder eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Hat die Tat eine der im § 170 Abs. 2 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.*

Ein weiteres Erscheinungsbild betrifft die illegale Anwendung von Pestiziden und Herbiziden im Bereich der Landwirtschaft. Die Chemikalien sind entweder verboten oder werden nicht ordnungsgemäß angewandt. Es kann dadurch ein Risiko für die Umwelt oder für die Gesundheit entstehen.

Die Inspektionen in Bezug auf gefährliche Erzeugnisse werden auf Grundlage des Folgenden durchgeführt:

- Beschwerden;
- Tätigkeiten aus eigener Initiative;
- Informationen von Unternehmen, die von illegalem Inverkehrbringen betroffen sind,
- über das RAPEX-System eingegangene Informationen.

Die Inspektionen werden hauptsächlich von der Sektion V des BMNT und den Landeskriminalämtern durchgeführt. Diese Dienststellen arbeiten regelmäßig zusammen.

Für die Produktanalyse können die Inspektionsdienste sich auf das BMNT stützen.

Österreich hebt zwei wichtige illegale Aktivitäten in Bezug auf gefährliche Erzeugnisse hervor:

- a) Seitens der Polizei werden wiederholt Fälle von illegaler Handhabung von Asbestabfällen bei Abbrucharbeiten von Altgebäuden festgestellt (siehe Nummer 8.4).
- b) Ein weiteres Erscheinungsbild betrifft die illegale Anwendung von Pestiziden und Herbiziden im Bereich der Landwirtschaft. Die Chemikalien sind entweder verboten oder werden nicht ordnungsgemäß angewandt. Es kann dadurch ein Risiko für die Umwelt oder für die Gesundheit entstehen.

9.3. Verfahrensfragen

9.3.1. Methoden der Beweissicherung und Umgang mit gefährlichen Stoffen

Zur Feststellung des Sachverhalts in einem Fall betreffend die illegale Herstellung oder Handhabung von gefährlichen Stoffen werden sämtliche Beweismittel gesammelt, welche die illegale Handlung dokumentieren und die erforderlichen Tatbestandmerkmale begründen. Das können Informationen der zuständigen Kontroll- und Genehmigungsbehörden, Befragungen von Beschuldigten und Zeugen, Tatortdokumentationen sowie Informationen aus Hausdurchsuchungen sein. Sämtliche erforderliche Ermittlungsschritte nach der StPO stehen zur Verfügung.

In Bezug auf die Handhabung gefährlicher Stoffe gilt, dass – sofern die beschlagnahmten Stoffe gemäß § 67 Abs. 6 ChemG 1996 nicht im Betrieb belassen werden können – die bei der Behörde anfallenden Transport- und Lagerkosten vom Inhaber der beschlagnahmten Gegenstände zu tragen sind. Die Analyse von gefährlichen Stoffen kann durch die Umweltbundesamt-GmbH oder durch ein Landeslabor erfolgen.

9.3.2. *Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnern*

Falls zur Feststellung des Sachverhalts in einem grenzübergreifenden Fall im Zusammenhang mit der illegalen Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe erforderlich, könnte ein internationaler Austausch mit den entsprechenden betroffenen Ländern via Europol SIENA (bei EU-MS) oder via Interpol (bei Nicht-EU Staaten) erfolgen.

Die Abteilung Chemiepolitik und Biozide des BMNT kooperiert auf internationaler Ebene unter Nutzung der verfügbaren Informationen durch Einstellung der in Österreich zusammengetragenen Informationen in das RAPEX-System (ein europäisches Warnsystem für den schnellen Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten über gefährliche Stoffe mit Ausnahme von Lebensmitteln, Arzneimitteln und Medizinprodukten).

Das BMNT steht hinsichtlich des Inverkehrbringens verbotener Erzeugnisse in Kontakt mit den Partnerstellen in den Nachbarländern.

Die nationalen Behörden warnen die zentrale Kontaktstelle bei der Europäischen Kommission, wenn sie feststellen, dass gefährliche Erzeugnisse auf dem Markt sind. Wenn die Europäische Kommission die Informationen anderen Mitgliedstaaten übermittelt, kann der Verkauf des Erzeugnisses auch in diesen Ländern untersagt oder mit Auflagen versehen werden.

Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass alle Mitgliedstaaten rasch darüber unterrichtet werden, wenn auf dem europäischen Markt Erzeugnisse vorhanden sind, die ein Risiko für die Sicherheit der Verbraucher darstellen.

9.3.3. *Ermittlungsmethoden*

Soweit erforderlich werden in diesem Bereich polizeieigene Ermittlungsmethoden angewandt oder andere Behörden und Dienststellen hinzugezogen, beispielsweise das Bundesministerium für Finanzen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die Sektion V/Abteilung 5 – Chemiepolitik und Biozide – des BMNT Internet-Ermittlungen zur Kontrolle des Online-Verkaufs von Erzeugnissen, deren Inverkehrbringen untersagt ist, durchführt.

9.3.4. Haupthindernisse für eine erfolgreiche Ermittlung und Strafverfolgung

Dem BMVRDJ sind keine Hindernisse für die erfolgreiche Ermittlung und Verfolgung illegaler Aktivitäten in Bezug auf Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe bekannt. Den österreichischen Behörden zufolge verfügt auch das BMI/BK diesbezüglich über zu wenig Erkenntnisse, um Haupthindernisse der Strafverfolgung aufzeigen zu können.

9.3.5. Schulungen

Über die unter Nummer 4.5 beschriebenen Schulungen hinaus stellt bei den Schulungsmaßnahmen des BMI/BK die Eigen- und Fremdsicherung auch im Hinblick auf gefährliche Stoffe einen wesentlichen Schulungsinhalt dar.

Im Bereich des BMNT finden regelmäßig Tagungen zwischen den Vertretern der Organe der Chemikalieninspektion in den Bundesländern und den Vertretern des BMNT statt.

Explizite Schulungen wie bei einem Vorfall mit gefährlichen Stoffen, etwa mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Stoffen, vorzugehen ist, gibt es nur für die Bediensteten, die über eine eigene Strahlenschutz Ausbildung verfügen, das sind rund 20 Prozent aller Bediensteten.

9.4. Fazit

- Österreich hat die einschlägigen Aspekte im Zusammenhang mit der Herstellung, der Lagerung und dem Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe in seinem Chemikaliengesetz von 1996 geregelt. Das Gesetz ist sehr umfassend und stellt einen klaren Rahmen für diesen Bereich dar: Es schließt alle Konzepte in Bezug auf Herstellung, Inverkehrbringen und Handhabung gefährlicher Stoffe ein und legt fest, welche Stellen für die Regelung aller Aspekte dieses Themas verantwortlich sind.
- Das BMNT – Abteilung Chemiepolitik und Biozide – nimmt in Zusammenarbeit mit den Länderregierungen und lokalen Verwaltungen sowie mit der Polizei seine Aufgaben in Bezug auf das Chemikalienrecht und als Inspektionsdienst in Bezug auf Prävention und Bekämpfung der illegalen Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe wahr.
- Inspektionen in Bezug auf gefährliche Stoffe werden auf Grundlage von Beschwerden, Handeln aus eigener Initiative, Informationen seitens der Unternehmen und über das RAPEX-System erhaltenen Informationen durchgeführt.
- Neben den allgemeinen Strafbestimmungen finden sich im österreichischen Strafgesetzbuch Spezialbestimmungen betreffend ionisierende Strahlen oder ähnliche Stoffe. In Bezug auf radioaktive Abfälle ist die zuständige Bundesbehörde die Abteilung für Nuklearenergie und Strahlenschutz des BNMT.
- Den österreichischen Behörden sind keine Hindernisse für die erfolgreiche Ermittlung und Verfolgung illegaler Aktivitäten in Bezug auf Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe bekannt.
- Auf Grundlage der zusammengetragenen Informationen vertritt der Gutachterausschuss die Auffassung, dass Österreich – auch über das RAPEX-System – eine gute Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedstaaten in Bezug auf Prävention und Bekämpfung der illegalen Herstellung und Handhabung gefährlicher Stoffe unterhält.

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

10.1. Vorschläge Österreichs

Keine Bemerkungen.

10.2. Empfehlungen

Was die praktische Durchführung und die Anwendung der Richtlinien und der Verordnung anbelangt, so war der Gutachterausschuss, der die Begutachtung Österreichs durchgeführt hat, imstande, das System in Österreich auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen.

Österreich sollte 18 Monate nach der Begutachtung eine Bestandsaufnahme in Bezug auf die in diesem Gutachten enthaltenen Empfehlungen vornehmen und der Gruppe Bericht über die Fortschritte erstatten.

Der Gutachterausschuss hielt es für angebracht, eine Reihe von Anregungen für die österreichischen Behörden zu formulieren. Darüber hinaus werden auf der Grundlage bewährter Vorgehensweisen Empfehlungen für die EU sowie für ihre Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen und insbesondere für Europol ausgesprochen.

10.2.1. Empfehlungen an Österreich

Zur Verbesserung des österreichischen Systems in den unter diese Begutachtung fallenden Bereichen spricht der Gutachterausschuss folgende Empfehlungen aus: Österreich

1. wird ermutigt, eine nationale Umweltstrategie in einem einzigen umfassenden Dokument zu entwickeln, in dem die Prioritäten des Landes und die für die Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, vorgesehenen Ressourcen sowie die Rolle der verschiedenen Akteure, einschließlich der Staatsanwaltschaft, und ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich festgelegt werden;

2. wird empfohlen, bezifferte zentrale und integrierte Statistiken zu jeder Stufe von Straf- und Verwaltungsverfahren zu erstellen, um einen Überblick über die Umweltkriminalität in dem Land zu erhalten, der es ermöglichen würde, die Effizienz des Systems zur Durchsetzung des Umweltrechts zu bewerten;
3. sollte eine klarere Unterscheidung zwischen dem verwaltungs- und dem strafrechtlichen Sanktionssystem treffen, indem spezifische und einheitliche Kriterien angenommen und allen relevanten Akteuren zur Verfügung gestellt werden, um die Unterscheidung zwischen Verstößen, die eine Verwaltungsübertretung darstellen, und Verstößen, die eine Straftat darstellen, zu erleichtern;
4. sollte Maßnahmen ergreifen, um die Verbandsgeldbußen für Umweltstraftaten zu erhöhen und dazu anzuhalten, soweit dies durchführbar ist, dass solche Geldbußen in allen Fällen, in denen die einschlägigen Kriterien erfüllt sind, tatsächlich verhängt werden, um die einheitliche Anwendung solcher Geldbußen zu fördern;
5. sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Spezialisierung von Staatsanwälten und Richtern auf dem Gebiet der Umwelt weiter zu erhöhen, indem ihnen unter anderem weiter eine fortlaufende Schulung in den Bereichen Abfallrecht und Abfallkriminalität vermittelt wird, und die Einrichtung eines nationalen Netzes von Umweltstaatsanwälten in Erwägung ziehen, um ihnen den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung in einem derart komplexen Gebiet zu erleichtern;
6. wird empfohlen, eine stärkere Einbindung von Staatsanwälten und Richtern auf europäischer Ebene sicherzustellen, indem ihre Teilnahme an den Tätigkeiten des ENPE und des Richterforums der Europäischen Union für Umwelt (EUFJE) gefördert wird;
7. sollte in Erwägung ziehen, die Ermittlungskapazitäten im Bereich der Umweltkriminalität – einschließlich der Abfallkriminalität – durch eine Aufstockung der Humanressourcen der Polizei – sowohl BK als auch LKA – und, soweit es Inspektionen bzw. Kontrollen betrifft, der zuständigen Abteilungen der Zollverwaltung zu verstärken;

8. wird empfohlen, für eine regelmäßige Beteiligung der Zollbehörden an Tätigkeiten auf EU-Ebene und internationaler Ebene im Bereich Umweltkriminalität zu sorgen, um Erfahrungen und Wissen mit den Kollegen aus anderen Staaten auszutauschen;
9. wird empfohlen, die Gerichte zu ermutigen, in den Fällen, in denen in Umweltsachen Fachwissen benötigt wird, mehr Gebrauch von der fachlichen Kompetenz des österreichischen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und, soweit erforderlich, des österreichischen Umweltbundesamts zu machen;
10. sollte in Erwägung ziehen, auf der Grundlage von Kooperationsabkommen oder Vereinbarungen eine förmlichere und stärker strukturierte Zusammenarbeit zwischen allen Umwelt- und Strafverfolgungsbehörden zu schaffen, um Umweltkriminalität effizienter zu verhüten und zu bekämpfen.

10.2.2. Empfehlungen an die Europäische Union, ihre Organe und Einrichtungen sowie an die anderen Mitgliedstaaten

Auf Grundlage bestimmter vom Gutachterausschuss in Österreich festgestellter Gepflogenheiten wird den Mitgliedstaaten

1. geraten, integrierte sektorübergreifende Lösungen ähnlich dem österreichischen EDM-System zu entwickeln, um alle relevanten Daten und Informationen im Umweltbereich zu erfassen und zu melden, wobei diese Lösungen für alle relevanten Akteure zugänglich sein sollten;
2. empfohlen, für ein solides und gut funktionierendes administratives institutionelles Gefüge im Umweltbereich zu sorgen, bei dem die zentrale Ebene, wie das BMNT in Österreich, ein hohes Maß an Transparenz für alle mit Umweltkriminalität befassten relevanten Akteure gewährleistet, indem sie ihnen Unterstützung und klare Orientierungshilfen bietet;
3. empfohlen, eine gut strukturierte Organisation und eine angemessene Spezialisierung der für Umweltkriminalität zuständigen Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen, wie dies in Österreich bei der Polizei und den Zollbehörden der Fall ist;

4. geraten, eine spezialisierte Einrichtung mit technischer und wissenschaftlicher Fachkompetenz auf dem Gebiet der Umwelt zu gründen, auf die von den Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung und Verfolgung von Umweltstraftaten zurückzugreifen ist, ähnlich dem österreichischen Umweltbundesamt.

10.2.3. Empfehlungen an Eurojust/Europol/Kommission

Keine.

ANLAGE A: PROGRAMME FOR THE ON-SITE VISIT

Draft PROGRAMME

8th Round of Mutual Evaluations (“Environmental Crime”)

Evaluation Visit to Austria, Vienna (25 February – 1 March 2019)

Tuesday, February 26th, 2019:

10 00 – 12 30 a.m. (with coffee break): discussions of the evaluation team with representatives of the Austrian Ministry of Justice (*location: Ministry of Justice, 1070 Vienna, Museumstrasse 7, Room Nr. 542*);

12 30 – 14 00 p.m.: drinks in the Banquet Hall of the AT Ministry of Justice, followed by lunch;

14 30 – 17 00 p.m. (with coffee break): discussions of the evaluation team with representatives of the Vienna Public Prosecutor’s Office and judges of the Regional Court of Vienna, dealing with environmental crimes (*location: Vienna Regional Court of Justice, Landesgerichtsstraße 11*).

Wednesday, February 27th, 2019:

09 30 – 12 00 a.m. (with coffee break): discussions of the evaluation team with representatives of the Austrian Ministry of the Interior (*location: Ministry of the Interior, 1010 Vienna, Minoritenplatz 9, Meeting Room “Schauflegasse”*);

12 00 – 13 00 p.m.: Working Lunch in the Ministry, hosted by the AT Ministry of the Interior;

13 00 – 17 00 p.m.: (with coffee break): visit of operational team Crime Investigation Department/Environmental Crime Unit of Lower Austria.

Thursday, February 28th, 2019:

10 00 – 12 30 a.m. (with coffee break): discussions of the evaluation team with representatives of the Austrian Ministry of the Environment (*location: Ministry of Sustainability and Tourism, 1010 Vienna, Stubenbastei 5, Room Nr. 527*) with participation of representatives of the Environment Agency Austria and the Association of Austrian Waste Management Companies;

12 30 – 14 30 p.m.: working lunch at “*Magazin 3 Hacken*” (1010 Vienna, Riemergasse 14) (reservation made in the name of *Herics*), hosted by the AT Ministry of Finance;

14 30 – 17 00 p.m. (with coffee break): presentation, followed by discussions of the evaluation team with representatives of the Austrian Ministry of Finance (*location: Ministry of Finance, Johannesgasse 5, 1010 Vienna [Room Nr. to be indicated]*) with participation of experts of the Custom Administration;

17 30 p.m.: Dinner at “*Figlmüller*”, 1010 Vienna, Lugeck 4, hosted by the AT Ministry of the Environment.

Friday, March 1st, 2019:

10 00 – 12 00 a.m. (with coffee break): wrap-up session with representatives of the Austrian Ministry of Justice, the Austrian Ministry of the Interior, the Austrian Ministry of the Environment and the Austrian Ministry of Finance (*location: Ministry of Justice, Museumstrasse 7, 1070 Vienna, Room Nr. 542*);

12 00: end of the meeting

ANLAGE B: PERSONS INTERVIEWED/MET

Venue: Ministry of Constitution, Reforms, Deregulation and Justice

Person interviewed/met	Organisation represented
Irene Gartner	Deputy Head of Unit responsible for legislative matters regarding judicial cooperation in criminal matters, Ministry of Justice
Christian Manquet	Head of Unit responsible for the AT Penal Code, Ministry of Justice
Christian Mayer	Unit responsible for the AT Penal Code, Ministry of Justice
Marie-Christin Wieser	Unit responsible for legislative matters regarding judicial cooperation in criminal matters, Ministry of Justice
Stefan Benner	Deputy Head of Unit responsible for individual cases of judicial cooperation in criminal matters, Ministry of Justice
Fridolin Krepp-Honeck	Unit responsible for training measures, Ministry of Justice
Clemens Burianek	Unit responsible for the AT Procedural Code, Ministry of Justice
Karin Bachert-Sedlak	Administrative Court Vienna

Venue: Vienne Office of Public Prosecutions

Person interviewed/met	Organisation represented
Maria-Luise Nittel	Head of Vienna Office of Public Prosecutions
Katharina Stauber	Public Prosecutor at Vienna Office of Public Prosecutions, Unit responsible for Environmental Crimes

Meetings on February 27, 2019

Venue: Ministry of the Interior

Person interviewed/met	Organisation represented
Antonio-Maria Martino	EU-coordination unit, Ministry of the Interior
Burkhard Mühl	EU-coordination unit, Ministry of the Interior
Karl Frauenberger	Criminal Intelligence Service, Ministry of the Interior

Venue: Provincial Crime Investigation Service Lower Austria

Person interviewed/met	Organisation represented
Klaus Preining	Vice Head of Provincial Crime Investigation Service Lower Austria
Christian Ebner	Vice Head of Environmental Crime Investigation Department
Maria Gröbl	Investigation Officer
Karl Frauenberger	Criminal Intelligence Service

Venue: Ministry of Finance

Person interviewed/met	Organisation represented
Gerhard Marosi	Ministry of Finance
Bernhard Herics	Ministry of Finance
Thomas Joszt	Ministry of Finance

Meetings on February 28, 2019

Venue: Ministry for the Environment

Person interviewed/met	Organisation represented
Christian Glasel Gernot Lorenz Andreas Moser Ulrich Kremser	Ministry for Sustainability and Tourism
Robert Kindermann Thomas Remesch	Environment Agency Austria
Stephan Broukal	Government of Vienna
Andreas Feistritzer	Vereinigung Österreichischer Entsorgungsbetriebe

Anlage C: List of abbreviations/glossary of terms

LIST OF ACRONYMS, ABBREVIATIONS AND TERMS	ENGLISH	X- LANDISH OR ACRONYM IN ORIGINAL LANGUAGE	ENGLISH
WSR	Waste Shipment Regulation		
IED	Industrial Emissions Directive		
CLP	Regulation (EC) No 1272/2008 of on classification, labelling and packaging of substances and mixtures		
REACH	Regulation (EC) No 1907/2006 on the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals		
PRTR	Regulation (EC) No 166/2006 concerning the establishment of a European Pollutant Release and Transfer Register		

2002 AGW	2002 Waste Management Act		
EMPACT	European multidisciplinary platform against criminal threats		
TECUM	EU-wide waste trafficking project led by the Italian Carabinieri		
StGB	Criminal Code		
stop	Code of Criminal Procedure		
VStG	Administrative Penalties Act 1991		
VbVG	<u>Corporate</u> Criminal Liability Act		
BMVRDJ	Federal Ministry of Constitutional Affairs, Reforms, Deregulation and Justice		
BMNT	Ministry of Sustainability and Tourism		

BMI	Federal Ministry of the Interior		
BMF	Federal Ministry of Finance		
BK	Federal Criminal Intelligence Service		
LPD	Provincial Police Directorate		
LKA	Provincial Criminal Intelligence Service		
Officers with environmental expertise	UKOs		
UBA	<i>Federal Environment Agency</i>		
NEST	<i>National Environmental Security Task Force)</i>		

ENPE	European Network of Prosecutors for the Environment		
EDM	Electronic Data Management – Environment		
IMPEL- Waste and TFS	European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law -Waste and Trans-frontier Shipment		
EnviCrimeNet	European Network for Environmental Crime		
EU Forum of Judges for the Environment	EUFJE		
Heavy Goods Vehicles	HGVs		
CEPOL	European Union Agency for Law Enforcement Training		
CEPA	Central European Police Academy		

WEEE	Waste Electrical and Electronic Equipment		
ELVs	End-of-Life Vehicles		
ADR	European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road		
ADN	Annexed Regulations to the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways		
RAPEX	Rapid Alert System for non-food consumer products		
